



# LAIKOS

## Journal Online

3. JAHRGANG | 2025 | AUSGABE 3 | ISSN 2941-3869

## Inhalt

EDITORIAL	83	V. Verwaltunggerichtsbarkeit
„Alle Jahre wieder ...“ – Prantl zur Abschaffung des Schöffennamens .....	83	OVG Berlin-Brandenburg: Amtsentbindung wegen besonderer Härte .....
ABHANDLUNGEN	84	OVG Nordrhein-Westfalen: Amtsentbindung wegen Verletzung des Neutralitätsgebotes .....
„Erlaubte“ und „informelle“ Verständigung“ – Welche Rolle spielen die Schöffen?..... Hasso Lieber	84	OVG Nordrhein-Westfalen: Amtsentbindung auf Antrag; anderes richterliches Ehrenamt. ....
Ergänzungsschöffen – Funktion, Heranziehung, Mitwirkungs- und Informationsrechte .....	93	OVG Nordrhein-Westfalen: Amtsentbindung von Tarifbeschäftigte.....
Ursula Sens		OVG Nordrhein-Westfalen: Amtsentbindung eines freigestellten Tarifbeschäftigte.....
GESETZGEBUNG	96	OVG Schleswig-Holstein: Ausschluss wegen Mitwirkung an vorausgegangenem Verwaltungsverfahren .....
JuMiKo fordert gesetzliche Regelung zur Verfassungs- treue ehrenamtlicher Richterinnen und Richter .....	96	VG Stuttgart: Aufstellung der Vorschlagsliste; Ausschluss einer Fraktionsliste .....
RECHTSPRECHUNG	97	RÜCKBLICK
Ehrenamtliche Richter.....	97	Vor 20 Jahren – Gesetz zur Vereinfachung und Verein- heitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter in Kraft getreten... .
I. Europäische Gerichtsbarkeit		Ursula Sens
EuGH: Vorabentscheidung; Status ehrenamtlicher Richter in Italien .....	97	LITERATURUMSCHAU
II. Arbeitsgerichtsbarkeit		110
BAG: Nachträgliche Beratung in Telefonkonferenz ...	98	REZENSIONEN
III. Sozialgerichtsbarkeit		112
BSG: Amtsentbindung wegen Verlegung des Wohnsitzes.....	99	KURZ NOTIERT
IV. Strafgerichtsbarkeit		118
OLG Braunschweig: Amtsenthebung einer Schöffin mit Kopftuch.....	100	

BARRIEREFREI

Die PDF-Datei ist eine für Screenreader optimierte  
Version für blinde und sehbehinderte Menschen.

# Impressum

## LAIKOS JOURNAL ONLINE

**Zeitschrift für ehrenamtliche Richterinnen und Richter**

**Journal for Lay and Honorary Judges**

[www.laikos.eu](http://www.laikos.eu)

2025 | 3. Jahrgang

## HERAUSGEBER

### **Partizipation in der Justiz (PariJus)**

Gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung zivilgesellschaftlicher Teilhabe mbH

### **Participation in the Judiciary (PariJus)**

Non-Profit Association for Promoting Participation of Civil Society gGmbH

Rubensstr. 62 | D-12157 Berlin

[www.parijus.eu](http://www.parijus.eu)

## REDAKTION

Hasso Lieber (*hl*), Berlin (V.i.S.d.P.)

Ursula Sens (*us*), Berlin

### **Anschrift der Redaktion**

PariJus gGmbH

Rubensstr. 62 | 12157 Berlin

Kontakt: [redaktion@laikos-journal.eu](mailto:redaktion@laikos-journal.eu)

## ERSCHEINUNGSWEISE

LAIKOS Journal Online erscheint vierteljährlich, digital (online, PDF) und ist kostenfrei zugänglich.

## DATENSCHUTZ

[https://www.laikos.eu/datenschutz/](http://www.laikos.eu/datenschutz/)

## AUTORENHINWEISE

<https://www.laikos.eu/autorenhinweise/>

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die persönliche Meinung des Verfassers wieder und stellen nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers/der Redaktion dar.

## URHEBERRECHT

Die in der Zeitschrift *LAIKOS Journal Online* veröffentlichten Beiträge, Abbildungen und Grafiken, auch redaktionell bearbeitete Gerichtsentscheidungen und Leitsätze, sind urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Herausgebers. Das gilt insbesondere für Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung, Verarbeitung und Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen.

Bei den mit einer Creative Commons-Lizenz gekennzeichneten Open Access-Publikationen haben die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Lizenz Vorrang, abrufbar unter:

<https://creativecommons.org/licenses/?lang=de>

Die Webseite der Zeitschrift ist frei zugänglich. Erlaubt ist die Recherche mit den dort angebotenen Funktionen sowie die Erstellung von digitalen Kopien, Ausdrucken und Fotokopien für den persönlichen Gebrauch. Die Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich gestattet. Einwände gegen eine Verlinkung von Beiträgen bestehen nicht.

## LAYOUT/SATZ

<https://glyphenwerkstatt.de>, Berlin

© PariJus gGmbH, Berlin 2025

ISSN 2941-3869

# „Alle Jahre wieder ...“ – Prantl zur Abschaffung des Schöffenamtes

Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr ist fast um und die Gegner des richterlichen Ehrenamtes im Allgemeinen und des Schöffenamtes im Besonderen haben sich 2025 mal wieder zu Wort gemeldet. Nach *Harry Oliver Gerson*, der die Schöffen als „überholte Ornamente des Misstrauens“ ohne Mehrwert bezeichnete, da sie nicht über Kenntnisse der Subsumtion und der juristischen Fachsprache verfügten,<sup>1</sup> hat nun *Heribert Prantl* in der Süddeutschen Zeitung die Abschaffung der Schöffen als „Traditionstheater aus dem 19. Jahrhundert“ gefordert<sup>2</sup>. Aufhänger war die Frage: „Dürfen Rechtsextremisten Laienrichter sein?“ Er beruft sich auf das Bundesverfassungsgericht aus dem Jahre 2008, das aufgefordert habe „streng darauf zu achten, nur Personen zu ernennen, die Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Pflicht zur besonderen Verfassungstreue“ erfüllen. Dem studierten Juristen und Journalisten Prantl geht es darüber hinaus um die grundsätzliche Überlegung, „ob und wo man das Laienrichtertum wirklich noch braucht“. Bei den Arbeits-, Sozial- und den Finanzgerichten und Kammern für Handelssachen hält er sie für sinnvoll, weil sie Fachleute seien, die von Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Berufsverbänden oder der IHK vorgeschlagen würden. Pech nur, dass Anlass für die Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts ein ehrenamtlicher Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit war, der in einer rechtsextremistischen Rockband spielte. Nach Prantl können ohnehin nicht alle Rechtspopulisten vom Amt ferngehalten werden, da bei den letzten beiden Bundestagswahlen 4,8 bzw. 10,3 Millionen Menschen die AfD gewählt hätten. Merke: Ein politischer Kolumnist hält jeden AfD-Wähler für einen ausgewiesenen Rechtspopulisten. Und auch in Rechtsgeschichte hat er nicht aufgepasst. Er hält Schöffen für ein Traditionstheater aus dem

19. Jahrhundert und Erbe der französischen Revolution. Nur: Schöffen gab es schon zur Zeit *Karls des Großen*, und die Französische Revolution hat die modifizierte englische Geschworenen-Jury eingeführt, nicht die Schöffen. Seine Hauptkritik geht an die Wahlgremien, die nicht in der Lage seien, die richtigen Personen für das Amt zu wählen. Diese Kritik ist angesichts der Schöffenwahl 2023 nicht ganz unberechtigt; daraus auf die Entbehrlichkeit der Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Rechtsprechung zu schließen (vgl. Art. 20 GG), entbehrt jeder Logik.

Dies war nicht der erste Schlag von Prantl. Schon 2003 wetterte er gegen die Schöffen als „Beischläfer“ – ein Begriff, der von rein ökonomisch denkenden Rechtspolitikern gegen den zweiten Berufsrichter als Beisitzer in der Strafkammer gerichtet war, die mit seiner Abschaffung die Rechtsprechung preiswerter machen wollten.<sup>3</sup> Auch damals brachte er als Argument gegen die (revisionsträchtige) Teilnahme von Schöffen den Fall, dass (von der Geschäftsstelle!!!) eine Haupt- und eine Ersatzschöffin verwechselt worden waren. Im Juni 2012 war er offensichtlich etwas milder gestimmt, als er die Verabschiedung der „Europäischen Charta der ehrenamtlichen Richter“ kommentierte.<sup>4</sup> Er teilte meine (HL) Ansicht, dass mit sachkundigen Schöffen – etwa in Wirtschaftsstrafverfahren – die Rechtsprechung verbessert werden könne.

Hoffen wir, dass die Einsicht und die Bindung an den Grundsatz, dass alle Staatsgewalt vom Volk ausgeht, in künftigen Kommentaren nicht vergessen wird.

*Wir wünschen eine erbauliche Lektüre  
Ursula Sens & Hasso Lieber*

1 Harry Oliver Gerson, Schöffen im Strafverfahren: „Überholte Ornamente des Misstrauens“, LTO vom 8.4.2025, siehe Editorial, LAIKOS Journal Online 2025, S. 3, [https://www.laikos.eu/wp-content/uploads/2025/05/Laikos\\_2025\\_01\\_S.-3-3\\_Editorial\\_Sind-Schoeffen-%E2%80%9Eueberholte-Ornamente-des-Misstrauens.pdf](https://www.laikos.eu/wp-content/uploads/2025/05/Laikos_2025_01_S.-3-3_Editorial_Sind-Schoeffen-%E2%80%9Eueberholte-Ornamente-des-Misstrauens.pdf).

2 Heribert Prantl, Dürfen Rechtsextremisten Laienrichter sein?, SZ vom 27.11.2025.

3 Heribert Prantl, Die Beischläfer. Plädoyer für die Abschaffung des Schöffenwesens, SZ vom 14.11.2003.

4 Heribert Prantl, Weckruf für die Beischläfer, SZ vom 16.6.2012.

# „Erlaubte“ und „informelle“ Verständigung – Welche Rolle spielen die Schöffen?

Hasso Lieber

## Abstract

Verständigungen im Strafverfahren sind Ausdruck kommunikativer Verhandlungsführung, können aber auch die Mitwirkung von Schöffen in der Hauptverhandlung einschränken. Der Artikel erläutert die Entstehung sowie den zulässigen Umfang und Inhalt einer Verständigung. Viele Berufsrichter halten sich nicht an die gesetzlichen Vorgaben. Dagegen sind Schöffen nicht hilflos, wenn sie Kenntnis vom gesetzlich vorgesehenen Ablauf, den Verstößen gegen das Gesetz und ihren Möglichkeiten zur Einflussnahme haben.

Negotiated agreements in criminal procedure are an expression of communicative proceeding, but they may limit the participation of lay judges in the main hearing. The article explains the origin, permissible scope, and content of a settlement. Many professional judges do not adhere to the legal requirements. However, lay judges are not helpless if they are aware of the legally prescribed procedure, violations of the law and their options for exerting influence.

## Inhalt

### I. Einleitung

1. Begriff der Verständigung
2. Vorgeschichte der gesetzlichen Regelung
3. Verständigung vor der Hauptverhandlung

### II. Verständigung in der Hauptverhandlung

1. Förmlicher Ablauf
2. Geltung der Verfahrensgrundsätze
3. Beschluss des Gerichts
4. Gegenstand der Verständigung
5. Unzulässige Gegenstände der Verständigung
6. Wegfall der Bindung an die Verständigung
7. Transparenzgebot

### III. Evaluierung des Gesetzes

1. Vorgesetzliche Untersuchungen
2. Bundesverfassungsgericht
3. Bundesministerium der Justiz
4. Untersuchung zu Schöffen

### IV. Fazit

### V. Rechtsprechung seit 2020 (Auswahl)

### VI. Literatur (Auswahl)

der Wahrheit von Bedeutung sind (§ 244 Abs. 2 StPO). Die Staatsanwaltschaft erhebt aufgrund ihrer Ermittlungen eine Anklage. Die Verteidigung hat ein eigenes Recht, durch Beweisanträge die Beweisaufnahme zu ergänzen oder zu steuern. Die Bestimmung des Umfangs der Beweisaufnahme liegt beim Gericht. Im Laufe der Zeit haben sich – amerikanischem Vorbild folgend – einvernehmliche Methoden zur Verfahrenssteuering bis zur Urteilsbildung und -gestaltung entwickelt. Die Verständigung wird heute als eine vertragsähnliche Vereinbarung im Strafverfahren betrachtet, bei der das Gericht einen Vorschlag zum weiteren Fortgang des Verfahrens und zu dessen Ergebnis macht (§ 257c Abs. 1 StPO), der der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten (Verteidiger, Staatsanwalt, nicht notwendig eines Nebenklägers) bedarf. Gericht wie Beteiligte können in einem „verständigungsbezogenen Erörterungsgespräch“ eine Verständigung vorbereiten, die keine Bindung erzeugt, aber gleichwohl transparent gemacht werden muss.

### 2. Vorgeschichte der gesetzlichen Regelung

Die Verständigung – umgangssprachlich auch als „Absprache“ oder eher abschätzig als „Deal“ bezeichnet – hat sich zunächst über Jahrzehnte seit den 1970er-Jahren – vielfach kritisiert – in der gerichtlichen Praxis ohne gesetzliche Grundlage entwickelt. 1982 richtete Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Joachim Weider unter dem Pseudonym „Detlef Deal aus Mauschelhausen“ in der Zeitschrift *Strafverteidiger* das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die Praxis informeller (soll heißen: heimlicher) Absprachen. Diese fanden vor allem in Wirtschafts- oder

## I. Einleitung

### 1. Begriff der Verständigung

Der Strafprozess ist vom **Amtsermittlungsgrundsatz** geprägt. Dieser Grundsatz bedeutet, dass das Gericht verpflichtet ist, die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Erforschung

Betäubungsmittelverfahren statt, deren Beweisaufnahmen naturgemäß komplex und damit zeitaufwendig sind. Nach diesem Artikel wurde offener über das Phänomen berichtet und diskutiert, das fast jeder Richter, Staatsanwalt und Verteidiger kannte, aber ungern öffentlich darüber sprach. Gericht und Beteiligte hatten im Ergebnis häufig gleiche Interessen an einer Absprache, die dann meistens lautete „Geständnis gegen Strafnachlass“. Die Justiz sparte sich eine zeitintensive Beweisaufnahme, in der Regel auch eine zweite Instanz; der Angeklagte kam nicht nur preiswerter davon, sondern verhinderte zudem – insbesondere als Prominenter – eine größere Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit, insbesondere der Medien. 1993 untersagte der BGH solche Absprachen noch, beugte sich aber 1997 der nicht mehr zu verhindernden Praxis.<sup>1</sup> Durch die Grundsatzentscheidung des Großen Senates des BGH<sup>2</sup> im Jahre 2005 wurde der Deutsche Bundestag zu einer gesetzlichen Regelung der Verständigung veranlasst,<sup>3</sup> wobei er weitgehend die Grundsätze der vom BGH entwickelten Rechtsprechung in Gesetzesform goss.

### 3. Verständigung vor der Hauptverhandlung

Die Möglichkeit zur Verständigung besteht in allen Phasen des Strafverfahrens. Im **Ermittlungsverfahren** kann mit der Staatsanwaltschaft eine Verständigung erörtert und vereinbart werden (§ 160b StPO), z. B. eine Verfahrenseinstellung (§§ 153 ff. StPO), ein Täter-Opfer-Ausgleich (§ 155a StPO) oder die Erledigung des Strafverfahrens im Wege des Strafbefehls. Angesichts dieser umfassenden Möglichkeiten der einvernehmlichen Erledigung eines Strafverfahrens sprechen in der Literatur Autoren von der **Konsensmaxime**<sup>4</sup>, die neben die Amtsermittlung tritt – zugleich aber auch von einer „Flucht in die Opportunität“<sup>5</sup>, die durchaus schwerwiegender Verfahren der späteren Mitwirkung der Schöffen entziehen können.

Nach **Anklageerhebung** können Kontakte zur Vorberitung einer Verständigung aufgenommen werden, sobald das Gericht beabsichtigt, das Hauptverfahren zu eröffnen (§ 202a StPO), oder nach dem Beschluss über die Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 212 StPO). Im Hinblick auf Entscheidungen in der kommenden Hauptverhandlung erzeugen diese Kontakte keine Bindungswirkung. Alle Entscheidungen im Laufe der Hauptverhandlung trifft „das Gericht“ in der Besetzung der Hauptverhandlung, soweit nicht einzelne Entscheidungen von Gesetzes wegen ausdrücklich den berufsrichterlichen Mitgliedern vorbehalten sind. In der Praxis erfahren die Schöffen

aber oft genug, dass schon im Vorfeld der Hauptverhandlung ein Ergebnis be- und abgesprochen wurde, wodurch ihre gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Mitwirkung eingeschränkt werden (s. u. II. 2. a.).

## II. Verständigung in der Hauptverhandlung

### 1. Förmlicher Ablauf

Die Verständigung kann damit beginnen, dass das Gericht „den Stand des Verfahrens mit den Verfahrensbeteiligten“ erörtert (§ 257b StPO). Solche Gespräche entsprechen einer offenen und **kommunikativen Verhandlungsführung**.<sup>6</sup> Das Gericht kann sich dann – nach interner Willensbildung – „in geeigneten Fällen mit den Verfahrensbeteiligten [...] über den weiteren Fortgang und das Ergebnis des Verfahrens verständigen“ (§ 257c Abs. 1 Satz 1 StPO), indem es den Inhalt einer möglichen Verständigung bekannt gibt (§ 257c Abs. 3 StPO). Die Verfahrensbeteiligten erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme, können aber von sich aus ebenfalls die Initiative zu einer Verständigung ergreifen. Zustande kommt die Verständigung, wenn Angeklagter (Verteidigung) und Staatsanwaltschaft dem vom Gericht vorgeschlagenen Rahmen zustimmen. Die zulässige Reichweite der Verständigung regelt § 257c Abs. 2 StPO: **Gegenstand** sind die zulässigen Rechtsfolgen (ohne die *Maßregeln der Besserung und Sicherung*), verfahrensbezogene Maßnahmen sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten. An die mitgeteilte Verständigung ist das Gericht grundsätzlich **gebunden**. Die Bindung entfällt nur, „wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben und das Gericht deswegen zu der Überzeugung gelangt, dass der in Aussicht gestellte Strafraum nicht mehr tat- oder schuldangemessen ist“ oder „das weitere Prozessverhalten des Angeklagten nicht dem Verhalten entspricht, das der Prognose des Gerichtes zu grunde gelegt worden ist“ (§ 257c Abs. 4 StPO).

### 2. Geltung der Verfahrensgrundsätze

a. Die tragenden Grundsätze des Strafverfahrens bleiben im Rahmen der Verständigung erhalten. Vor allem der **Amtsvermittlungsgrundsatz**, wonach das Gericht von Amts wegen die Wahrheit festzustellen und die erforderlichen Beweiserhebungen zu tätigen hat, bleibt unberührt (vgl. § 257c Abs. 1 Satz 2 StPO). Ein schlichter „Deal“, dass der Angeklagte ein Geständnis ablegt und das Gericht auf dieser Basis bei Verzicht auf weitere Beweiserhebungen sein Urteil fällt, ist unzulässig. Ebenso kann sich der Angeklagte nicht darauf beschränken zu

1 Urteil vom 28.8.1997, Az.: 4 StR 240/97, BGHSt 43, S. 195-212.

2 Beschluss vom 3.3.2005, Az.: GSSt 1/04, <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=32382&pos=0&anz=1> [Abruf: 22.11.2025].

3 Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29.7.2009, BGBl. I, S. 2353.

4 Matthias Jahn, in: Münchener Kommentar zur Strafprozeßordnung, Bd. 2, 2. Aufl., 2024, Rn. 43 m. w. N.

5 Ebenda, Rn. 57 f.

6 BVerfG, Urteil vom 19.3.2013, Az.: 2 BvR 2628/10, 2 BvR 2883/10, 2 BvR 2155/11, Rn. 106, [https://www.bverfg.de/e/rs20130319\\_2bvr262810](https://www.bverfg.de/e/rs20130319_2bvr262810) [Abruf: 22.11.2025].

erklären: „Was in der Anklage steht, ist richtig“ und darauf das Urteil gestützt wird. Das Gericht hat sich von der Wahrheit auch eines qualifizierten Geständnisses zu überzeugen. Das **Geständnis** ist regelmäßig Gegenstand einer Verständigung, muss vom Gericht aber auf den Wahrheitsgehalt geprüft werden. Es kann erst dann zur Grundlage der Beweiswürdigung gemacht werden, wenn keine berechtigten Zweifel mehr an der Schuld des Täters bestehen.<sup>7</sup> Sind wesentliche Darstellungen falsch, belastende Tatsachen geschönt oder weggelassen? Schon die gleichberechtigte Teilnahme der **Schöffen** an der Hauptverhandlung verlangt diese Prüfung, da sie über die Kenntnis des verlesenen – evtl. ausgehändigten – Anklagesatzes (ggf. der Anklageschrift<sup>8</sup>) hinaus keine Kenntnis (etwa aus den Akten) haben. Sie müssen sich ein **eigenes Urteil** bilden über das tatsächliche Geschehen als Grundlage für ihre Auffassung von Schulterspruch und Rechtsfolgen (Grundsatz der **freien richterlichen Überzeugungsbildung**, der ebenfalls durch die Verständigung nicht eingeschränkt wird).

Dass dies von den Berufsrichtern nicht immer akzeptiert wird, beweisen von Schöffen geschilderte praktische Beispiele:

*Im Anschluss an die Verlesung der Anklage sei der Sachverhalt nur noch kurz mit der Verteidigung besprochen worden. Als die Schöffin zum Sachverhalt noch eine Frage an den Angeklagten richten wollte, wurde die Sitzung unterbrochen und ihr im Beratungszimmer erklärt, jetzt ginge es nur noch um die Strafe.*

*In einem weiteren Fall wegen Menschenhandels, Vergewaltigung und anderer Delikte waren bereits im Vorfeld vier Jahre Freiheitsstrafe und die Aufhebung der U-Haft gegen Kautionsvertrag vereinbart worden. Der Vorsitzende hielt die Geschädigten – zwei junge polnische Prostituierte – als Zeuginnen von vornherein für unglaublich. Die Schöffen durften sich in der Beratung nur noch zum Strafmaß äußern.*

Auf diese Weise wird nicht nur die Funktion der Schöffen sinnentleert, auch die Prozessprinzipien der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit, die eine Kontrolle durch die Öffentlichkeit ermöglichen sollen, werden auf „Null gestellt“. Die Beispiele zeigen entgegen der oben beschriebenen Gesetzlichkeit **Verstöße** gegen die Regeln der Verständigung auf. Der Vorab-Einigung wird eine Bindungswirkung zugemessen, die sie nach dem Gesetz nicht hat. Eine solche Verständigung wird als „**informell**“ bezeichnet, was nichts anderes als „unzulässig und rechtswidrig“ bedeutet.

Der vormalige Vorsitzende Richter am BGH *Thomas Fischer* hat dazu – völlig zu Recht in dieser gebotenen Klarheit – den Begriff der **Rechtsbeugung** ins Spiel gebracht:

*Es ist nicht erträglich, dass Richter, die geschworen haben, jederzeit nach Recht und Gesetz zu entscheiden, bei vorsätzlichen Gesetzesbrüchen von jeder strafrechtlichen Verantwortung freigestellt werden, wenn sie nur beteuern, sie hätten das für „gerecht“ gehalten. Diese Privilegierung der Rechtsbeugung [...] ist weder für die Unabhängigkeit der Justiz erforderlich noch für das Vertrauen in die Justiz nützlich.<sup>9</sup>*

**b.** Die **Mitwirkung der Schöffen** wird von § 257c StPO nicht berührt. Weder ihr Status noch ihre Einflussmöglichkeiten werden durch die Verständigung oder ihr Zustandekommen beeinträchtigt – so die Theorie. Welche Möglichkeit haben Schöffen zu erfahren, ob es im Vorfeld der Hauptverhandlung bereits zu einer Verständigung gekommen ist? Hier gilt es, schon zu Beginn der Verhandlung aufmerksam zu sein. Verständigungsgespräche sind in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen, auch wenn sie außerhalb der Hauptverhandlung geführt wurden. Wenn keine Vorgespräche geführt worden sind, ist ein sog. **Negativattest** zu protokollieren (§ 273 Abs. 1a, Satz 3 StPO), d. h. der Vorsitzende muss auch zu Protokoll geben, dass außerhalb der Hauptverhandlung Verständigungsgespräche *nicht* stattgefunden haben.<sup>10</sup> Die Negativerklärung macht für Öffentlichkeit wie Beteiligte nur zu Beginn der Verhandlung Sinn, weil sie von einer umfassenden Beweisaufnahme ausgehen. Wird zu Beginn der mündlichen Verhandlung nichts über eine Verständigung zu Protokoll gegeben, können Schöffen fragen, ob das bedeute, dass es keinerlei Gespräche vorab gegeben habe. Dass ihnen die Mitwirkung an der Beweisaufnahme bei der Feststellung der Tatsachen – wie in den oben zitierten Beispielen – schlicht entzogen wird, ist unzulässig.

*Jahn* vertritt die Auffassung, dass das **Zusammenspiel** von Amtsaufklärung und Konsensmaxime „praxistauglich interpretiert“ werden müsse.<sup>11</sup> Was das hinsichtlich der Schöffen konkret bedeutet, wird nicht weiter erläutert. Da Berufsrichter, Staatsanwalt und Verteidiger die Akten kennen, können sie auf Wissen zurückgreifen, das die Schöffen nicht haben.

**c.** Auch der Grundsatz der **Unschuldsvermutung** i. V. m. „Im Zweifel für den Angeklagten“ wird durch die Verständigung nicht eingeschränkt. Wenn sich generell Zweifel an der Schuld des Angeklagten ergeben, ist er freizusprechen. Dass dagegen aus Gründen der Opportunität verstoßen werden kann, zeigen

7 Ebenda, Rn. 68, 71.

8 EGMR, Urteil vom 12.6.2008, Az.: 26771/03, <https://www.hrr-strafrecht.de/hrr/egmr/03/26771-03.php> [Abruf: 22.11.2025]; vgl. Lieber/Sens, Fit fürs Schöffennamt, 3. Aufl., 2024, S. 193.

9 Detlev dealt noch immer, DER SPIEGEL online vom 27.11.2020, <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/illegale-deals-und-absprachen-im-strafprozess-detlev-dealt-noch-immer-kolumne-a-7ebbc5e-7c18-4e0b-862c-02b6b1acc101> [Abruf: 22.11.2025].

10 Vgl. BVerfG, Urteil vom 19.3.2013 (Fn. 6), insbes. Rn. 78, 98.  
11 Jahn (Fn. 4), Rn. 41.

Bewertungen des Verfahrens gegen den ehemaligen Formel-1-Chef Ecclestone wegen Bestechung, das 2014 nach § 153a StPO (also einvernehmlich) beim Landgericht München gegen Zahlung einer Rekordauflage von 100 Millionen US-Dollar eingestellt wurde. Damals wurde neben anderen Gründen auch darauf verwiesen, dass bei Weiterführung des Verfahrens und der Möglichkeit eines Freispruchs der Steuerzahler die immensen Kosten des Verfahrens hätte tragen müssen.<sup>12</sup>

**d.** Das Prinzip der **Mündlichkeit und Öffentlichkeit** erfährt naturgemäß eine gewisse Einschränkung, da die entscheidenden Gespräche – und damit wesentliche Bestandteile der mündlichen Verhandlung – häufig außerhalb des Sitzungssaales stattfinden. Zwar muss der Vorsitzende die Verständigung und Gründe wie Argumente öffentlich darlegen; in der Regel werden aber lediglich die Argumente mitgeteilt, die für die Verständigung sprechen. Das BVerfG hat zwar mehrmals darauf hingewiesen, dass die von der StPO gewollte Kontrolle durch die Öffentlichkeit nur ausgeübt werden könne, wenn sie die dafür erforderlichen Informationen erhalte. Aber wie heißt es so häufig im Richteralltag: „Karlsruhe ist weit“. Und über die Gespräche dürfen die Schöffen wegen des Beratungsgeheimnisses nicht öffentlich berichten.

### 3. Beschluss des Gerichts

**a.** Zentrales Organ der Verständigung ist *das Gericht*, nicht nur der Vorsitzende oder die Berufsrichter, sondern die vollständige Besetzung der Hauptverhandlung einschließlich der Schöffen. Das Gericht beschließt förmlich über seinen Vorschlag, ebenso über die Zustimmung zu einem davon möglicherweise abweichenden Ergebnis der Verständigungsgespräche. Der Beschluss bedarf, weil es sich um die Feststellung der Schuld und den Ausspruch einer Strafe handelt, der Zwei-Drittel-Mehrheit des Gerichts. Die Schöffen verlieren durch die Verständigung nicht ihre Sperrminorität gegen eine verurteilende Entscheidung oder gegen die Strafhöhe zugunsten des Angeklagten. Vorherige Besprechungen einzelner Mitglieder des Schöffengerichts oder der Strafkammer – etwa des Vorsitzenden oder des Berichterstatters – haben keinerlei Bindungswirkung, bevor nicht der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit zustande gekommen ist. Nach der Abstimmung und der Zustimmung durch Staatsanwaltschaft und Verteidigung entfaltet die Verständigung ihre Bindungswirkung. In den oben zitierten Beispielen ist in Wirklichkeit keine wirksame Verständigung zustande gekommen, weil sich der Wille der Schöffen nicht auf den Schulterspruch erstrecken konnte. Eine solchermaßen zustande gekommene Verständigung entfaltet nach inzwischen allgemeiner Auffassung in Literatur und

Rechtsprechung keine Bindungswirkung.<sup>13</sup> Sie verstößt gegen das Gebot eines fairen Verfahrens (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK).

**b.** Welche Möglichkeiten haben Schöffen, auf eine solche Verfahrensweise Einfluss zu nehmen? Letztlich wird ihnen zugemutet, ohne eigene Überprüfung des angeklagten Sachverhaltes einem Schulterspruch zuzustimmen, um daraus eine eigene Meinung zur Höhe der Strafe zu entwickeln. Sascha Sebastian vermutet, dass sich die Schöffen – mehr als ohnehin schon – einfach den Berufsrichtern anschließen müssten. Mit der Wahrnehmung von unabhängiger Richtertätigkeit habe dies nichts mehr zu tun.<sup>14</sup> Die einzige Möglichkeit besteht darin, sich diesem Verfahren zu verweigern. Schließlich tut man nichts anderes, als auf einem gesetzeskonformen Verfahren zu bestehen. Stimmen die Schöffen einer solchen – in Wahrheit informellen – Verständigung nicht zu, kommt diese nicht zustande. Dieses Verhalten bedarf der Charakterfestigkeit, da mit großer Sicherheit Druck auf die Schöffen ausgeübt wird. Niemand kann sie jedoch zu einer rechtswidrigen Handlung zwingen. Auch als ehrenamtlicher Richter hat man eine *eigene* Meinung zu haben, die sich auf Beweise, nicht auf Absprache gründet.

Auf diese Gefahr im richterlichen Ehrenamt machte Thomas Fischer schon in der Anhörung zum Entwurf des Verständigungsgesetzes im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages aufmerksam, zu der er damals dem Frankfurter Schöffen Martin Overath schrieb: *Wir sind uns einig. Die Verdrängung der Laienrichter ist in der ganzen Diskussion überhaupt noch nicht angemessen gesehen und erörtert worden; ich hatte versucht, darauf hinzuweisen. Man könnte nur raten, ggf. einfach nicht zuzustimmen. Aber das ist natürlich eine Forderung, die sich im Justizalltag praktisch kaum verwirklichen lässt.*

### 4. Gegenstand der Verständigung

§ 257c Abs. 2 Satz 1 StPO nennt als zulässige Gegenstände der Verständigung die *Rechtsfolgen*, die durch das Urteil ausgesprochen werden können (d. h. die jeweilige Voraussetzung für die Rechtsfolge muss vorliegen), *sonstige verfahrensbegogene Maßnahmen* sowie das *Prozessverhalten* der Verfahrensbeteiligten. Zudem soll Gegenstand der Verständigung ein *Geständnis* des Angeklagten sein. Der Begriff „soll“ im Gesetzestext bedeutet „muss, mit der Möglichkeit, in begründeten Fällen eine Ausnahme machen zu können“. Das (wahrheitsgemäß) Geständnis ist also regelmäßig Bestandteil einer Vereinbarung, von der nur im Einzelfall abgesehen werden kann. Unter „Geständnis“ wird dabei in der allgemeinen Bedeutung nicht nur das Einräumen der angeklagten Tat verstanden, sondern auch das Einräumen von Tatsachen, aus

12 Vgl. Karsten Gaede/Michael Kubiciel, Pro & Contra Einstellung des Ecclestone-Prozesses – Klug oder frech?, LTO vom 5.8.2014, [https://www.lto.de/persistent/a\\_id/12799](https://www.lto.de/persistent/a_id/12799) [Abruf: 22.11.2025].

13 Jahn (Fn. 4), Rn. 156 m. w. N. zu Rechtsprechung und Literatur.

14 Sascha Sebastian, Die Strafprozessordnung im Lichte verfahrensbedender Verständigung, 2014, S. 34 f.

denen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Rechtsfolgen gezogen werden können.

a. **Rechtsfolgen** sind die

- *Geld- bzw. Freiheitsstrafe* sowie die damit in Verbindung stehenden Entscheidungen wie *Zahlungserleichterungen* oder Strafaussetzung zur *Bewährung* einschließlich der Auflagen und Weisungen;
- *Nebenstrafe* des Fahrverbots (§ 44 StGB);
- *Nebenfolgen* wie die Einziehung von Taterträgen bzw. deren Wert, wenn die „Beute“ bereits veräußert wurde (§§ 73 ff. StGB).

Hinsichtlich der Strafe ist zu beachten, dass **keine punktgenaue Strafe** vereinbart werden darf. Das Gericht hat nach einer Verständigung immer noch einen individuellen Spielraum zur Berücksichtigung der in der Hauptverhandlung festgestellten Umstände. Deshalb kann nur ein Strafrahmen in Form einer **Ober- und Untergrenze** der in Betracht kommenden Strafe vereinbart werden. Im Rahmen dieser Grenzen kann auch über bestimmte Umstände gesprochen werden, z. B. in welchem Umfang (nicht „ob“) eine überlange Verfahrensdauer bei der Straffestsetzung berücksichtigt wird (sog. *Kompensation*). Bei der Geldstrafe richtet sich deren *Höhe* nach den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, die insoweit einer einvernehmlichen Annahme jenseits dieser realen Verhältnisse weitgehend entzogen sind.

b. Bei den **sonstigen verfahrensbezogenen Maßnahmen** handelt es sich um eine Generalklausel, wonach Vereinbarungen über verfahrensfremde Maßnahmen nicht zulässig sind, z. B. die Zahlung rückständiger Steuern, die nicht Gegenstand des Verfahrens sind (Verbot des „Aufpackens“).

c. Unter das **Prozessverhalten** der Verfahrensbeteiligten fallen Anträge zur Beweiserhebung, Befangenheit oder zur Unterbrechung oder Aussetzung des Verfahrens. Auch die Zustimmung, anstelle einer Zeugenvernehmung eine Urkunde zu dem Beweisgegenstand zu verlesen, kann Gegenstand der Verständigung sein. Ein Schadenersatz des Angeklagten an den Geschädigten kommt ebenfalls in Betracht.

d. In **Jugendstrafverfahren** darf eine Verständigung erst ins Auge gefasst werden, wenn sich das Gericht – wegen des Erziehungscharakters des Jugendstrafrechts – einen hinreichenden Eindruck von der Persönlichkeit des Angeklagten verschafft hat. Bestimmte Regeln, z. B. über die Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende (§ 105 JGG) oder über eine wegen schädlicher Neigungen erforderliche Jugendstrafe, sind der Verständigung entzogen. Diese Fragen hat das Gericht nach eigener Erkenntnis zu entscheiden. Nur die Höhe der (erforderlichen) Jugendstrafe oder der Umfang der

jeweiligen Sanktion nach dem JGG sind einer Verständigung zugänglich.

5. **Unzulässige Gegenstände der Verständigung**

Über Regelungen, die zwingend vorgeschrieben sind (z. B. die Mindeststrafe von einem Jahr bei einem Verbrechen, wenn nicht die gesetzlich vorgesehenen Milderungen vorliegen) oder vom Gesetz untersagt werden, kann keine Verständigung vereinbart werden. Neben den oben bereits genannten Verboten sind etwa die **Maßregeln der Besserung und Sicherung** (§§ 61 ff. StGB) ausdrücklich von einer Verständigung ausgenommen (§ 257c Abs. 2 Satz 3 StGB). Ebenso wenig kann das Geständnis auf bestimmte Bereiche beschränkt oder können einzelne Vorgänge ausgeschlossen werden, um erschwerende Umstände nicht zu erwähnen und den entsprechenden höheren Strafrahmen nicht anwenden zu müssen. Untersagt ist auch, einen **Verzicht auf Rechtsmittel** zum Gegenstand der Verständigung zu machen.

6. **Wegfall der Bindung an die Verständigung**

Eine Verständigung kann ihre Bindung verlieren, wenn sich im weiteren Verlauf der Hauptverhandlung **bedeutsame Umstände** neu ergeben oder sich herausstellt, dass solche Umstände übersehen wurden. Wurde etwa vereinbart, dass der Angeklagte ein Geständnis ablegt, das sich nach der Vernehmung der geschädigten Person als unvollständig und beschönigend herausstellt, kann das Gericht – mit einfacher Mehrheit – das Abweichen von der Verständigung beschließen. Zwingende Folge dieses Beschlusses ist die **Unverwertbarkeit des Geständnisses** (§ 257c Abs. 4 Satz 3 StPO). Beabsichtigt das Gericht, von der Verständigung abzuweichen, muss es die Verfahrensbeteiligten hierüber unverzüglich informieren (§ 257c Abs. 4 StPO). Der Angeklagte ist über „die Voraussetzungen und Folgen einer Abweichung des Gerichts zu belehren“ (§ 257c Abs. 5 StPO). Für die Mitglieder des Gerichts, also auch für die Schöffen, bedeutet dies, dass sie den Nachweis für die Tat und die für die Schuld maßgebenden Umstände aus den Beweismitteln schlussfolgern müssen, ohne die Ausführungen des Angeklagten bei dem vorherigen „Geständnis“ in diese Schlussfolgerungen einfließen zu lassen. Dies erfordert eine erhebliche geistige Disziplin.

7. **Transparenzgebot**

Die StPO statuiert eine Reihe von Mitteilungs- und Protokollierungspflichten. So sind bereits vor der Hauptverhandlung geführte verständigungsbezogene Erörterungen in der mündlichen Verhandlung mitzuteilen (§ 243 Abs. 4 StPO). Das Protokoll der Hauptverhandlung muss das Ergebnis einer Verständigung nach § 257c StPO wiedergeben. Auch wenn eine Verständigung *nicht* stattgefunden hat, ist dies im Protokoll zu vermerken. Die Verständigung ist in den Urteilsgründen aufzu-

führen (§ 267 Abs. 3 Satz 5 StPO). Die Regeln sollen die Überprüfbarkeit des Verfahrens in der Revision sichern.

### III. Evaluierung des Gesetzes

#### 1. Vorgesetzliche Untersuchungen

Schon vor Erlass des Verständigungsgesetzes hatten im Jahre 2007 *Altenhain/Hagemeier/Haimerl/Stammen* die Praxis der Absprachen in Wirtschaftsstrafverfahren untersucht, indem sie in Nordrhein-Westfalen 42 Vorsitzende Richter von Wirtschaftsstrafkammern, 50 Staatsanwälte von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftskriminalität und 50 Rechtsanwälte mit einem Schwerpunkt der Verteidigung in Wirtschaftsstrafverfahren befragten.<sup>15</sup> Die Befragten räumten ein, die Schöffen an den Absprachen nicht zu beteiligen, weil man ihre Unbefangenheit nicht gefährden wolle. Insbesondere die Richter äußerten zu über 25 % diese Besorgnis. Die Gespräche der Berufsjuristen wurden auch in Sitzungspausen der Hauptverhandlung geführt, bei denen auf eine Einbeziehung der – zu diesem Zeitpunkt anwesenden Schöffen – verzichtet wurde. Über den Inhalt der Gespräche wurden die Schöffen nach übereinstimmender Bekundung aller befragten Richter zu Beginn der Hauptverhandlung bzw. bei Wiederbeginn nach einer Verständigung im Laufe der Hauptverhandlung informiert. Dem Gesetzgeber war diese Problematik also bekannt.

#### 2. Bundesverfassungsgericht

2013 stellte das BVerfG § 257c StPO auf den Prüfstand.<sup>16</sup> Anlass waren drei Verfahren, in denen den jeweils erkennenden Gerichten verfassungswidriges Verhalten attestiert wurde. Das BVerfG hat die gesetzlichen Regeln generell daraufhin geprüft, ob sie den Mindestanforderungen der Verfassung genügen. Mit Blick auf die Schöffen wurde festgestellt, dass sie in der Hauptverhandlung *unmittelbar* einzubinden, im Übrigen nach § 243 Abs. 4 StPO *umfassend* zu unterrichten sind. Nur so sei ihnen eine eigene Entscheidung möglich, etwa über die Strafobere- und -untergrenze bzw. über den Inhalt des (mit oder ohne Verständigung) ergehenden Urteils. § 257c StPO weise die Verständigung ausschließlich „dem Gericht“ zu, nicht nur dem Vorsitzenden oder den Berufsrichtern. Damit sei ausgeschlossen, dass ohne Beteiligung der Schöffen Strafgrenzen mit der Bindung des § 257c Abs. 4 StPO in Aussicht gestellt werden.

Das BVerfG hielt das Gesetz für verfassungsrechtlich „noch ausreichend“, mahnte aber: „Außerhalb des gesetzlichen Regelungskonzepts erfolgende sogenannte informelle Absprachen

sind unzulässig.“ Grundlage eines Urteils sei weiterhin „allein und ausschließlich“ die Überzeugung des Gerichts aufgrund des von ihm festgestellten Sachverhalts. Schöffen sollten sich diesen Satz merken. Verfahren, in denen nach Verlesung der Anklage der Vorsitzende zügig erörtert, was sich „das Gericht“ für den Fall eines Geständnisses als Strafe vorstellt, die Schöffen aber aus eigenem Wissen keine Erkenntnisse über den Fall haben, sondern höchstens Hinweise durch Vorsitzenden oder Berichterstatter, entsprechen nicht den Vorgaben des BVerfG. Zur Feststellung der **rechtstatsächlichen Situation** hatte das Gericht bei dem insoweit mit Vorerfahrung ausgestatteten Düsseldorfer Rechtsprofessor *Karsten Altenhain* ein Gutachten über die Praxis der Verständigung in Auftrag gegeben. Dessen Ergebnisse waren besorgniserregend, was in den Tatgerichten unter der „Bindung des Richters an Recht und Gesetz“ verstanden wurde. Fast 60 % der befragten Richter gaben an, den Großteil ihrer Absprachen ohne Protokollierung zu treffen. Nur 28 % der Richter prüften, ob das Geständnis glaubhaft war. 33 % der befragten Richter gaben an, außerhalb der Hauptverhandlung Absprachen geführt zu haben, ohne dass dies in der Hauptverhandlung offengelegt wurde, während rund 42 % der Staatsanwälte und knapp 75 % der Verteidiger angaben, dies schon erlebt zu haben.

#### 3. Bundesministerium der Justiz

2020 gab das BMJ eine Studie zur Praxis der Verständigung in Auftrag, in der *Altenhain/Jahn/Kinzig* zu dem wenig überraschenden Ergebnis kamen, dass nach wie vor informelle (rechtswidrige) Absprachen keine Seltenheit waren.<sup>17</sup> Über ein Viertel (29,4 %) der befragten Richter räumte eine informelle Verständigung ein, Staats- und Rechtsanwälte in noch höherem Maße (46,7 % bzw. 80,4 %). Für Richter und Staatsanwälte lagen die Gründe für eine Absprache mit einem – nach ihrer Ansicht – zu milden Strafmaß in der Entbehrlichkeit einer weiteren Beweisaufnahme und der damit verbundenen Verfahrensbeschleunigung. Die Verteidiger begrüßten die Absprache, weil sie zu günstigeren Ergebnissen für den Angeklagten führe.

Die Untersuchung vermerkte Verstöße gegen

- die Transparenz- und Dokumentationspflichten; Verständigungsgespräche wurden weder in den Akten vermerkt noch in der Hauptverhandlung bekannt gegeben;
- das Verbot des Rechtsmittelverzichts;
- den Ausschluss der Punktstrafe, die selbst dann noch sichtbar war, wenn – formal korrekt – ein Strafrahmen „von ... bis“ protokolliert wurde, weil sich die erkannte Strafe immer im unteren Drittel des Rahmens bewegte („verkappte Punktstrafe“).

15 Die Praxis der Absprachen in Wirtschaftsstrafverfahren.

16 Urteil vom 19.3.2013 (Fn. 6).

17 Die Praxis der Verständigung im Strafprozess.

Bisherige Studien hatten die Berufsjuristen im Auge; Schöffen wurden eher beiläufig erwähnt. Die 2020er-Studie stellte zur Rolle der Schöffen zum einen fest, dass sie häufig übergegangen, manchmal sogar getäuscht wurden, zum anderen vieles hin nahmen, ohne zu hinterfragen, weil sie über keine Kenntnisse verfügten.

#### 4. Untersuchung zu Schöffen

Nach meiner Rezension des Gutachtens von *Altenhain/Jahn/Kinzig* hatte ich Kontakt mit einem Autor der Studie und regte die Untersuchung der Verständigung mit Schwerpunkt auf die Schöffen an. 2023 erschien das Ergebnis einer Befragung von knapp 9.000 Schöffen.<sup>18</sup> Ein Drittel der Befragten meinte, bei allen Absprachen ihres jeweiligen Spruchkörpers *nicht* aktiv beteiligt gewesen zu sein. Es dürfte noch ein Dunkelfeld geben. Bei Verstößen gegen das Transparenzgebot können diejenigen, die eine verdeckte Verständigung nicht bemerken, ihre Nichtteilnahme auch nicht bekunden. Von den 9.000 Befragten hatten gut zwei Drittel Kenntnis von Absprachen in ihren Verfahren, wovon wiederum 75 % an einem Gespräch teilgenommen haben. Wie groß das Risiko einer Fehleinschätzung – oder schlichten Unwissens – ist, zeigt die Tatsache, dass über 80 % aller knapp 9.000 Befragten der Ansicht waren, auch ohne Kenntnis der Akten über die wichtigsten Inhalte des jeweiligen Strafverfahrens im Bilde gewesen zu sein.

#### IV. Fazit

Schöffen, die in ein Verfahren geraten, in dem mit den gesetzlichen Vorgaben großzügig umgegangen wird, könnten rechtsstaatlich heilsam wirken, weil ihre mangelnde Aktenkenntnis sie „eigentlich“ dazu zwingt, die Beweise einzufordern, auf die sie ihre Meinung stützen wollen. Das hat nichts mit Jura zu tun. Dass eine Meinung zu begründen ist, ist spätestens nach der Grundschule Allgemeinbildung, um wieviel mehr, wenn sie mit der Befugnis zum Eingriff in Grundrechte verbunden ist. Das BVerfG hatte in seiner Grundsatzentscheidung eindringlich gemahnt, der Gesetzgeber müsse „die weitere Entwicklung sorgfältig im Auge behalten. Sollte sich die gerichtliche Praxis weiterhin in erheblichem Umfang über die gesetzlichen Regelungen hinwegsetzen und das Verständigungsgesetz nicht ausreichen, um das festgestellte Vollzugsdefizit zu beseitigen, muss der Gesetzgeber der Fehlentwicklung durch geeignete Maßnahmen entgegenwirken. Unterbliebe dies, trate ein verfassungswidriger Zustand ein“.<sup>19</sup> Was zu beweisen war! Im Zuge der Reform zur Strafprozessordnung sollte die von der Bundesjustizministerin eingesetzte Kommission die Auswirkungen von Verfahrensreformen auf die Beteiligung von Schöffen nicht außer Acht lassen.

18 Die Rolle der Schöffen bei Absprachen im Strafprozess.

19 Urteil vom 19.3.2013 (Fn. 6), Rn. 121.

#### V. Rechtsprechung seit 2020 (Auswahl)

##### 1. Mitteilung über eine Verständigung

###### BVerfG, Beschluss vom 4.2.2020, Az.: 2 BvR 900/19

Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den *Inhalt* einer Mitteilung nach § 243 Abs. 4 Satz 1 StPO über eine Verständigung verlangen, dass sich ihr hinreichend sicher entnehmen lässt, auf wessen Initiative das Gespräch geführt wurde, wer die Verständigung ins Spiel brachte, welches konkrete Angebot die Staatsanwaltschaft unterbreitete und welchen Standpunkt das Gericht vertrat; mitzuteilen ist auch, wenn das Gericht noch keinen Standpunkt eingenommen hatte.

Bei der Regelung der Verständigung kam es dem Gesetzgeber darauf an, die *Transparenz der Hauptverhandlung* und die Unterrichtung der Öffentlichkeit sicherzustellen. Transparenz und Dokumentation sollen eine effektive Kontrolle durch Öffentlichkeit, Staatsanwaltschaft und Rechtsmittelgericht ermöglichen und die Grundrechte des Angeklagten vor einem geheimen „Schulterschluss“ zwischen Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung schützen.

Mitzuteilen sind alle *wesentlichen Elemente* einer Verständigung, zu denen auch außerhalb der Hauptverhandlung geführte Vorgespräche zählen. Dies gilt auch, wenn eine Verständigung nicht zustande gekommen ist. Zum mitteilungsbedürftigen Inhalt der Gespräche gehört, welche Standpunkte die einzelnen Gesprächsteilnehmer vertreten haben, welche Seite die Frage einer Verständigung aufgeworfen hat und ob sie bei anderen Gesprächsteilnehmern auf Zustimmung oder Ablehnung gestoßen ist.

**Volltext:** [https://www.bverfg.de/e/rk20200204\\_2bvr090019](https://www.bverfg.de/e/rk20200204_2bvr090019)

###### BGH, Beschluss vom 12.1.2022, Az.: 4 StR 209/21

Die Mitteilungspflicht des Vorsitzenden über die Erörterung einer Verständigung außerhalb der Hauptverhandlung (§ 243 Abs. 4 Satz 1 StPO) hat den Zweck, einem Angeklagten, der an dem Verständigungsgespräch nicht teilgenommen hat, durch *umfassende Unterrichtung* seitens des Gerichts zu ermöglichen, eine sachgerechte autonome Entscheidung über sein Verteidigungsverhalten zu treffen. Zum anderen sollen *Transparenz und Dokumentation* zum Schutz des Angeklagten eine effektive Kontrolle des Verständigungsgeschehens durch Öffentlichkeit, Staatsanwaltschaft und Rechtsmittelgericht ermöglichen.

LAIKOS Journal Online 2023, S. 72, <https://www.laikos.eu/rechtsprechung/3046-bgh-mitteilung-ueber-verstaendigungs-gespraech/>

**Volltext:** <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=126342&pos=0&anz=1>

## 2. Unzulässiger Inhalt einer Verständigung

### BGH, Beschluss vom 3.12.2020, Az.: 4 StR 541/19

Schuldspruch sowie Maßregeln der Besserung und Sicherung dürfen nach § 257c Abs. 2 Satz 3 StPO nicht Gegenstand einer Verständigung sein. Über die bisherige Rechtsprechung hinaus hat der Gesetzgeber nicht nur die Sicherungsverwahrung, sondern sämtliche Maßregeln der Besserung und Sicherung aus den vereinbarungsfähigen Rechtsfolgen herausgenommen.

**Volltext:** <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=bfe342c-4b6fb20a3f636f8d419212b7b&nr=113238&anz=1&pos=0>

### BGH, Beschluss vom 9.10.2024, Az.: 5 StR 433/24

Der Verzicht auf sichergestelltes Geld oder andere Gegenstände ist keine verfahrensbezogene Maßnahme (des Gerichts) oder ein Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten im Sinne des § 257c Abs. 2 Satz 1 StGB. Die Verzichtserklärung des Angeklagten wäre nur dann ein zulässiger Verständigungsgegenstand im Sinne des § 257c Abs. 2 Satz 1 StPO, wenn sie eine Rechtsfolge darstellte, die Inhalt des Urteils oder eines dazugehörigen Beschlusses sein kann. Dies ist nicht der Fall.

**Volltext:** <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=140820&pos=0&anz=1>

## 3. Besprechung über Verständigung mit den Schöffen

### BGH, Beschluss vom 21.6.2022, Az.: 5 StR 38/22

Die Pflicht zur Mitteilung, ob vor der Hauptverhandlung Erörterungen über den Stand des Verfahrens mit der Möglichkeit einer Verständigung (§ 257c StPO) und ggf. des wesentlichen Inhalts stattgefunden haben, bezieht sich auf Gespräche zwischen dem Gericht und den Verfahrensbeteiligten, nicht auf Aussprachen innerhalb des Spruchkörpers. Eine gesonderte Mitteilung über eine etwaige Besprechung mit den Schöffen hinsichtlich eines Verständigungsvorschlags ist nicht erforderlich.

LAIKOS Journal Online 2023, S. 74, <https://www.laikos.eu/rechtsprechung/3069-bgh-verstaendigung-im-strafverfahren-besprechung-mit-den-schoeffen/>

**Volltext:** <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=9e7a997887f3a6ed2be73df48b68bcd6&nr=130544&pos=0&anz=1>

### BGH, Urteil vom 17.1.2024, Az.: 2 StR 459/22

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. Die für diesen Sitzungstag bestimmten Schöffen sind zu Verhandlung und Entscheidung berufen. Bei frühzeitigen Beratungen über eine Verständigung dürfen die Berufsrichter die Schöffen in den Verfahrensstoff einführen.

LAIKOS Journal Online 2024, S. 161–162 mit Anm. Lieber, <https://www.laikos.eu/rechtsprechung/6048-bgh-beginnender-hauptverhandlung-verstaendigung/>

**Volltext:** <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=137092&pos=0&anz=1>

## 4. Belehrungspflicht vor Zustandekommen einer Verständigung

### BGH, Beschluss vom 30.3.2021, Az.: 2 StR 383/20

Eine Verständigung ist regelmäßig nur dann mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens zu vereinbaren, wenn der Angeklagte vor ihrem Zustandekommen nach § 257c Abs. 5 StPO über deren nur eingeschränkte Bindungswirkung für das Gericht belehrt worden ist, wenn rechtlich oder tatsächlich bedeutsame Umstände übersehen worden sind oder sich neu ergeben haben.

**Volltext:** <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=119047&pos=0&anz=1>

### BGH, Beschluss vom 7.1.2025, Az.: 2 StR 330/24

Die Verständigung kommt nicht erst mit der Belehrung zu stande, sondern bereits durch die Zustimmungserklärungen gemäß § 257c Abs. 3 Satz 4 StPO. Sie ist nur dann mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens zu vereinbaren, wenn der Angeklagte vor ihrem Zustandekommen nach § 257c Abs. 4 und 5 StPO über deren nur eingeschränkte Bindungswirkung für das Gericht belehrt worden ist.

**Volltext:** <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=141050&pos=0&anz=1>

### BGH, Beschluss vom 26.8.2025, Az.: 5 StR 426/25

Voraussetzung für eine Heilung des Verstoßes bei unterbliebener oder verspäteter Belehrung ist eine rechtsfehlerfreie Wiederholung des betroffenen Verfahrensabschnitts, d. h. des Hinweises auf den Fehler und die daraus folgende Unverbindlichkeit der Zustimmung des Angeklagten, einer Nachholung der versäumten Belehrung sowie seiner erneuten – nunmehr verbindlichen – Zustimmung.

**Volltext:** <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=142874&pos=0&anz=1>

## 5. Wegfall der Bindung an die Verständigung

### BGH, Beschluss vom 17.2.2021, Az.: 5 StR 484/20

Wird das Verfahren, in dem es zu einer Verständigung gekommen war, ausgesetzt, entfällt die Bindung des Gerichts an die Verständigung. Der Wegfall führt grundsätzlich zur Unverwertbarkeit des Geständnisses in der neuen Hauptverhandlung. Eine Pflicht, den Angeklagten zu Beginn der neuen Hauptver-

handlung über die Unverwertbarkeit früherer Geständnisse „qualifiziert“ zu belehren, besteht nicht, wenn dieser vor der Verständigung ordnungsgemäß nach § 257c Abs. 5 StPO belehrt worden war; es genügt, wenn er am Beginn der neuen Hauptverhandlung informiert wird, dass die Bindung an die Verständigung der ausgesetzten Hauptverhandlung entfallen ist.

**Volltext:** <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=b292bf0f813540cdcfb99dd5538e9a34&nr=118816&anz=1&pos=0>

#### BGH, Beschluss vom 17.8.2023, Az.: 2 StR 164/23

Durch die Aussetzung einer Hauptverhandlung entfällt die Bindungswirkung einer getroffenen Verständigung. Dies zieht die Unverwertbarkeit des im Vertrauen auf ihren Bestand abgegebenen Geständnisses des Angeklagten in der neuen Hauptverhandlung nach sich. Der Neubeginn der Hauptverhandlung bringt es mit sich, dass alle Verfahrensschritte wiederholt werden müssen. Allein die Wiederholung der Verständigung kann die autonome Entscheidung des Angeklagten über eine Zustimmung zu der neuerlichen Verständigung und sein anschließendes Geständnis nicht sichern.

**Volltext:** <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=135108&pos=0&anz=1>

## VI. Literatur (Auswahl)

Bücher mit der Angabe *Open Access* sind über den Link kostenfrei herunterzuladen.

*Karsten Altenhain; Ina Hagemeier; Michael Haimerl; Karl-Heinz Stammen:*  
Die Praxis der Absprachen in Wirtschaftsstrafverfahren. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2007. 354 S. (Düsseldorfer rechtswissenschaftliche Schriften; Bd. 51)

*Karsten Altenhain; Frank Dietmeier; Markus May:* Die Praxis der Absprachen in Strafverfahren. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2013. 200 S. (Düsseldorfer rechtswissenschaftliche Schriften; Bd. 120)

*Karsten Altenhain; Matthias Jahn; Jörg Kinzig:* Die Praxis der Verständigung im Strafprozess. Eine Evaluation der Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren vom 29. Juli 2009. Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2020. 539 S. E-Book (Open Access), DOI: 10.5771/9783748922094, <https://doi.org/10.5771/9783748922094>

*Benedikt Iberl; Jörg Kinzig:* Die Rolle der Schöffen bei Absprachen im Strafprozess. Ergebnisse einer Befragung von knapp 9.000 Laienrichtern. Baden-Baden: Nomos-Verl.-Ges. 2023. 175 S. E-Book (Open Access), DOI: 10.5771/9783748942634, <https://doi.org/10.5771/9783748942634>

*Martin Niemöller/Reinhold Schlothauer/Hans-Joachim Weider:* Gesetz zur Verständigung im Strafverfahren. Kommentar. München: Beck 2010. XII, 415 S.

*Thomas Rönnau:* Der Schöffe als „Marionette“ im Verständigungsverfahren. In: Stephan Barton (Hrsg.) u. a.: Festschrift für Reinhold Schlothauer zum 70. Geburtstag. München: Beck 2018, S. 367-379

*Sascha Sebastian:* Die Strafprozessordnung im Lichte verfahrensbeendender Verständigung. Eine Gegenüberstellung von inquisitorischem Grundmodell und adversatorischen Elementen. Halle (Saale): Universitätsverl. Halle-Wittenberg 2014. 57 S. (Hallesche Qualifikationsschriften; Bd. 4)



Hasso Lieber, Rechtsanwalt, PariJus gGmbH |  
Foto: privat

# Ergänzungsschöffen – Funktion, Heranziehung, Mitwirkungs- und Informationsrechte

Ursula Sens

## Abstract

Bei länger andauernden Hauptverhandlungen können vorsorglich sogenannte Ergänzungsschöffen eingesetzt werden, die aus der Liste der Ersatzschöffen herangezogen werden. Ein Ergänzungsschöffe ersetzt einen Hauptschöffen, der wegen Befangenheit, gesundheitlicher oder anderer Gründe aus dem Verfahren ausscheiden muss. Dabei sind bestimmte Besonderheiten hinsichtlich der Heranziehung und Mitwirkung zu beachten.

In the event of lengthy main hearings, so-called additional lay judges may be assigned as a precautionary measure from the list of substitute lay judges. An additional lay judge replaces a principal lay judge who has to withdraw from the proceedings due to bias, health or other reasons. Certain special features regarding their appointment and participation must be observed.

## I. Funktion der Ergänzungsschöffen in Umfangsverfahren

Eine aus zahlreichen Sitzungstagen bestehende Hauptverhandlung mit mehreren Straftäten, Angeklagten, Zeugen und weiteren Prozessbeteiligten, komplexen Sachverhalten und umfangreichem Aktenmaterial wird als Umfangsverfahren bezeichnet. Häufig sind dies Verfahren im Bereich der Wirtschafts-, Steuer oder organisierten Kriminalität, die viele Monate oder sogar Jahre dauern können. Bei einer lang andauernden Hauptverhandlung besteht die Gefahr, dass ein Richter oder Schöffe während dieser Zeit wegen Krankheit, Tod, Besorgnis der Befangenheit oder aus sonstigen Gründen aus dem Spruchkörper ausscheidet und die Hauptverhandlung „platzt“. Zur Sicherung des Verfahrens wird das Gericht in diesen Fällen häufig mit Ergänzungsrichtern und -schöffen besetzt, die im Fall des Ausscheidens eines Richters oder Schöffen in den Spruchkörper eintreten.

Ergänzungsschöffen werden bereits vor Beginn der Hauptverhandlung zusätzlich zu den für dieses Verfahren bestimmten Schöffen aus der Ersatzschöffenliste bestellt (§§ 48, 192 Abs. 2, 3 GVG). Sie müssen an der *gesamten* Hauptverhandlung teilnehmen und sitzen quasi in der „zweiten Reihe“, die ihnen alle optischen und akustischen Wahrnehmungen ermöglichen muss. Wenn ein Schöffe wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt wird oder länger erkrankt ist, sodass die zulässigen Unterbrechungsfristen nicht gewahrt werden können, sorgen Ergänzungsschöffen für die notwendige Kontinuität, da sie sofort für einen ausgeschiedenen Schöffen in die „erste Reihe“ nachrücken können. Steht kein Ergänzungsschöffe zur Verfügung, muss die Hauptverhandlung komplett wiederholt werden.

Da eine Hauptverhandlung „in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen“ zu erfolgen hat (§ 226 Abs. 1 StPO), kann mit Ergänzungsschöffen der Grundsatz der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit gewahrt bleiben. Diesem Erfordernis kann nicht dadurch entsprochen werden, dass der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Gerichts einem erst später hinzugezogenen Ergänzungsschöffen den bisherigen Verlauf der Beweisaufnahme schildert.

So hat etwa das Loveparade-Verfahren vor dem Landgericht Duisburg mit 183 Sitzungstagen knapp zweieinhalb Jahre gedauert. Das Gericht war mit dem Vorsitzenden, zwei beisitzenden Richtern und drei (ab Januar 2019 zwei) Ergänzungsrichtern besetzt. Neben den beiden Schöffen haben fünf Ergänzungsschöffen teilgenommen.<sup>1</sup> Während des Verfahrens wurde ein Schöffe wegen einer Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, weil Äußerungen gegenüber der Presse Zweifel an seiner Unparteilichkeit aufkamen ließen. Noch vor einem Einsatz wurde eine Ergänzungsschöffin wegen psychischer Probleme von der Hauptverhandlung entbunden, eine weitere Ergänzungsschöffin aufgrund engen dienstlichen Verhältnisses zu Angeklagten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.<sup>2</sup>

1 Das Loveparade-Strafverfahren in Zahlen, Presseerklärung LG Duisburg vom 4.5.2020, [https://www.lg-duisburg.nrw.de/behoerde/presse/zt\\_Lopa/loveparade/so\\_pe/2020\\_05\\_04-PE-64-Zahlen-Daten-Fakten1.pdf](https://www.lg-duisburg.nrw.de/behoerde/presse/zt_Lopa/loveparade/so_pe/2020_05_04-PE-64-Zahlen-Daten-Fakten1.pdf) [Abruf: 22.11.2025].

2 Loveparade-Strafverfahren, Presseerklärungen LG Duisburg Nr. 31, 36, 37, [https://www.lg-duisburg.nrw.de/behoerde/presse/zt\\_Lopa/loveparade/so\\_pe/index.php](https://www.lg-duisburg.nrw.de/behoerde/presse/zt_Lopa/loveparade/so_pe/index.php) [Abruf: 22.11.2025].

## II. Einsatz der Ergänzungsschöffen

### 1. Heranziehung und Reihenfolge des Einsatzes

a. Die Heranziehung von Ergänzungsschöffen für eine Hauptverhandlung erfolgt nach dem Prinzip des gesetzlichen Richters, d. h. sie müssen im Vorhinein nach abstrakten Regeln bestimmt sein. Sie werden – wie in einem Vertretungsfall bei Verhinderung eines Schöffen oder der Streichung eines Hauptschöffen von der Schöffenliste – aus der **Ersatzschöffenliste** berufen, indem der nach der Reihenfolge an nächster Stelle stehende Ersatzschöffe hinzuzuziehen ist (§ 49 Abs. 1 GVG). Sind **mehrere Ergänzungsschöffen** in der Hauptverhandlung eingesetzt, bestimmt sich das Eintreten für einen ausgeschiedenen Schöffen nach ihrer Reihenfolge auf der Ersatzschöffenliste. Die Verteidigung kann den korrekten Einsatz überprüfen und ggf. die Besetzung des Gerichts rügen. Solange Ergänzungsschöffen zu einem Verfahren herangezogen sind, gelten sie für weitere Verfahren als verhindert.<sup>3</sup>

b. Wenn eine Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Landgericht stattfindet, ist spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung die **Besetzung des Gerichts** – unter Hervorhebung der Ergänzungsschöffen – mitzuteilen (§ 222a Abs. 1 Satz 1 StPO). Ändert sich die ursprüngliche Besetzung des Gerichts, ist dies spätestens zu Beginn der Hauptverhandlung mitzuteilen (§ 222a Abs. 1 Satz 3 StPO) und als „wesentliche Förmlichkeit“ (§ 273 Abs. 1 StPO) im Protokoll mit Angabe der präzisen Funktion des Schöffen zu dokumentieren.

c. Ist ein Hauptschöffe **vor Beginn der Hauptverhandlung** verhindert, tritt der erste *Ergänzungsschöffe* – nicht der an erster Stelle der Ersatzschöffenliste stehende *Ersatzschöffe* – an seine Stelle (§ 48 Abs. 2 GVG). Ist dieser ebenfalls verhindert und ein weiterer Ergänzungsschöffe nicht bestellt, rückt ein neuer (zweiter) Ergänzungsschöffe aus der Ersatzschöffenliste nach (§ 47 GVG). In einem Fall der Verhinderung eines Hauptschöffen vor der Sitzung hatte nicht der bereits bestimmte erste Ergänzungsschöffe am Verfahren mitgewirkt, sondern der „nächstbereite“ Ersatzschöffe (damals: Hilfsschöffe). Zudem wurde die Änderung der ursprünglichen Besetzung den Prozessbeteiligten nicht mitgeteilt, sodass ihnen nicht bekannt war, dass anstelle des verhinderten Hauptschöffen nicht der Ergänzungs-, sondern der Ersatzschöffe mitgewirkt hat. Diese Besetzung des Gerichts hat der BGH als fehlerhaft erachtet und das Urteil aufgehoben.<sup>4</sup> Die Entscheidung verdeutlicht, dass bei mehreren Verhinderungs- bzw. Vertretungsfällen sorgfältig auf die korrekte Besetzung des Gerichts zu achten ist.

d. Wird ein Ergänzungsschöffe erst **nach Beginn der Hauptverhandlung** bestimmt, ist das Gericht vorschriftswidrig besetzt, selbst wenn dieser nur an einem kleinen Teil gefehlt hat. Die **Revision** gegen das Urteil kann auf diesen Fehler aber nur gestützt werden, wenn rechtzeitig in der Hauptverhandlung der sog. **Besetzungseinwand** erhoben wird.<sup>5</sup> Eine fehlerhafte Besetzung kann nur bis zum Beginn der Vernehmung des ersten Angeklagten zur Sache gerügt werden. Zweifel eines Verfahrensbeteiligten an der Entbindung eines verhinderten Schöffen spielen in der Revision nur dann eine Rolle, wenn die Entscheidung über die Entbindung willkürlich erfolgte.

e. Eine Hauptverhandlung darf bis zu einem Monat unterbrochen werden, wenn sie bereits mindestens an zehn Tagen stattgefunden hat (§ 229 Abs. 2 StPO). Erkrankt in dieser Zeit eine „zur Urteilsfindung berufene Person“, ist der Ablauf dieser Frist bis zu zwei Monaten gehemmt (§ 229 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 StPO). Zur Urteilsfindung berufene Personen sind nur die aktiven Mitglieder des Gerichts; der Ergänzungsschöffe gehört nicht dazu. Die Regelung verfolgt den Zweck, dass das Gericht möglichst lange in seiner gegenwärtigen (gesetzlichen) Besetzung – unabhängig von zur Verfügung stehenden Ergänzungsschöffen – bestehen bleibt. Fällt der einzige Ergänzungsschöffe krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen während einer laufenden Hauptverhandlung aus, kann kein weiterer Ergänzungsschöffe aus der Ersatzschöffenliste herangezogen werden.

### 2. Feststellung der Verhinderung und Zeitpunkt des Einsatzes

Bei jeder Veränderung der Besetzung des Gerichts ist der Grundsatz des „gesetzlichen Richters“ zu beachten. Bei der Feststellung, ob ein Schöffe – ggf. dauerhaft – verhindert ist und vertreten werden muss, zu welchem Zeitpunkt ein Ergänzungsschöffe an die Stelle eines erkrankten Schöffen tritt, hat der Vorsitzende einen **Ermessensspielraum**, zwischen dem Prinzip des gesetzlichen Richters und anderen Prozessgrundsätzen wie dem Beschleunigungsgebot abzuwagen. Er muss sich eine ausreichende Tatsachengrundlage über die Dauer der Verhinderung verschaffen und entscheiden, ob die Genesung des Schöffen abgewartet und die Hauptverhandlung innerhalb der gesetzlichen Unterbrechungsfrist mit ihm durchgeführt werden kann. Wenn der Schöffe für eine unabsehbare Zeit ausfällt, muss er die Voraussetzungen einer Verhinderung wegen „unabwendbarer“ Umstände feststellen (§ 54 Abs. 1 Satz 2 Alt. 1 GVG). Bei seiner Abwägung, ob und zu welchem Zeitpunkt ein Ergänzungsschöffe eintritt, sind

3 BGH, Urteil vom 27.10.1972, Az.: 2 StR 105/70, BGHSt 25, S. 66.

4 Beschluss vom 6.1.2021, Az.: 5 StR 519/20, <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=21316&pos=0&anz=1> [Abruf: 22.11.2025].

5 BGH, Urteil vom 12.7.2001, Az.: 4 StR 550/00, <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=21316&pos=0&anz=1>; BVerfG, Beschluss vom 19.3.2003, Az.: 2 BvR 1540/01, [https://www.bverfg.de/e/rk20030319\\_2bvr154001](https://www.bverfg.de/e/rk20030319_2bvr154001) [Abruf: 22.11.2025].

widerstreitende Interessen zu berücksichtigen. Aufgrund des Prinzips des gesetzlichen Richters hat er die Hauptverhandlung zu unterbrechen und die Genesung des Schöffen abzuwarten. Dagegen kann die Beschleunigungs- und Konzentrationsmaxime eine baldige Feststellung der Verhinderung des Schöffen und Fortsetzung der Hauptverhandlung erforderlich machen.

In einem Verfahren waren mehrere Auslandszeugen angereist, die man in absehbarer Zeit nicht mehr zur Vernehmung nach Deutschland hätte bekommen können. Hier sah der BGH einen hinreichenden Grund, die krankheitsbedingte Verhinderung der Hauptschöfbin zügig festzustellen, anstatt den weiteren Verlauf ihrer Krankheit bis zum Ablauf der zulässigen Unterbrechungsfrist abzuwarten und danach erst die Hauptverhandlung mit einem Ergänzungsschöffen fortzusetzen.<sup>6</sup> Der BGH hat der Beschleunigung des Prozesses durch zügige Feststellung der Verhinderung eines erkrankten Schöffen und Fortsetzung der Hauptverhandlung mit einem Ergänzungsschöffen als vorrangige Prozessmaxime angesehen, wenn sich Angeklagte schon länger in Untersuchungshaft befinden.<sup>7</sup>

### III. Mitwirkungs- und Informationsrechte

Ergänzungsschöffen sind erst formell Mitglieder des erkennenden Gerichts mit allen Mitwirkungsrechten, wenn sie für einen ausgeschiedenen Schöffen nachgerückt sind. Auch wenn sie noch nicht aktiv mitwirken, müssen sie jederzeit auf ihren Einsatz vorbereitet und ständig – auch geistig – anwesend sein und der Hauptverhandlung aufmerksam folgen. Ergänzungsschöffen nehmen an der **Einführung in den Prozessstoff** vor Beginn der Hauptverhandlung teil, auch um frühzeitig Ausschließungs- oder Befangenheitsgründe mitzuteilen zu können (RiStBV Nr. 126 Abs. 1). Da sie in der Regel in Umfangsverfahren mit mehreren Angeklagten und Hauptverhandlungstagen hinzugezogen werden, ist es wichtig, dass auch ihnen eine **Kopie des Anklagesatzes** nach dessen Verlesung durch den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft überlassen wird (RiStBV Nr. 126 Abs. 3). Somit behalten sie den Überblick über die Angeklagten, die ihnen zur Last gelegten Taten, Zeit und Ort ihrer Begehung, die gesetzlichen Merkmale der Straftat und die anzuwendenden Strafvorschriften,

aber auch über die Zeugen und sonstigen Beweismittel. Wird das sog. **Selbstleseverfahren** (§ 249 StPO) angeordnet, das die Verlesung von als Beweismittel dienenden Urkunden oder anderen Schriftstücken in einer mündlichen Hauptverhandlung ersetzt, müssen auch die Ergänzungsschöffen von diesen Unterlagen Kenntnis haben. Während der Beweisaufnahme haben sie das unmittelbare **Fragerecht** (§ 240 StPO) an Angeklagte, Zeugen und Sachverständige, da sie für den Fall ihres Nachrückens alle Vorgänge in der Hauptverhandlung verstanden haben müssen. Insoweit können sie auch Einfluss auf den Fortgang der Beweisaufnahme nehmen.

Von der **Teilnahme an Beratungen** des Gerichts sind Ergänzungsschöffen nach herrschender Auffassung hingegen ausgeschlossen, weil sie (noch) nicht „zu den zur Entscheidung berufenen Richtern“ zählen (§ 193 Abs. 2 GVG). An **Rechts Gesprächen** oder **Erörterungen des Gerichts** mit Verfahrensbeteiligten nehmen sie ebenfalls nicht teil. Wird ein Ergänzungsschöffe im Laufe der Hauptverhandlung Mitglied des Gerichts, muss er über den Inhalt bereits stattgefunder Zwischenberatungen und Erörterungen informiert werden, damit er über den gleichen Kenntnisstand verfügt wie die übrigen Mitglieder des Gerichts. Das ist ein großer Nachteil, weil nicht alle Informationen rekonstruiert werden können. Der Gesetzgeber sollte sich dazu entschließen, die Teilnahme der Ergänzungsschöffen an den Zwischenberatungen gesetzlich zuzulassen, allerdings ohne das Recht zur Mitberatung, weil ihnen die Einflussnahme auf die Beratung insoweit noch nicht zusteht.



Ursula Sens, Geschäftsführerin der PariJus gGmbH |  
Foto: privat

6 Beschluss vom 5.9.2018, Az.: 2 StR 421/17, <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=n&nr=89727&pos=0&anz=1> [Abruf: 22.11.2025].

7 Beschluss vom 2.2.2021, Az.: 5 StR 400/20, <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=115636&pos=0&anz=1>; BGH, Beschluss vom 7.3.2023, Az.: 3 StR 397/22, LAIKOS Journal Online 2023, S. 74, <https://www.laikos.eu/rechtsprechung/3076-bgh-zeitpunkt-des-eintritts-einer-ergaenzungsschoeffin/> [Abruf: 22.11.2025].

# JuMiKo fordert gesetzliche Regelung zur Verfassungstreue ehrenamtlicher Richterinnen und Richter

In der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 7.11.2025 in Leipzig stand erneut die Verfassungstreue ehrenamtlicher Richterinnen und Richter auf der Tagesordnung. In der vergangenen Wahlperiode des Deutschen Bundestages gab es mit dem „Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes“ bereits einen entsprechenden Gesetzentwurf, der aber der Diskontinuität unterfallen ist.<sup>1</sup> Darin sollte die Pflicht zur Verfassungstreue ausdrücklich gesetzlich verankert werden. Nach dem Gesetzentwurf sollte § 44a Abs. 1 DRiG bei Zweifeln an der Verfassungstreue einen zwingenden Ausschlussgrund bei der Berufung als „Muss-Regelung“ vorsehen. Sollte die verfassungsfeindliche Gesinnung eines ehrenamtlichen Richters erst nach Amtsübernahme festgestellt werden, wäre das Gericht in dem konkreten Verfahren fehlerhaft besetzt gewesen – im Strafverfahren ein absoluter Revisionsgrund (§ 338 Nr. 2 StPO). Die JuMiKo hat sich nunmehr dafür ausgesprochen, dass – abweichend vom früheren Gesetzentwurf – das Vorliegen eines Berufungshindernisses in späteren Verfahren keinen absoluten Revisionsgrund darstellen soll. Hier könne es beim Abberufungsverfahren, einem Verbot der Amtsausübung bis zur Entscheidung über die Abberufung sowie bei der Ablehnung wegen Befangenheit bleiben. Rechtzeitig zur nächsten Schöffenvwahl sollte eine entsprechende Regelung vorliegen.<sup>2</sup> In der JuMiKo-Abschlusserklärung heißt es, dass insbesondere während der zurückliegenden Schöffenvwahlen in Sachsen vermehrt Aufrufe zur Bewerbung um das Schöffennamt verschiedener Parteien und Gruppierungen bekannt geworden seien, die dem extremistischen Spektrum zuzuordnen waren.<sup>3</sup> Der Parlamentarische Staatssekretär *Frank Schwabe* hat bereits angekündigt, dass das Bundesministerium der Justiz einen neuen Gesetzentwurf erarbeiten wird.<sup>4</sup>

Im Nachgang der JuMiKo wurden verschiedene Maßnahmen zur Überprüfung der Verfassungstreue vorgeschlagen, die verhindern sollen, dass extremistische Gruppen das Amt für Einflussnahmen nutzen.<sup>5</sup> Es dürfte allerdings kaum ausreichen, dass Interessenten auf dem Bewerbungsformular ankreuzen, verfassungstreu zu sein. Dass sich Bewerber für das richterliche Ehrenamt mit der Überprüfung durch den Verfassungsschutz einverstanden erklären, setzt voraus, dass entsprechende Informationen vom Verfassungsschutz gewonnen, ausgewertet und gespeichert wurden. Den größten Teil ihrer Informationen ermitteln die Verfassungsschutzbehörden aus allgemein zugänglichen, offenen Quellen wie z. B. Internet, Printmedien, Flugblättern, Programmen, Broschüren und sonstigem Material extremistischer Organisationen sowie bei deren öffentlichen Veranstaltungen. Personen und Gruppierungen, die für den Verfassungsschutz relevant sind, organisieren sich aber nicht immer öffentlich und arbeiten häufig konspirativ. Kontakte zur extremistischen Szene können nur ein Indiz für die verfassungsfeindliche Gesinnung sein. Zudem folgt das Verhalten von Extremisten keinem einheitlichen Muster, sodass eine rechts- oder linksextremistische Gesinnung schwer zu erkennen ist. Bei einer Regelabfrage durch den Verfassungsschutz können deshalb nur Daten über auffällig gewordene Personen vorliegen. Eine links- oder rechtsextremistische Einstellung wird dann erst in der Beratung des Gerichts auffallen. Auch bei der Regelabfrage beim Verfassungsschutz wird es weiterhin Aufgabe der Kommunen und vorschlagenden Organisationen bleiben, sich die Bewerber für das Schöffennamt oder das richterliche Ehrenamt in der Verwaltungsgerichtsbarkeit genauer anzusehen. Für die richterlichen Ehrenämter anderer Gerichtsbarkeiten tragen die Verbände Verantwortung, nur Personen vorzuschlagen, die auf dem Boden des Grundgesetzes stehen. (us)

1 BT-Drs. 20/8761; *Hasso Lieber*, Verfassungstreue ehrenamtlicher Richter, in: LAIKOS Journal Online 2023, S. 71, <https://www.laikos.eu/gesetzgebung/3126-verfassungstreue-ehrenamtlicher-richter>.

2 TOP I.24, Verfassungstreue ehrenamtlicher Richterinnen und Richter – Schaffung eines kodifizierten Berufungshindernisses bei Beibehaltung des Abberufungsverfahrens, <https://www.justiz.nrw.de/JM/jumiko/herbstkonferenz-der-justizministerinnen-und-justizminister-2025> [Abruf: 22.11.2025].

3 Zitiert nach *Hasso Suljak*, Justizminister lassen Anwälte aufatmen, Beschlüsse der 96. JuMiKo, LTO vom 7.11.2025, [https://www.lto.de/persistent/a\\_id/58566](https://www.lto.de/persistent/a_id/58566) [Abruf: 22.11.2025].

4 Mögliche rechtsextreme Unterwanderung des Schöffennamtes und mögliche diesbezügliche Regelungsvorhaben der Bundesregierung. Münd-

liche Frage des Abgeordneten *Aaron Valent* (Die Linke) und Antwort des Parl. Staatssekretärs *Frank Schwabe*, BT-PIPr. 21/39 vom 12.11.2025, S. 4460D-4461B, <https://dserver.bundestag.de/btp/21/21039.pdf#P.4460> [Abruf: 22.11.2025].

5 Sarah Bötscher, Sachsen plant Verfassungstreueprüfung für Schöffen, MDR aktuell vom 9.11.2025, <https://www.mdr.de/nachrichten/deutschland/gesellschaft/schoeffen-verfassung-gericht-extremismus-pruefung-100.html> [Abruf: 22.11.2025].

## Ehrenamtliche Richter

### I. Europäische Gerichtsbarkeit

#### **EuGH:** Vorabentscheidung; Status ehrenamtlicher Richter in Italien

§ 5 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge<sup>1</sup> steht einer nationalen Regelung zur Ahndung missbräuchlich aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge entgegen, wenn diese den Antrag ehrenamtlicher Richter auf Teilnahme an einem Bewertungsverfahren, bis zum 70. Lebensjahr in ihrer Funktion bestätigt zu werden, davon abhängig macht, dass sie auf einen – unionsrechtlichen – Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub für ihr vorheriges ehrenamtliches Arbeitsverhältnis verzichten. (Leitsatz d. Red.)

**EuGH, Urteil vom 4.9.2025 – C-253/24 [Pelavi]**

**Sachverhalt:** Seit dem 1.1.2022 regelt in Italien Art. 29 des Dekrets Nr. 116 bezüglich der Strukturreform des Ehrenamtes im Justizwesen, dass zu diesem Zeitpunkt aktive ehrenamtliche Richter und Staatsanwälte bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres auf Antrag im Amt bestätigt werden, wenn sie ein Bewertungsverfahren durchlaufen und bestehen. Wer keinen Antrag stellt oder die Bewertung nicht besteht, erhält eine Entschädigung. Die Teilnahme am Verfahren führt zum Verlust weiterer Ansprüche aus dem früheren Ehrenamt.

N. Z. ist seit 2001 ehrenamtliche Richterin, zunächst periodisch, ab 13.12.2022 endgültig bis zum 70. Lebensjahr. Bis 2022 wurde die Entschädigung u. a. nach der Anzahl der Sitzungen bemessen unter Ausschluss der Gerichtsferien; als Rechtsanwältin war sie Mitglied im Pflichtsystem der sozialen Sicherheit mit einem Beitrag entsprechend ihrer Einkünfte als Rechtsanwältin und ehrenamtliche Richterin.

N. Z. sah eine rechtswidrige Behandlung in der Vergütung vor der dauerhaften Bestätigung und erobt Klage auf Anerkennung als „Arbeitnehmerin“ in ihrer Tätigkeit. Sie verfolgt die wirtschaftliche und rechtliche Gleichbehandlung zu Arbeitnehmern mit vergleichbaren Aufgaben im Justizministerium (u. a. Urlaub, Unfallentschädigung, Abfindung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Altersversorgung, Versicherungsschutz) und beantragt Ersatz des Schadens, der durch Ver-

letzung von EU-Recht und dem missbräuchlich wiederholten Abschluss befristeter Arbeitsverträge entstanden sei.

Nach § 4 der EU-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge dürfen befristet Beschäftigte wegen dieses Arbeitsverhältnisses gegenüber Dauerbeschäftigen nicht schlechter behandelt werden, außer aus sachlichen Gründen. Art. 7 der „Richtlinie 2003/88 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung“ verpflichtet die Mitgliedstaaten, dass jeder Arbeitnehmer bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen erhält nach dortigen Vorschriften oder Gepflogenheiten.

Das erstinstanzliche Gericht gab der Klage am 14.3.2022 teilweise statt. N. Z. sei als ehrenamtliche Richterin unionsrechtlich „Arbeitnehmerin“ und habe Anspruch auf die gleiche Vergütung wie ein Berufsrichter. Das Justizministerium müsse für die Zeit vor Klageerhebung die Vergütung in den Grenzen der fünfjährigen Verjährungsfrist zahlen. Das befristete Arbeitsverhältnis sei missbräuchlich wiederholt verlängert worden; N. Z. sei der Schaden von neun Monatsgehältern eines Berufsrichters zu ersetzen. Ein Anspruch zur Aufnahme in das soziale Sicherheitssystem für Beamte (INPS) bestehe mangels öffentlichen Anstellungsverhältnisses nicht.

Während des anschließenden Berufungsverfahrens führte N. Z. erfolgreich die Bewertung durch und bezog seit dem 13.12.2022 eine Vergütung auf Grundlage des Gehalts eines Justizbeamten plus Richterzulage, auch während der Gerichtsferien. Sie wurde aus dem Berufsverzeichnis der Rechtsanwälte gestrichen, bei der Anwaltsversorgungskasse abgemeldet und beim INPS versichert. Das Berufungsgericht hat dem EuGH die Fragen vorgelegt, ob das europäische Recht einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach

- ein als „befristet beschäftigter Arbeitnehmer“ eingestuft, bis zum 70. Lebensjahr bestätigter ehrenamtlicher Richter den Anspruch auf bezahlten Urlaub für die Zeit vor der Bestätigung verliert;
- sowohl der nach bestandener Bewertung bestätigte ehrenamtliche Richter als auch der finanziell Entschädigte auf alle zuvor entstandenen Ansprüche verzichten muss.

**EuGH zu den Vorlagefragen:** § 5 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung gibt den Mitgliedstaaten vor, Missbräuche zu verhindern, lässt aber die Wahl der Mittel. Die Maßnahmen müssen verhältnismäßig, wirksam und abschreckend sein. Ist es zum

<sup>1</sup> Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28.6.1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge, <https://data.europa.eu/eli/dir/1999/70/oj> [Abruf: 14.11.2025].

missbräuchlichen Einsatz aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge gekommen, müssen effektive und äquivalente Garantien den Missbrauch gebührend ahnden und die Folgen des Verstoßes gegen das Unionsrecht beseitigen. Dazu können befristete in unbefristete Arbeitsverhältnisse umgewandelt werden; die **Beschäftigungsstabilität** ist ein wichtiger Aspekt des Arbeitnehmerschutzes. Eine Kumulierung von Maßnahmen, etwa eine Entschädigung zusätzlich zur Umwandlung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, wird nicht verlangt.

§ 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung verbietet, befristet beschäftigte Arbeitnehmer gegenüber Dauerbeschäftigte nur wegen der Befristung schlechter zu behandeln; eine unterschiedliche Behandlung ist nur aus sachlichen Gründen gerechtfertigt. Befinden sich ehrenamtliche Richter in einer Berufsrichtern vergleichbaren Situation, ist zu prüfen, ob es objektive Gründe für eine Ungleichbehandlung gibt. Das Recht auf bezahlten **Jahresurlaub** (Art. 31 Abs. 2 EU-Charta) ist zwingend und nicht von Bedingungen abhängig. Es sind nur die Dauer, ggf. bestimmte Voraussetzungen festzulegen. Folglich stehen § 4 der Rahmenvereinbarung, Art. 7 der Richtlinie 2003/88 und Art. 31 Abs. 2 der Charta einer Regelung entgegen, die im Unterschied zu Berufsrichtern für ehrenamtliche Richter jeden Anspruch auf eine Entschädigung während der Gerichtsferien, in denen die gerichtliche Tätigkeit ruht, ausschließt.

**Anmerkung:** In **Italien** nehmen ehrenamtliche Friedensrichter an der Rechtsprechung teil – in Verfahren unabhängig vom Streitwert in *schlichtender*, in einfachen Zivil- und Strafsachen sowie gesetzlich definierten verwaltungsrechtlichen Verfahren in *streitentscheidender* Funktion. Daneben sind auch ehrenamtliche (sog. stellvertretende) Staatsanwälte tätig.<sup>2</sup> Alle ehrenamtlich Tätigen haben eine juristische Ausbildung und arbeiten zum Teil als Rechtsanwälte. Im Vergleich zu „ehrenamtlichen“ Richtern nach deutschem Recht sind jetzt italienische Ehrenamtliche eher „non-career-judges“, die wie Berufsrichter entlohnt werden, aber nicht dem Einfluss von Beförderung und damit verbundener besserer Besoldung unterliegen.

In **Spanien** befinden sich ehrenamtliche Richter und Staatsanwälte in der gleichen Situation wie in Italien. Das Präsidium von ENALJ hat sich mit einer Solidaritätsadresse an die spanische Regierung gewandt. Der zuständige Minister antwortete, das Parlament befasse sich mit Maßnahmen, die von EU-Kommission und EuGH gefordert wurden, um die kritisierte Art der Verwendung zu verhindern und ggf. zu sanktionieren. Der Minister betonte die Bereitschaft zur Diskussion mit den ehrenamtlichen Richtern und Staatsanwälten. Aufgrund zweier Petitionen der spanischen Organisation der ehrenamtlichen

Richter und Staatsanwälte APJI an das Europäische Parlament hat dessen Petitionsausschuss (Nr. 0671/2025) festgestellt, dass diese in den Zuständigkeitsbereich der Europäischen Union fallen und die EU-Kommission um Prüfung gebeten, ob die spanischen Gesetze mit der Richtlinie 1999/70/EG und der EuGH-Rechtsprechung im Einklang stehen.

In Spanien und Italien haben die Ministerien den Dialog aufgenommen. Auch für **Deutschland** hat die EuGH-Entscheidung Bedeutung. Das Gericht verdeutlicht, dass die ehrenamtliche Wahrnehmung des Richteramtes „Arbeit“ ist – eine Bedeutung, die oft übersehen wird, insbesondere bei Fragen der finanziellen und zeitlichen Entschädigung des Einsatzes bei Gericht. Insofern ist es hilfreich, deutschen Gerichten wie politisch Verantwortlichen ins Gedächtnis zu rufen, dass wegen der Ausübung des richterlichen Ehrenamtes niemand benachteiligt werden darf (§ 45 Abs. 1a DStG). Leider zeigt sich im Vergleich zu unseren südeuropäischen Partnern die deutsche Politik nicht sonderlich kommunikativ. (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=303872&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1> [Abruf: 14.11.2025]

## II. Arbeitsgerichtsbarkeit

### BAG: Nachträgliche Beratung in Telefonkonferenz

Hat das Gericht das Urteil beraten und abgestimmt, aber noch nicht verkündet, müssen an der Beratung und Abstimmung über die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung wegen eines nachgereichten Schriftsatzes alle Richter der letzten mündlichen Verhandlung mitwirken. Die Beratung kann einverständlich in einer Telefonkonferenz durchgeführt werden. (Leitsatz d. Red.)

**BAG, Beschluss vom 9.9.2025 – 5 AZN 142/25**

**Sachverhalt:** Durch einen nach Schluss der mündlichen Verhandlung beim LAG eingegangenen Schriftsatz der Beklagten war die Beratung und Abstimmung über die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung erforderlich. Der ehrenamtliche Richter N., der an der mündlichen Verhandlung und Beratung teilgenommen hatte, war an der Beratung über die Wiedereröffnung nicht beteiligt. Er befand sich nach einer Knie-OP in einer dreiwöchigen medizinischen Rehabilitation. Der Vorsitzende und der weitere ehrenamtliche Richter beschlossen, die mündliche Verhandlung nicht wieder zu eröffnen. Die dagegen eingelegte Beschwerde ist begründet. Dies führt zur teilweisen Aufhebung des Berufungsurteils und Zurückweisung des Rechtsstreits zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LAG.

2 Ausführlich: Alessia Perolio/Margherita Morelli, I Giudici Laici e Onorari in Italia, LAIKOS Journal Online 2024, S. 38 ff., <https://www.laikos.eu/abhandlungen/4010-i-giudici-laici-e-onorari-in-italia/>.

**Gründe:** Das erkennende Gericht ist i. S. v. § 547 Nr. 1 ZPO nicht ordnungsgemäß besetzt, wenn an der Entscheidung, ob nach Schluss der mündlichen Verhandlung bei Gericht eingegangene Schriftsätze Anlass zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nach § 156 ZPO geben, nicht die gesetzlich vorgesehenen Richter mitwirken. Auch wenn der nachgereichte Schriftsatz bei der Entscheidung über das Urteil keine Beachtung findet, weil das Urteil nach Beratung und Abstimmung bereits gefällt (§ 309 ZPO), aber noch nicht verkündet ist, hat das Gericht bis zur Urteilsverkündung eingehende Schriftsätze zur Kenntnis zu nehmen und eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung zu prüfen. Ist das Urteil bei Eingang des Schriftsatzes bereits abschließend beraten und abgestimmt, aber noch nicht verkündet, müssen an dieser Entscheidung alle – auch die ehrenamtlichen – Richter mitwirken, die an der letzten mündlichen Verhandlung beteiligt waren. Beratung und Abstimmung über die Wiedereröffnung können auch in einer Telefonkonferenz durchgeführt werden. Voraussetzung ist das Einverständnis aller beteiligten Richter. Zudem muss sichergestellt sein, dass auf Wunsch jederzeit in eine mündliche Beratung eingetreten werden kann.

An der Zulässigkeit der Nachberatung in einer Telefonkonferenz hat sich auch nach der Neufassung von § 193 Abs. 1 GVG und dem Inkrafttreten von § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ArbGG zum 19.7.2024 nichts geändert. Die Bestimmungen ermöglichen den Gerichten für Arbeitsachen, die Beratung und Abstimmung aller zur Entscheidung berufenen Richter mit deren Einverständnis ganz oder teilweise per Bild- und Tonübertragung durchzuführen, sofern es sich nicht um eine *erstmalige* gemeinsame Beratung und Abstimmung mit den ehrenamtlichen Richtern bei einer aufgrund mündlicher Verhandlung ergehenden Entscheidung handelt. Auch eine Nachberatung über die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nach § 156 ZPO im Fall eines bereits abschließend beratenen und abgestimmten, aber noch nicht verkündeten Urteils kann auf diesem Weg erfolgen. Dies schließt eine Beratung in einer Telefonkonferenz nicht aus. Der Gesetzgeber wollte mit dem Einsatz von Videokonferenztechnik bei Nachberatungen nur ein zusätzliches Kommunikationsmittel eröffnen. Nachberatungen sollen „auch“ per Bild- und Tonübertragungen möglich sein. Die bereits zuvor anerkannte Möglichkeit der Beratung und Abstimmung über einen nachträglich eingegangenen Schriftsatz im Wege einer Telefonkonferenz sollte nicht beseitigt werden.

Das LAG war bei der Entscheidung über die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung nicht ordnungsgemäß besetzt. Der ehrenamtliche Richter N. war nicht beteiligt. Operation und Rehabilitation haben nicht zur Folge, dass ohne ihn beraten und abgestimmt werden durfte. Es ist weder ersichtlich, dass er nicht in der Lage gewesen wäre, im Wege einer telefonischen Konferenz zu beraten und abzustimmen, noch ist erkennbar, dass bei den beteiligten Richtern kein Einverständ-

nis mit einer solchen Vorgehensweise bestanden hätte. Auch wenn eine Entscheidungsfindung auf diesem Weg nicht möglich gewesen wäre, hätte das LAG prüfen müssen, ob Beratung und Abstimmung in Präsenz nach Beendigung der Reha in Betracht gekommen wären. Nur wenn ein Richter der letzten mündlichen Verhandlung zumindest auf unabsehbare Zeit an der Nachberatung gehindert ist, darf eine Entscheidung über die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung durch die verbliebenen Richter ergehen.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.bundesarbeitsgericht.de/entscheidung/5-azn-142-25/> [Abruf: 14.11.2025]

### III. Sozialgerichtsbarkeit

#### BSG: Amtsentbindung wegen Verlegung des Wohnsitzes

Das Entfallen einer Berufungsvoraussetzung in das Amt des ehrenamtlichen Richters führt nur zur Entbindung vom Amt, wenn eine paritätische Besetzung des Spruchkörpers nicht mehr gewährleistet ist. Auch der Eintritt in den Ruhestand während der Amtsausübung ist nicht zur Entbindung geeignet, da das Erreichen der Regelaltersgrenze nur bei der Berufung in das Amt zur Ablehnung berechtigt. Die Beurteilung einer Entbindung wegen eines besonderen Härtefalles ist wegen der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) an einem strengen Maßstab zu messen. Ein überwiegender Auslandsaufenthalt an einem 1.300 km vom Gerichtssitz entfernten Ort stellt einen Härtefall dar, da die weitere Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert wird. (Leitsatz d. Red.)

**BSG, Beschluss vom 27.5.2025 – B 1 SF 1/25 S**

**Sachverhalt:** K ist bis zum 30.4.2029 dem 6. Senat des BSG als ehrenamtlicher Richter aus dem Kreis der Krankenkassen zugewiesen. Zum 1.7.2024 ist er als Vorstand des Unternehmens G ausgeschieden und in den Ruhestand eingetreten. Er beantragt die Entlassung aus dem Amt. Seit dem Eintritt in den Ruhestand halte er sich rund die Hälfte des Jahres in seinem Haus im Ausland auf und wolle den Lebensmittelpunkt dorthin verlegen. Aufgrund der Entfernung von 1.300 km sei die weitere Ausübung des Amtes unzumutbar.

**Begründung:** Das Ausscheiden als Vorstand des G stellt keinen Grund für eine Amtsentbindung dar. Zwar ist damit eine der Berufungsvoraussetzungen – die Zugehörigkeit zum Kreis der Krankenkassen – entfallen. Dies führt nach § 22 Abs. 1 Satz 3 SGG aber nur zur Amtsentbindung, wenn eine paritätische Besetzung nach § 12 Abs. 2 bis 4 SGG nicht gewährleistet werden kann. Dies ist nicht der Fall.

Der **Eintritt in den Ruhestand** ist allein ebenfalls nicht geeignet, die Amtsentbindung zu begründen. Nach § 47 Satz 2 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 SGG ist die Entlassung auf Antrag nur aus den Gründen in § 18 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 SGG vorgesehen. Auf das Erreichen der Regelaltersgrenze wird nicht verwiesen, da der Eintritt der Regelaltersgrenze im Laufe der Amtszeit die Berufung in das Amt nicht ausschließt. Der Ablehnungsgrund besteht nur bei Erreichen der Regelaltersgrenze *bei der Berufung* in das Amt. Ob es dabei auf den Zeitpunkt der Berufungsentscheidung oder den Beginn der Amtszeit ankommt, bedarf hier keiner Vertiefung.

Nach § 47 Satz 2 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 1 Nr. 5 SGG kann der ehrenamtliche Richter auf Antrag entlassen werden, wenn er glaubhaft macht, nachträglich eingetretene wichtige Gründe von ähnlichem Gewicht wie die in § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SGG genannten erschweren die Ausübung des Amtes in besonderem Maße. Sie müssen dauerhaft vorliegen und nicht nur der Teilnahme an einzelnen Sitzungen entgegenstehen. Mit der **Verlegung des Wohnsitzes** aus dem Gerichtsbezirk nennt § 18 Abs. 3 Satz 2 SGG einen solchen wichtigen Grund. Beim BSG kann es auf die Verlegung des Wohnsitzes nicht kommen, da Gerichtsbezirk des BSG das Bundesgebiet ist. Auf eine Verlegung allein ins Ausland kann es ebenfalls nicht kommen. Es muss sich um *nachträgliche* Umstände handeln, die entweder die bisherige Wegstrecke deutlich verlängern oder aus anderen Gründen eine besondere Erschwernis der Amtsausübung bedeuten. Die Beurteilung als besonderer Härtefall ist an einem strengen Maßstab zu messen. Der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) steht die grundrechtlich geschützte allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) gegenüber. Beschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit müssen verhältnismäßig sein.

Die **Auslandsaufenthalte** an einem 1.300 km vom Gerichtssitz entfernten Ort stellen einen wichtigen Grund dar, der die weitere Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert. Die Anreise zu einem Sitzungstag bedeutet wegen der damit verbundenen Reisezeit eine Abwesenheit an drei Tagen. Dieser Zeitaufwand stünde außer Verhältnis zur tatsächlichen Heranziehung zur Sitzung für in der Regel wenige Stunden. Der zeitliche Aufwand würde auch durch die nach dem JVEG zustehende Entschädigung nicht kompensiert.

K hat bislang seinen Wohnsitz nicht ins Ausland verlegt aber glaubhaft dargelegt, dass er den gewöhnlichen Aufenthaltsort für längere Zeiträume in seinem Haus im Ausland hat und beabsichtigt, den Lebensmittelpunkt weit überwiegend dorthin zu verlegen. Der Eintritt in den Ruhestand verleiht dem Grund zudem ein besonderes Gewicht. Der mit dem Ruhestand verbundene Gewinn an persönlicher Freiheit würde durch eine weitere vier Jahre dauernde Wahrnehmung des Amtes spürbar eingeschränkt.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.sozialgerichtsbarkeit.de/entscheidungen/178468>

[Abruf: 14.11.2025]

## IV. Strafgerichtsbarkeit

### OLG Braunschweig: Amtsenthebung einer Schöffin mit Kopftuch

Die Haltung einer Schöffin, das Richteramt in Niedersachsen nur mit getragenem Kopftuch auszuüben, kollidiert mit der staatlichen Neutralitätspflicht (§ 31a NJG) und stellt deshalb eine Amtspflichtverletzung dar, die die Voraussetzungen des § 51 GVG erfüllt. (Leitsatz des Gerichts)

**OLG Braunschweig, Beschluss vom 14.10.2025 – 1 OGs 1/25**

**Sachverhalt:** Der zuständige Vorsitzende des LG hat beantragt, die Schöffin A des Amtes zu entheben, weil sie ihre Amtspflichten gröblich verletzt habe. Sie wolle ihr Kopftuch künftig während der Hauptverhandlung tragen. Das Kopftuch stelle für sie eine verbindliche Glaubensüberzeugung dar, die für ihre religiöse Identität zentral sei. Das Tragen des Kopftuches und das Schöffenant stünden nicht im Widerspruch; die Neutralität des Staates werde nicht durch das religiöse Erscheinungsbild verletzt, solange kein konkreter Anhaltspunkt für Parteilichkeit bestehe. Sie habe das Schöffenant seit sieben Jahren zuverlässig und pflichtbewusst – stets mit Kopftuch und ohne Beanstandung – ausgeübt. Die Schöffin war gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 GVG ihres Amtes zu entheben.

**Gründe:** Nach § 31a Niedersächsisches Justizgesetz (NJG) darf, wer in einer Verhandlung richterliche Aufgaben wahrnimmt, keine sichtbaren Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die eine religiöse, weltanschauliche oder politische Überzeugung zum Ausdruck bringen. Dies soll die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege und das Vertrauen der Gesellschaft in die Neutralität und Unabhängigkeit der Justiz gewährleisten. Der damit verbundene Eingriff in das Grundrecht auf Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) ist verfassungsgemäß.

Die Schöffin hat trotz des Hinweises auf § 31a NJG mehrmals bekräftigt, dass sie nicht bereit ist, ihr Kopftuch während einer Hauptverhandlung abzulegen. Dieser Weigerung, die Amtspflichten aus § 31a NJG zu befolgen, kann nur mit ihrer Enthebung vom Amt begegnet werden. Die Auffassung, die Weigerung der Schöffin sei keine gröbliche Amtspflichtverletzung, sondern eine Unfähigkeit i. S. d. § 52 Abs. 1 Nr. 1 GVG mit der Folge der Streichung von der Schöffennliste (so OLG Hamm, Beschluss vom 11.4.2024, III-5 Ws 64/24, LAIKOS Journal Online 2024, S. 126 mit krit. Anm. Lieber), hält der Senat nicht für überzeugend (ebenso OVG NRW, Beschluss vom 15.4.2025, 16

F 10/25, in diesem Heft S. 101). § 52 GVG steht im Zusammenhang mit §§ 31 bis 34 GVG, in denen das Tragen eines Kopftuchs nicht genannt wird.

Der Grundsatz der Religionsfreiheit hat eine verfassungsimmanente Schranke wegen des für Gerichtsverfahren zentralen Grundsatzes staatlicher Neutralität. Hinzu kommt die negative Religionsfreiheit anderer Verfahrensbeteiligter, insbesondere der Angeklagten. Außerdem würde ein für alle Verfahrensbeteiligte offensichtlicher Verstoß der ehrenamtlichen Richterin gegen § 31a NJG das Vertrauen in die Bindung der Justiz an Recht und Gesetz gefährden, weil dem Bürger eine Richterin gegenübertrate, die geltendes Recht missachtet. Mildere Mittel als die Amtsenthebung stehen nicht zur Verfügung, weil die Haltung der Schöffin gefestigt ist. Sie hat mehrfach erklärt, nicht bereit zu sein, ihr Kopftuch während einer Hauptverhandlung abzulegen.

Der Hinweis der Schöffin auf die Entscheidung des BVerfG vom 27.1.2015 verfängt nicht, weil die Entscheidung Lehrkräfte an öffentlichen Schulen betrifft und auf das Schöffennamt wegen des § 31a NJG nicht ohne Weiteres übertragbar ist. Im Gerichtssaal tritt der Staat dem Bürger „klassisch-hoheitlich“ gegenüber. Soweit die Schöffin darauf hinweist, dass ihr Kopftuch nicht politisches Zeichen, sondern Akt der Frömmigkeit sei, der nicht im Widerspruch zur Unparteilichkeit ihres Amtes stehe, ist entgegenzuhalten, dass es auf die Sicht eines objektiven Betrachters ankommt. Aus dessen Sicht kann es eine religiöse Überzeugung zum Ausdruck bringen, wenn eine Schöffin während der Hauptverhandlung ein Kopftuch trägt. Es gilt zudem, bereits dem „bösen Schein“ mangelnder Objektivität entgegenzuwirken. Dass die Schöffin das Amt sieben Jahre zuverlässig und pflichtbewusst ausgeübt hat, mag zutreffen. Die erforderlich gewordene Amtsenthebung resultiert jedoch aus der Haltung der Schöffin, ihr Kopftuch trotz mehrfacher Hinweise des LG und des Senatsvorsitzenden auf § 31a NJG nicht ablegen zu wollen.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/cdf98848-32cf-49b7-a039-7e608979b4e8>

[Abruf: 14.11.2025]

## V. Verwaltungsgerichtsbarkeit

### OVG Berlin-Brandenburg: Amtsentscheidung wegen besonderer Härte

Ein besonderer Härtefall ist nur dann anzunehmen, wenn Umstände vorliegen, die die Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lassen. (Orientierungssatz des Gerichts)

**OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 31.7.2025 – 4 E 13/25**

**Gründe:** Dem Antrag der ehrenamtlichen Richterin auf Entbindung von ihrem Amt ist nicht zu entsprechen, da die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 VwGO, der nach Lage des Falls die Entbindung rechtfertigen könnte, nicht vorliegen. Von der weiteren Ausübung des Amtes auf Antrag kann in besonderen Härtefällen mit nicht zu rechtfertigenden besonderen Belastungen, die die Ausübung des Amtes als unzumutbar erscheinen lassen, entbunden werden. Die ehrenamtliche Richterin macht private und gesundheitliche Gründe – namentlich zwei pflegebedürftige Kinder und einen zu vollziehenden beruflichen Wechsel – geltend. Diese familiären Verpflichtungen und sonstigen Belastungen haben jedoch nicht zur Folge, dass die Ausübung des Amtes einer ehrenamtlichen Richterin für sie unzumutbar ist. Dabei stellt der Senat eine hohe persönliche Belastung nicht in Abrede. Diese erreicht jedoch nicht die Schwelle der Unzumutbarkeit. Es ist nicht erkennbar, dass durch die gerichtliche Heranziehung an einzelnen Tagen im Jahr die privaten Abläufe unzumutbar beeinträchtigt werden. Den eingereichten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die beiden Kinder die Schule besuchen und von „Eltern“ die Rede ist, die ehrenamtliche Richterin also einen Lebenspartner bzw. Ehemann hat, sodass sie sich nicht wesentlich von anderen ehrenamtlichen Richterinnen, die ihr pflichtiges (nicht freiwilliges) Ehrenamt mit ihrem Alltag verbinden müssen, unterscheidet und daher das gesamte Vorbringen noch nicht einen besonderen Härtefall ergibt.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://gesetze.berlin.de/perma?d=NJRE001616563>

[Abruf: 14.11.2025]

### OVG Nordrhein-Westfalen: Amtsentscheidung wegen Verletzung des Neutralitätsgesetzes

Das Tragen eines Kopftuchs in einer gerichtlichen Verhandlung durch eine ehrenamtliche Richterin als Ausdruck einer Glaubensüberzeugung stellt eine gräßliche Verletzung der sich aus § 2 Abs. 1 JNeutG NRW ergebenden Amtspflicht i. S. v. § 24 Abs. 1 Nr. 2 VwGO dar. Eine darauf beruhende Entbindung vom Amt (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 VwGO) kann im Einzelfall schon vor der ersten Teilnahme an einer Gerichtsverhandlung erfolgen. (Leitsatz d. Red.)

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.4.2025 – 16 F 10/25**

**Sachverhalt:** Frau T. teilte nach der Wahl zur ehrenamtlichen Richterin beim VG mit, dass sie ein Kopftuch trage. Der Präsident wies sie darauf hin, dass das Tragen aus Bekenntnisgründen während der Verhandlungen gegen das staatliche Neutralitätsgesetz (§ 2 Abs. 1 Justizneutralitätsgesetz NRW, JNeutG

NRW) verstoße, und bat um Mitteilung, ob sie bereit sei, während der Verhandlung auf das Kopftuch zu verzichten. T. wies per E-Mail auf das Urteil des KG Berlin vom 9.10.2012 und weitere Gerichtsentscheidungen hin, wonach das Tragen eines religiös begründeten Kopftuchs keine Unfähigkeit zur Ausübung des Schöffenamtes nach § 32 GVG begründen könne. Sie erklärte, dass sie, wenn das VG einverstanden sei, das Amt dankend annehme, ansonsten könne sie dieses nicht antreten. Der Präsident teilte T. mit, ihre E-Mail lege nahe, dass sie auf das Kopftuch nicht verzichten wolle, worauf keine Reaktion erfolgte. Er beantragt beim OVG, T. vom Amt zu entbinden.

**Gründe:** Der Antrag auf Entbindung ist begründet. Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist ein ehrenamtlicher Richter, der seine Amtspflichten gröblich verletzt hat, vom Amt zu entbinden. Die Nichtbeachtung der Neutralitätspflicht durch Tragen eines Kopftuchs als Glaubensüberzeugung in der Verhandlung stellt eine gröbliche Verletzung dar. Das Verbot ist auch bei Berücksichtigung der Religionsfreiheit (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) und der Gleichbehandlung (Art. 3 GG) verfassungsgemäß. Der Gesetzgeber hat mit § 2 Abs. 1 JNeutG NRW eine hinreichend bestimmte Grundlage geschaffen, um das Spannungsverhältnis zwischen der positiven Religionsfreiheit der ehrenamtlichen Richterin, der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates, der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege sowie der negativen Religionsfreiheit Dritter unter Berücksichtigung des Toleranzgebots aufzulösen. Die Gröblichkeit der Amtspflichtverletzung kann aus dem besonderen Gewicht des einzelnen oder der Häufigkeit des Pflichtverstoßes folgen. Der ehrenamtliche Richter muss vorsätzlich handeln oder in ungewöhnlich hohem Maße die erforderliche Sorgfalt außer Acht lassen.

Zwar hat sich die Amtspflicht für T. noch nicht konkretisiert, indem sie unmittelbar vor einer bestimmten Gerichtsverhandlung entscheiden musste, ob sie ihr Kopftuch trägt oder ablegt. Deshalb hat sie bisher nicht gegen diese Pflicht verstoßen. Nach ihrem Schriftwechsel mit dem Präsidenten ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie gegen ihre Amtspflicht aus § 2 Abs. 1 JNeutG NRW verstoßen wird, sobald sie an einer Verhandlung beim VG teilnehmen soll. Deshalb erscheint es als reine Förmelei, dass sie gegen die Pflicht aus § 2 Abs. 1 JNeutG NRW *tatsächlich* verstößt, indem sie in der ersten Sitzung darauf besteht, ihr Kopftuch zu tragen. Es ist nicht erforderlich, T. vor der Entbindung durch ein Ordnungsgeld (§ 33 Abs. 1 Satz 1 VwGO) zur Erfüllung der Amtspflicht anzuhalten. Es ist nicht ersichtlich, dass es T. veranlassen könnte, entgegen ihrer Glaubensüberzeugung zu handeln.

Link zum Volltext der Entscheidung  
[https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg\\_nrw/j2025/16\\_F\\_10\\_25\\_Beschluss\\_20250415.html](https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg_nrw/j2025/16_F_10_25_Beschluss_20250415.html)  
[Abruf: 14.11.2025]

## OVG Nordrhein-Westfalen: Amts-entbindung auf Antrag; anderes richterliches Ehrenamt

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 2 VwGO ist ein ehrenamtlicher Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit auf seinen Antrag vom Amt zu entbinden, wenn er geltend macht, bereits Schöffe zu sein. Auch ein (Jugend-) Ersatzschöffe ist Schöffe im Sinne der Vorschrift. Die VwGO ermöglicht den Antrag auf Entbindung, ohne zwischen den einzelnen Arten des Schöffenamtes zu unterscheiden. (Leitsatz d. Red.)

### OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.4.2025 – 16 F 22/25

Link zum Volltext der Entscheidung

[https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg\\_nrw/j2025/16\\_F\\_22\\_25\\_Beschluss\\_20250416.html](https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg_nrw/j2025/16_F_22_25_Beschluss_20250416.html)  
[Abruf: 14.11.2025]

## OVG Nordrhein-Westfalen: Amts-entbindung von Tarifbeschäftigte

Nach § 22 Nr. 3 VwGO sind „Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind“, als ehrenamtliche Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeschlossen. Nach Wegfall der Unterscheidung von Angestellten und Arbeitern kommt es für die Bestimmung als „Angestellter“ im Sinne der VwGO maßgeblich auf die Nähe zum öffentlichen Dienstherrn an, wenn die Tätigkeit – aus Sicht eines Beteiligten – typischerweise als solche einer als Einheit verstandenen Verwaltung aufgefasst werden muss. Ob sich der ehrenamtliche Richter subjektiv in der Lage sieht, inhaltlich frei und unabhängig zu entscheiden, ist unerheblich. (Leitsatz d. Red.)

### OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.5.2025 – 16 F 24/25

**Gründe:** § 22 Nr. 3 VwGO soll Interessen- und Pflichtenkollisionen vermeiden, die richterliche Unabhängigkeit gewährleisten und das VG – vor dem in der Regel Private Rechtsschutz gegen staatliche oder gemeindliche Institutionen begehren – nicht in den Verdacht bringen, dass es die Verwaltung zum Nachteil des Rechtsschutzsuchenden schützt. Nach Wegfall der Unterscheidung von Angestellten und Arbeitern im öffentlichen Dienst – tarifvertraglich wie rentenversicherungsrechtlich – kommt es für die Entscheidung, ob jemand „Angestellter“ i. S. v. § 22 Nr. 3 VwGO ist, maßgeblich darauf an, ob der Betreffende eine Nähe zum Dienstherrn aufweist, dass sein Handeln von einem Beteiligten als solches der – als Ein-

heit verstandenen – Verwaltung aufgefasst werden muss. Die Nähe bestimmt sich nach dem Inhalt der Tätigkeit. Es kommt nicht darauf an, wie der ehrenamtliche Richter das Verhältnis subjektiv bewertet und ob er sich in der Lage sieht, als ehrenamtlicher Richter inhaltlich frei und unabhängig von seinem Dienstherrn zu entscheiden.

L. ist als Angestellte im öffentlichen Dienst i. S. v. § 22 Nr. 3 VwGO anzusehen. Sie ist im Referat „Arbeits- und Gesundheitsschutz“ als Tarifbeschäftigte Sachbearbeiterin im Aufgabenbereich „Bedarfsträger für Assistivtechnik“. Wesentlicher Teil ihrer Tätigkeit ist die Koordinierung der Beschaffung assistiver (unterstützender) Arbeitsmittel für schwerbehinderte Beschäftigte der Bundesfinanzverwaltung. Sie trifft Entscheidungen zu Erforderlichkeit und Eignung der Hilfsmittel, Einbindung interner und externer Berater, Beschaffungsvorgaben für assistive Arbeitsmittel, berät Führungskräfte, Schwerbehindertenvertretung sowie betroffene Beschäftigte und nimmt Grundsataufgaben bei Maßnahmen des Arbeits-, Gesundheits- und Strahlenschutzes wahr (u. a. Schulungskonzepte zu Arbeitsschutzthemen, Auswahl und Akquise von externen Lehrenden für Fortbildungsveranstaltungen, Einweisung und Betreuung neuer Fachkräfte für Arbeitssicherheit). Diese Tätigkeiten erfüllen öffentlich-rechtliche Pflichten der Bundesfinanzverwaltung und stellen keine bloßen Hilfstätigkeiten dar. Sie werden aus der Sicht eines Beteiligten im verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Handeln der Verwaltung wahrgenommen, somit dem öffentlichen Dienst zugerechnet. L. nimmt Aufgaben wahr, die ein Auftreten gegenüber Dritten, die nicht der Bundesfinanzverwaltung angehören, erfordern. Damit repräsentiert sie aus der Sicht eines Außenstehenden die Verwaltung.

Link zum Volltext der Entscheidung

[https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg\\_nrw/j2025/16\\_F\\_24\\_25\\_Beschluss\\_20250513.html](https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg_nrw/j2025/16_F_24_25_Beschluss_20250513.html)  
[Abruf: 14.11.2025]

## OVG Nordrhein-Westfalen: Amts-entbindung eines freigestellten Tarifbeschäftigten

Eine nur vorübergehende Freistellung oder Beurlaubung eines Beamten oder Angestellten des öffentlichen Dienstes lässt den Hinderungsgrund des § 22 Nr. 3 VwGO nicht entfallen. (Orientierungssatz des Gerichts)

**OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 10.7.2025 – 16 F 30/25**

**Gründe:** Ein ehrenamtlicher Richter ist vom Amt zu entbinden, wenn er als Beamter oder Angestellter im öffentlichen

Dienst tätig ist, soweit diese Tätigkeit nicht ehrenamtlich ausgeübt wird (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 22 Nr. 3 VwGO). Der Betreffende muss auch im öffentlichen Dienst „tätig“ sein. Personen, die nicht mehr funktionell und organisatorisch der aktiven Verwaltung angehören, können als ehrenamtliche Richter berufen werden, z. B. Beamte im Ruhestand, dauerhaft beurlaubte Beamte oder Beamte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit. Eine nur vorübergehende Freistellung oder Beurlaubung eines Beamten oder Angestellten lässt den Hinderungsgrund des § 22 Nr. 3 VwGO nicht entfallen. Eine in absehbarer Zeit mögliche Rückkehr in eine aktive Tätigkeit im öffentlichen Dienst kann bereits den bloßen Verdacht einer Nähe zur Verwaltung begründen und den Beamten oder Angestellten aus Sicht eines Beteiligten des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens weiterhin als Repräsentant der Verwaltung erscheinen lassen.

Ausgehend hiervon ist R. als Angestellter im öffentlichen Dienst i. S. v. § 22 Nr. 3 VwGO anzusehen. Er ist bei der N., einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, als Personalratsvorsitzender für die Dauer der aktuellen Wahlperiode vom 1.7.2024 bis 30.6.2028 von seiner Tätigkeit (Fachkraft für Arbeitssicherheit) freigestellt und würde bei einem Ausscheiden aus dem Personalrat voraussichtlich wieder entsprechend eingesetzt. Die Tätigkeit als Fachkraft für Arbeitssicherheit stellt keine bloße Hilfstätigkeit dar, sondern wird aus der Sicht eines Beteiligten in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren als Handeln der N. wahrgenommen und somit dem öffentlichen Dienst zugerechnet. Dass R. noch bis 2028 vollständig von seinen arbeitsvertraglichen Pflichten freigestellt ist, steht der Annahme nicht entgegen, dass er im öffentlichen Dienst „tätig“ ist. Zwar besteht seine derzeitige Aufgabe als Personalratsmitglied nach dem LPVG NRW in erster Linie darin, sich gegenüber der N. für die Interessen der Beschäftigten einzusetzen; in dieser Eigenschaft tritt er gerade nicht als Repräsentant der Dienststelle auf. Die Freistellung besteht jedoch nicht dauerhaft, sondern läuft in fast drei Jahren aus. Es ist offen, ob er bei der kommenden Wahl erneut in den Personalrat gewählt und vollständig freigestellt wird. Daher erscheint seine Rückkehr in eine aktive Tätigkeit als Angestellter im öffentlichen Dienst in absehbarer Zeit möglich, was aus der Sicht eines Beteiligten im gerichtlichen Verfahren weiter eine hinreichende Nähe von R. zur N. begründet.

Link zum Volltext der Entscheidung

[https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg\\_nrw/j2025/16\\_F\\_30\\_25\\_Beschluss\\_20250710.html](https://nrwe.justiz.nrw.de/ovgs/ovg_nrw/j2025/16_F_30_25_Beschluss_20250710.html)  
[Abruf: 14.11.2025]

## **OVG Schleswig-Holstein: Ausschluss wegen Mitwirkung an vorausgegangenem Verwaltungsverfahren**

Der Begriff des „vorausgegangenen Verwaltungsverfahrens“ (§ 54 Abs. 2 VwGO), das einen Teilnehmer als ehrenamtlichen Richter von einem anschließenden Gerichtsverfahren ausschließt, ist nicht auf nach außen wirkende Verwaltungsverfahren gemäß § 9 VwVfG beschränkt, sondern als „vorausgegangenes Verfahren“ in einem weiten Sinn auszulegen. Solch ein „Verfahren“ ist auch die Vorbereitung des Satzungsbeschlusses einer Gemeinde nach § 10 Abs. 1 BauGB. (Leitsatz d. Red.)

**OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 5.5.2025 – 1 KN 22/09**

**Sachverhalt:** Der ehrenamtliche Richter X hat als sog. bürgerliches Mitglied i. S. v. § 46 Abs. 3 Satz 1 GO-SH im Verfahren zu der in diesem Verfahren gegenständlichen Satzung über den „B-Plan 32.07.00 – Teilbereich West – Fischereihafen/Bagger-sand“ der Antragsgegnerin mitgewirkt und am 14.2.2008 an der Sitzung des Umweltausschusses teilgenommen. Die Be-schlussvorlage mit dem B-Plan wurde einstimmig empfohlen. Bestandteil der Beschlussfassung waren u. a. die im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Satzungsentwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB gegen den Satzungsentwurf vorgebrachten An-regungen der Antragstellerin (Beschlussvorschlag IV.1).

**Gründe:** Gemäß § 54 Abs. 2 VwGO ist von der Ausübung des Amtes als Richter oder ehrenamtlicher Richter ausgeschlos-sen, wer bei dem vorausgegangenen Verwaltungsverfahren mitgewirkt hat. Der Begriff ist weit auszulegen. Vor der Be-schlussfassung durch die Gemeindevertretung sind in aller Regel ein oder mehrere Ausschüsse mit der Satzungsvorlage befasst und empfehlen mit ihrem Beschluss der Gemeinde-vertretung die Beschlussfassung. Die Mitwirkung an den vor-bereitenden Beschlüssen ist dem Entstehungsprozess einer Satzung zuzurechnen und damit ein dem Normenkontrollver-fahren vorausgehendes Verfahren i. S. v. § 54 Abs. 2 VwGO. Die Regelung will allgemein das Vertrauen in die Unparteilichkeit der Verwaltungsgerichte schützen. Es soll deshalb kraft Ge-setzes ausgeschlossen sein, dass ein Richter den Rechtsstreit entscheidet, dessen Mitwirkung dem Einwand ausgesetzt sein könnte, er habe sich bereits in der Sache festgelegt und könne seine richterliche Entscheidung nicht mehr mit der gebotenen Objektivität treffen.

Da der ehrenamtliche Richter X bereits *kraft Gesetzes* gemäß § 54 Abs. 2 VwGO ausgeschlossen ist, kann der Senat offen-lassen, ob er als bürgerliches Mitglied des Umweltausschusses gemäß § 54 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 48 ZPO von Amts wegen abzulehnen wäre. Gemäß § 54 Abs. 3 VwGO ist die Besorgnis der Befangenheit nach § 42 ZPO stets dann begründet, wenn

der Richter oder ehrenamtliche Richter der *Vertretung einer Körperschaft angehört*, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. Diese Regelung dürfte nur für Mitglieder der Gemeinde- bzw. Stadtvertretung, nicht aber für bürgerliche Mitglieder eines Ausschusses gelten. Diese dürften – anders als die gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung – nicht immer, sondern nur nach einer inhaltlichen Mitwirkung am vorausgegangenen Verfahren ausgeschlossen sein.

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/perma?d=NJRE001614409>

[Abruf: 14.11.2025]

## **VG Stuttgart: Aufstellung der Vorschlagsliste; Ausschluss einer Fraktionsliste**

Die Gleichheit des Zugangs zu den öffentlichen Ämtern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 GG) ist eine Minimalanforderung zur Auswahl ehrenamtlicher Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit (§ 28 Satz 1 und 4 VwGO), auch bei dem Beschluss über eine Aufnahme in die Vorschlagsliste der kommunalen Vertretung. Der Beschluss ist gerichtlich nur eingeschränkt, jedenfalls aber dann überprüfbar, wenn die Auswahlentscheidung offensichtlich willkürlich ist. Dies ist etwa der Fall, wenn ein Personenbezug der Ent-scheidung zur (Nicht-)Aufnahme eines Bewerbers in die Liste nicht erkennbar wird. (Leitsatz d. Red.)

**VG Stuttgart, Beschluss vom 12.9.2025 – 5 K 8212/25**

**Sachverhalt:** Zur Wahl der ehrenamtlichen Richter beim VG Stuttgart von 2025 bis 2030 sollte der Kreistag Heilbronn eine Vorschlagsliste mit 46 Bewerbern aufstellen, zu der die Frak-tionen/Gruppen entsprechend langjähriger Praxis Listen mit Personenvorschlägen analog zu ihrer Stärke einreichten. Der Kreistag beschloss mit Mehrheit, die Bewerber der AfD-Liste pauschal nicht aufzunehmen, da „die AfD Positionen vertrete, die die freiheitliche demokratische Grundordnung missachten“. Die AfD-Fraktion und ihr Fraktionsvorsitzender als Bewerber begehrten beim VG Stuttgart im Wege des einst-weiligen Rechtsschutzes, den Kreistag zu verpflichten, eine neue Vorschlagsliste mit ihren Bewerbern zu beschließen. Der pauschale Ausschluss verletzte den Bewerber in seinem Recht aus Art. 33 Abs. 2 GG auf gleichen Zugang zum öffentlichen Amt und die Fraktion in ihrem Recht aus Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 GG auf gleiche Mitwirkung der Parteien bei der politischen Willensbildung des Volkes. Der Antrag des Bewer-bers hat Erfolg; der Antrag der Fraktion ist unzulässig, weil es an einer *Antragsbefugnis* fehlt.

**Begründung** (nur bezüglich des Bewerbers): Der **Zulässigkeit** des Antrags steht nicht entgegen, dass Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden können. Die Entscheidung, wer in die Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Richter aufzunehmen ist, wird nach § 28 Satz 1 VwGO von den Kreisen und kreisfreien Städten getroffen, die als dem Wahlausschuss entzogene Vorfrage zum unmittelbaren Rechtsnachteil nicht aufgenommener Bewerber führt. Diese können nicht auf eine Anfechtung der (späteren) Wahl im Wahlausschuss verwiesen werden.

Der Antrag des Bewerbers hat **in der Sache** Erfolg. Art. 33 Abs. 2 GG gibt ein grundrechtsgleiches Recht auf eine ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Entscheidung, die die konkrete und einzelfallbezogene Würdigung der gesamten Persönlichkeit des Bewerbers erfordert, auch für die Aufnahme in die Liste, aus der die ehrenamtlichen Richter auszuwählen sind. Der Spielraum bei der Aufstellung der Vorschlagsliste durch die Vertretungskörperschaft ist gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar; eine Grenze ist jedenfalls dann überschritten, wenn die Entscheidung offensichtlich willkürlich ist. Gemäß Art. 33 Abs. 2 GG sind öffentliche Ämter nach dem Grundsatz der **Bestenauslese** zu besetzen, d. h. auf Gesichtspunkte zu stützen, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber betreffen. Auch bei ehrenamtlichen Richtern gilt die Minimalanforderung eines **Personenbezugs** im Rahmen der Auswahlentscheidung. Zwar erfasst Art. 33 Abs. 2 GG nicht Ämter, die durch demokratische Wahlen der Wahlbürger (z. B. Abgeordnete) oder durch von diesen gewählte Wahlkörper (z. B. Ministerpräsident durch den Landtag) besetzt werden. Um derartige Wahlen handelt es sich bei der Wahl der ehrenamtlichen Richter jedoch nicht. Ehrenamtliche Richter gehören weder organisatorisch noch funktionell zum Bereich der obersten Staats- oder Kommunalverfassungsorgane. Ihr Amt ist nicht anders gestellt als das von Richtern im Landes- oder Bundesdienst. Die Bindung der Vertretung an Art. 33 Abs. 2 GG entfällt auch nicht deshalb, weil sich das Auswahlverfahren für ehrenamtliche Richter mehrstufig vollzieht und der eigentliche Wahlakt erst durch den Wahlausschuss erfolgt. §§ 20 f. VwGO, 44 f. DRiG, 13a LRiStAG-BW sehen die materiellen Auswahlkriterien der Berufung zum ehrenamtlichen Richter vor, die auch für die Aufnahme von Bewerbern in die Vorschlagsliste gelten.

Der gerichtlichen Kontrolle steht weder das freie Mandat der Mitglieder der Vertretungskörperschaft noch der Grundsatz der Gewaltenteilung entgegen. Motive und Beweggründe der abstimgenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft sind regelmäßig nicht aktenkundig und damit der gerichtlichen Kontrolle faktisch entzogen. Die Einhaltung der äußeren Grenze staatlichen Handelns – Ausschluss offensichtlicher Willkür – ist der gerichtlichen Kontrolle indes nie entzogen. Die

Auswahl allein danach, welche **Fraktion** den Bewerber vorschlagen hat, lässt jeden Bezug zur Person vermissen, beruht daher auf sachfremden Erwägungen. Offenkundig willkürlich ist die Entscheidung, wenn eine Liste zur Abstimmung steht und der Personenbezug nicht anderweitig erkennbar wird. Zweifel an der Verfassungstreue des Bewerbers über die Zugehörigkeit zur AfD hinaus sind nicht dargetan. Ausgeschlossen ist jedoch nicht, dass bei personenbezogener Entscheidung sämtliche von der AfD vorgeschlagene Personen nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden und das Ergebnis der vom Antragsgegner getroffenen Auswahlentscheidung auch ohne Verletzung von Art. 33 Abs. 2 GG zustande kommen kann.

**Anmerkung:** Die wesentliche Aussage der Entscheidung ist, dass für das richterliche Ehrenamt die Maßstäbe des Art. 33 Abs. 2 GG gelten: gleicher Zugang bei Eignung, Befähigung und – mangels Kriterien zur Beurteilung zu vernachlässigen – fachlicher Leistung. Die wegen Verletzung der aus der Norm folgenden Pflicht zur personenbezogenen Entscheidung bei der Aufnahme in die kommunale Vorschlagsliste tangiert hier den Anspruch eines Bewerbers, seiner Eignung entsprechend individuell bewertet zu werden. Dass dies am Beispiel eines AfD-Bewerbers entschieden wurde, gibt zu politisierender Kritik keinen Anlass, verdeutlicht vielmehr den Stellenwert von Norm und Entscheidung. Neben der individuell-rechtlichen Komponente enthält Art. 33 GG auch eine allgemeine Bedeutung. Wie bei den Berufsrichtern hat die Zivilgesellschaft allgemein, vor allem aber der vom Gerichtsverfahren Betroffene den Anspruch, auch mit den ehrenamtlichen Richtern solche Personen anzutreffen, deren Auswahl den Kriterien des Art. 33 GG folgt. Deren Auswahl steht in Korrespondenz zum verfassungsrechtlichen Grundsatz der Garantie des gesetzlichen Richters i. S. v. Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, dessen Bestimmung nicht erst mit der Zuweisung zu einem Spruchkörper, sondern bereits mit dem (Aus-)Wahlvorgang beginnt. Eignung und Befähigung bestehen nicht nur in der Abwesenheit von Ausschlussgründen, sondern sind auch positiv durch Eignungskriterien festzustellen. Der BGH verlangt als Schöffen „erfahrene, urteilsfähige, kluge, rechtlich denkende und unvoreingenommene“ Personen.<sup>1</sup> Formales Mittel ist die erforderliche Zweidrittel-Mehrheit zur Aufnahme in die Vorschlagsliste und bei der Wahl im Wahlausschuss. Das zuständige kommunale Gremium kann sich dabei der Hilfe seiner Fraktionen bedienen. Dann müssen diese bei ihren Vorschlägen die Vorgaben des Art. 33 Abs. 2 GG einhalten. Werden nur die eingereichten Vorschläge der Fraktionen berücksichtigt, müssen diese auch Nichtparteimitglieder enthalten können, weil eine Reduktion der Bewerber auf parteilich organisierte Personen den gleichen Zugang zum öffentlichen Amt verletzt.

1 BGH, Urteil vom 30.7.1991, Az.: 5 StR 250/91, BGHSt 38, S. 47, 49.

Die Entscheidung enthält über den Einzelfall hinaus weiteren Sprengstoff. Wenn die Kommune die Bewerbung offen ausschreibt, kann es zu einer großen Zahl von Bewerbungen kommen, die eine Beschlussfassung der Vorschlagsliste aufwendig bis problematisch macht. Ein Beispiel ist die Schöffennwahl 2023, in der durch platte Werbung regional große Bewerberzahlen verursacht wurden. Die zuständigen Gremien leiteten – wie eine Umfrage ergab – oftmals alle Bewerber an den Wahlausschuss weiter.<sup>2</sup> Nach dem Maßstab des VG Stuttgart ist auch dieses „Durchreichen“ der Bewerber keine personenbezogene Entscheidung und offensichtlich willkürlich. Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass eine Auswahl zu zeitaufwendig und in der Sache mangels Kenntnis der Be-

werber nicht möglich sei. Eine gut organisierte Abstimmung mittels Stimmzettel ist in max. zwei Wahlgängen absolviert;<sup>3</sup> bei der Bewertung der Bewerber helfen das Zwei-Drittel-Erfordernis sowie die Mitwirkung der zivilgesellschaftlichen Organisationen. In Verfahren, in denen durch willkürliche Entscheidung ins Amt gewählte ehrenamtliche Richter mitwirken, ist wegen der Verletzung des Prinzips des gesetzlichen Richters ein erhebliches Revisionspotenzial gegeben. (hl)

Link zum Volltext der Entscheidung

<https://www.landesrecht-bw.de/perma?d=NJRE001620307>

[Abruf: 14.11.2025]

2 Hasso Lieber, Analyse der Schöffennwahl 2023 anhand einer repräsentativen Umfrage, LAIKOS Journal Online 2024, S. 100 ff., <https://www.laikos.eu/abhandlungen/5286-analyse-der-schoeffennwahl-2023-an-hand-einer-repraesentativen-umfrage/>.

3 Vgl. Hasso Lieber, Die Verantwortung der Gemeinden und Kreise bei der Schöffennwahl 2023, 2022, S. 93 ff. (Abstimmung über die Vorschlagsliste).

# Vor 20 Jahren Gesetz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter in Kraft getreten

Ursula Sens

Das „Gesetz zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Verfahrensvorschriften zur Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter“ vom 21.12.2004 ist am 1.1.2005 in Kraft getreten.<sup>1</sup> Neben Regelungen für alle ehrenamtlichen Richter zu den Amtsperioden wurden Änderungen zum Wahlverfahren und zu den Voraussetzungen der Bewerber für das richterliche Ehrenamt in einigen Gerichtsbarkeiten vorgenommen, vor allem grundsätzliche Korrekturen an der Schöffenvwahl. Der Gesetzentwurf wurde bereits in der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eingebracht, war dann aber der Diskontinuität anheimgefallen. Der erneut eingebrachte Gesetzentwurf fand Zustimmung in allen Fraktionen.<sup>2</sup> Er sollte bürokratischen Aufwand bei der Wahl bzw. Berufung der ehrenamtlichen Richter reduzieren.

## I. Die wichtigsten Änderungen

### 1. Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter

a. Wahl bzw. Berufung der ehrenamtlichen Richter in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten sollten angeglichen und vereinfacht werden. Die **Amtsperiode** der ehrenamtlichen Richter wurde in allen Gerichtsbarkeiten einheitlich auf fünf Jahre verlängert. In der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit war dies bereits der Fall; in den anderen Gerichtsbarkeiten dauerte die Amtsperiode bis dahin vier Jahre. Im Gesetzgebungsverfahren war zunächst diskutiert worden, aufgrund der für die ehrenamtlichen Richter mit dem Amt verbundenen Belastungen die Amtsperioden auf vier Jahre zu vereinheitlichen. Wegen des organisatorischen Aufwandes bei der Wahl bzw. Berufung hat sich die Dauer der Amtsperiode an der in der Arbeits- und

Sozialgerichtsbarkeit geltenden Dauer von fünf Jahren orientiert.<sup>3</sup> Ehrenamtliche Richter hätten damit die Möglichkeit, das Amt länger auszuüben und Erfahrungen im Amt zu sammeln.<sup>4</sup>

b. Änderungen bei der Beschlussfassung über die **Aufstellung der Vorschlagslisten** sollten den Verwaltungsaufwand verringern. Bei der Schöffenvwahl hatte sich die Regelung zur **erforderlichen Mehrheit** über die Liste als problematisch erwiesen. Nach altem Recht war eine Zwei-Drittel-Mehrheit der *gesetzlichen Zahl* der Mitglieder der Vertretung erforderlich. Eine Änderung wurde für notwendig gehalten, weil häufig am Ende einer Tagesordnung nicht mehr zwei Drittel der Gemeindevertreter anwesend waren, sodass eine Beschlussfassung mit der erforderlichen Mehrheit nicht möglich war. Die Gemeindevertretung muss nunmehr der Vorschlagsliste mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der *anwesenden* Mitglieder zustimmen, die aber mindestens die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Vertretung darstellen muss (§ 36 Abs. 1 GVG). Für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit wurde eine entsprechende Änderung für die Aufnahme in die Vorschlagsliste des Kreises oder der kreisfreien Stadt beschlossen (§ 28 Satz 4 VwGO).

Die **Anzahl der Personen** in den Vorschlagslisten für die wählenden oder berufenden Organe, die jeweils ein Mehrfaches der erforderlichen Zahl der ehrenamtlichen Richter beträgt, war in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten bislang unterschiedlich geregelt. Im Gesetzentwurf war ursprünglich vorgesehen, die Zahl auf das Eineinhalbache der erforderlichen Zahl zu vereinheitlichen und zu begrenzen. Letztendlich kam eine Einigung über die doppelte Zahl zustande, damit auch bei Ergänzungswahlen aus den Vorschlagslisten noch ausreichende Auswahlmöglichkeiten für die Wahlausschüsse bestehen.<sup>5</sup> Bei der Wahl der ehrenamtlichen Richter in der Finanzgerichtsbarkeit wurde die dreifache Anzahl der Personen in der Vorschlagsliste auf das Doppelte herabgesetzt (§ 25 Satz 3 FGO).

1 BGBI I 2004, S. 3599; Permalink zum Gesetzgebungsverfahren: <https://dip.bundestag.de/vorgang/gesetz-zur-vereinfachung-und-vereinheitlichung-der-verfahrensvorschriften-zur-wahl-und/95617>.

2 BT-Drs. 15/411, 15/4016, BT-PIPr. 15/135, S. 12442D-12447B, Anlage 5, zu Protokoll gegebene Reden von Joachim Stünker (SPD), Ingo Wellenreuther (CDU/CSU), Jerzy Montag (Bündnis 90/Die Grünen), Rainer Funke (FDP), Alfred Hartenbach (Parlamentarischer Staatssekretär, BMJ).

3 Stünker, BT-PIPr. 15/135, S. 12443B.

4 Wellenreuther, BT-PIPr. 15/135, S. 12443D.

5 BT-PIPr. 15/135, Stünker S. 12443B; Wellenreuther S. 12445B; Montag S. 12446A.

c. Nach § 40 Abs. 1 GVG tritt der **Schöffenwahlausschuss** wegen der Verlängerung der Amtszeit nur noch alle fünf Jahre zusammen. Die Besetzung des Ausschusses ändert sich nach Absatz 2 insoweit, als ihm nur noch sieben (statt zehn) kommunale Vertrauenspersonen angehören. Diese müssen – analog zur Regelung beim Beschluss der Vorschlagsliste – nach Absatz 3 nunmehr mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretung, mindestens mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt werden statt früher mit zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der kommunalen Vertretung. Die Bestellung des Verwaltungsbeamten für den Wahlausschuss kann – wie bereits bei der Wahl in der Verwaltungsgerichtsbarkeit – auf die oberste Landesbehörde übertragen werden (§ 40 Abs. 2 GVG).

d. Für Wahl, Berufung und Ernennung der ehrenamtlichen Richter wird die **Geschlechterparität** als Zielvorgabe ausdrücklich vorgesehen; Frauen und Männer sollen angemessen berücksichtigt werden (§ 44 Abs. 1a DRiG). Für die Schöffen wiederholt diese Vorschrift insoweit die Regelung der §§ 36 Abs. 2 und 42 Abs. 2 GVG, wonach sowohl der bei Aufstellung der kommunalen Vorschlagsliste als auch bei der Wahl durch den Schöffenwahlausschuss alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden sollen.

## 2. Zugang zum Amt

Der Zugang zum richterlichen Ehrenamt sollte durch den Wegfall formaler Hürden erleichtert werden. Die Voraussetzung der Bewerber für das Schöffenamt, zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste ein Jahr in ihrer Gemeinde zu wohnen, ist entfallen (§ 33 Nr. 3 GVG). Diese Regelung entspricht nicht mehr der Mobilität und Flexibilität der Menschen.<sup>6</sup> Um den Kreis geeigneter Personen für das Schöffenamt zu erweitern, wurde diese Anforderung durch das **Wohnen in der Gemeinde zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste** ersetzt. Die Vorschrift, dass ein Schöffe nach zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden eine Amtsperiode **pausieren** musste, bevor er das Amt wieder ausüben durfte, wurde aufgrund der Verlängerung der Amtszeit auf fünf Jahre auf eine Amtsperiode reduziert (§ 34 Abs. 1 Nr. 7 GVG a. F.). Inzwischen wurde die „Zwangspause“ ganz abgeschafft und der frühere Ausschlussgrund in einen Ablehnungsgrund geändert (§ 35 Nr. 2 lit. a GVG). Für die ehrenamtlichen Richter in der Verwaltungs- und der Finanzgerichtsbarkeit wurde das **Mindestalter** entsprechend der bereits für Schöffen geltenden Grenze von 30 auf 25 Jahre gesenkt (§ 20 Satz 2 VwGO, § 17 Satz 2 FGO).

<sup>6</sup> Wellenreuther, BT-PIPr. 15/135, S. 12443D.

## 3. Streichung von der Schöffenliste

Die Streichung von der Schöffenliste wurde vereinfacht. In den eindeutigen Fällen, dass ein Schöffe verstorben oder aus dem Landgerichtsbezirk verzogen ist, kann nunmehr der zuständige Richter am Amtsgericht bzw. der Vorsitzende der Strafkammer ohne Anhörung durch die Staatsanwaltschaft allein entscheiden (§§ 52 Abs. 3, 77 Abs. 3 Satz 2 GVG). Wenn ein Schöffe seinen Wohnsitz aus dem Bezirk des Amtsgerichts verlegt, aber im Landgerichtsbezirk wohnen bleibt, wird er nur auf seinen Antrag von der Schöffenliste gestrichen (§ 52 Abs. 2 Satz 1 GVG).

## 4. Benachteiligungsverbot

Die Stellung der ehrenamtlichen Richter sollte durch das Benachteiligungsverbot bei der Übernahme oder Ausübung des Amtes gestärkt werden. Dass ehrenamtliche Richter für die Zeit der Amtsausübung von der Arbeit freizustellen sind, wurde klargestellt. Ebenso ist die Kündigung wegen der Übernahme oder Ausübung des Amtes unzulässig (§ 45 Abs. 1a DRiG). Bislang gab es entsprechende Regelungen nur für die ehrenamtlichen Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit. Insbesondere ein Bewerber für das Schöffenamt wird nunmehr bereits dagegen geschützt, dass er durch die Aufnahme oder Bewerbung auf die Vorschlagsliste Repressalien ausgesetzt ist.

# II. Haben sich die Neuregelungen bewährt?

## 1. Wahl und Berufung ehrenamtlicher Richter

a. Die **Verlängerung der Amtsperiode** hat das Ziel, die vorschlagenden Organe zu entlasten und den Amtsinhabern längere Erfahrungszeit zu geben, nur teilweise erreicht. Bei den über 60.000 erforderlichen (Jugend-)Schöffen liegt die Verantwortung für die Aufstellung der Vorschlagsliste allein bei den Kreisen und Gemeinden. Dazu müssen mehr als 120.000 Bewerber akquiriert werden, bei denen nicht nur die formalen Voraussetzungen des GVG, sondern auch ihre Eignung und Befähigung beim Zugang zum öffentlichen Amt beachtet werden müssen (Art. 33 Abs. 2 GG). Da die zuständigen Verwaltungsmitarbeiter für die Vorbereitung des Beschlusses über die Vorschlagsliste alle fünf Jahre ad hoc festgelegt werden, ist in der Regel so gut wie keine Erfahrung vorhanden. Dies offenbart sich in vielen Seminaren zur Qualifizierung dieser Mitarbeiter, die PariJus und das Unternehmen für kommunale Fortbildung BITEG seit fast zwei Jahrzehnten anbieten.

Die längere Amtszeit benachteiligt zudem **jüngere Menschen**, die in der beruflichen wie familiären Entwicklung durch eine lange Bindung an das Ehrenamt stärker beeinträchtigt werden als ältere Jahrgänge.

Im Bereich der sachkundigen ehrenamtlichen Richter in der Arbeits-, Sozial-, Finanz- und Zivilgerichtsbarkeit (Handels- und Landwirtschaftsrichter) wirkt sich die Verlängerung nicht negativ aus, da die Vorschlagslisten von berufs- und gesellschaftsbezogenen Organisationen erstellt und der Justiz zur Berufung der Personen übergeben werden. Aufgrund der Nähe der Organisationen zu den Bewerbern können eventuell auftretende Nachteile schon im Vorfeld vermieden werden.

- b.** Die Reform der **erforderlichen Mehrheit** bei der Abstimmung über die Vorschlagsliste ist formal wirksam, weil die Zahl verschobener Abstimmungen den medialen Berichten zufolge gesunken ist. Sie ist aber gleichzeitig ein Symbol für eine geringe Achtung des richterlichen Ehrenamtes selbst von Inhabern öffentlicher Ämter, die das Problem leicht hätten vermeiden können, wenn der Beschluss über die Vorschlagsliste nicht erst am Ende der Tagesordnung behandelt worden wäre.
- c.** Die Verringerung der Mitglieder der **Wahlausschüsse** von neun auf sieben Vertreter der Einwohnerschaft des jeweiligen Gerichtsbezirks wirkt rein ökonomisch. Eine qualitative Veränderung der Arbeit ist damit nicht verbunden. Die Vorstellung, dass der Wahlausschuss eine an Art. 33 Abs. 2 GG gemessene Auswahl treffen könnte, ist ohnehin in dieser wie in der früheren Besetzung realitätsfern. Die entscheidende Arbeit leistet das vorschlagende kommunale Gremium, das dann erfolgreich arbeitet, wenn es die örtlichen gesellschaftlichen Organisationen qualifiziert und informiert in die Aufstellung der Vorschlagsliste einbezieht.
- d.** Das DRiG beschränkt die **Gleichbehandlung** der Bevölkerungsgruppen bei Wahl bzw. Berufung ehrenamtlicher Richter auf das Geschlecht; anders die Vorgabe des § 42 Abs. 2 GVG, wonach die Bewerber auch nach Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden sollen. Eine Prüfung dieser sozialen Kriterien ist allerdings ohnehin nicht mehr möglich, da der Länderausschuss für Justizstatistik 1998 beschloss, nur noch die Daten der Hauptschöffen nach Frauen

und Männern zu erheben. Gesicherte Erkenntnisse der Präsenz von Arbeitnehmern, Selbstständigen oder der einzelnen Altersgruppen gibt es seit der Schöffenwahl 1996 nicht mehr.<sup>7</sup>

## 2. Zugang zum Amt; Streichung von der Schöffenliste

Der Wegfall der Jahresfrist beim ständigen Aufenthalt („wohnen“) in der Gemeinde war sinnvoll, da dieser nur der Erreichbarkeit dient; eine „örtliche Vertrautheit“ der Schöffen spielt nach den vielfältigen kommunalen Gebietsreformen kaum eine Rolle. Die Senkung des Mindestalters in Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit bedarf rechtstatsächlicher Untersuchung. Die massive Erhöhung der Zuständigkeit des Einzelrichters in beiden Gerichtsbarkeiten führt dazu, dass ehrenamtliche Richter nur noch an komplexeren Fällen in der Kammer mitwirken, was eine gewisse Lebens- und Berufserfahrung erfordert.

Die Regelung zur Streichung von der Schöffenliste ist als Entbürokratisierung zu sehen, da keinerlei Entscheidungsspielraum bei den Maßnahmen besteht.

## 3. Benachteiligungsverbot

Die Regelung des § 45 Abs. 1a DRiG enthält noch Umgehungsmöglichkeiten beim Kündigungsschutz, die z. B. im Brandenburger Landesrecht geschlossen werden. Insofern besteht weiterer Regelungsbedarf.

## Zusammenfassende Bewertung

Die 2005 in Kraft getretene Reform war weitgehend technischer Natur, die bei der Schöffenwahl die Kommunalvertretungen eher vor größere Probleme stellt und jüngere Interessenten für die Übernahme des Amtes mehr ausschließt als motiviert. Die Schöffenwahl bedarf einer grundsätzlichen Strukturreform.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu *Hasso Lieber*, Die Struktur der Schöffen der Amtsperiode 1997-2000 nach Geschlecht, Alter und Beruf, RohR 1999, S. 75 ff.

## **Achermann, Jonas: Strafzumessung mithilfe Künstlicher Intelligenz.**

In: Deutsche Richterzeitung 103 (2025), H. 6, S. 236–239

Aufgrund weit gefasster Strafrahmen und unbestimmter gesetzlicher Kriterien in § 46 StGB kann die richterliche Praxis der Strafzumessung erheblich variieren. Diese unterscheide sich, so der Autor, je nach Region, Besetzung der Richterbank und Empfinden zum Zeitpunkt der Urteilsfällung – oder orientiere sich an einem intuitiv ermittelten „üblichen Strafmaß“. Auch unzulässige Gründe könnten verdeckt in das Strafmaß einfließen, wie Geschlecht, soziale Zugehörigkeit des Angeklagten bzw. Geschädigten oder Restzweifel an der Beweislage. Die Strafzumessung sei somit in hohem Maße von Zufälligkeiten abhängig, die dem Gebot der Rechtsgleichheit widersprechen. KI könne einen Beitrag zur gerechteren Strafzumessung leisten, zumindest in Rechtsbereichen mit quantifizierbaren oder kategorisierbaren Faktoren, etwa bei verursachten Schäden im Verkehrsrecht oder Vermögensstrafaten. Eine Übersicht über vergleichbare Entscheidungen ermögliche, ein gefundenes Strafmaß unter dem Aspekt der rechtsgleichen Behandlung zu überprüfen und den Ermessensspielraum besser auszuüben. KI versage aber bei atypischen Einzelfällen oder bislang nicht vorkommenden Sachverhaltskonstellationen. Ebenso könnten frühere Entscheidungen die Ergebnisse der KI verzerren. Bezuglich der Funktionsweise einer solchen KI verweist der Autor auf die Webseite <https://ki.strafzumessung.ch/>. (us)

## **Kulhanek, Tobias: Mediale Anteil- und Einflussnahme im Strafprozess. Bedeutung, Chancen und Risiken medialer Berichterstattung für Wahrheit, Gerechtigkeit und Rechtsfrieden.**

In: Zeitschrift für das gesamte Verfahrensrecht 2025, H. 2, S. 60–66

Medien sind als Multiplikatoren für die Verwirklichung des Öffentlichkeitsgrundsatzes (§ 169 GVG) wichtig. Selektive Vermittlung von Informationen kann aber den Ablauf eines Prozesses beeinflussen. Der Autor verdeutlicht die Chancen und Gefahren der medialen Berichterstattung über Strafprozesse anhand der Kriterien Wahrheit, Gerechtigkeit und Rechtsfrieden. So könne – vor allem bei medienträchtigen Verfahren – die Wahrheitsfindung beeinträchtigt werden, wenn die Zeugen vor ihrer Vernehmung ausführliche Berichte in den Medien verfolgten. Bei fortgesetzter Berichterstattung etwa in Umfangsverfahren könnten mediale Eindrücke Vorstellungsbild und Erinnerungsvermögen der Richter beeinflussen. Bei Erwartungen an den Ausgang des Verfahrens könne auch die Unbefangenheit der Schöffen leiden. Das Öffentlichkeitsprinzip schütze zwar vor

Geheimjustiz und staatlicher Willkür; Konflikte könnten bei Einschränkungen der Pressefreiheit im Gerichtssaal entstehen oder wenn Persönlichkeitsrechte der Beteiligten betroffen sind. So könnten Tatverdächtige vorverurteilt und stigmatisiert werden. Die Medien könnten durch die Berichterstattung nach Beendigung des Verfahrens zum Rechtsfrieden beitragen. Ebenso diene eine professionelle Medienarbeit der Justiz dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit am Gerichtsverfahren. Dabei sei Neutralität und Distanz gegenüber allen Beteiligten zu wahren. Der Urteilsspruch müsse nachvollziehbar sein; bloße Umrisse der Tat reichten nicht aus. (us)

## **Rueß, Christina; Baur, Alexander; Sautner, Lyane; Sackl, Sophie; Urwyler, Thierry: Prävention und Bewältigung von Kinderdelinquenz in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Ein Überblick und Rechtsvergleich.**

In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 137 (2025), H. 2, S. 353–396

Die Grundzüge des Kinder- und Jugendstrafrechts in den drei Staaten werden dargestellt und verglichen, Stärken und Schwächen der einzelnen Systeme herausgearbeitet. Neben den strafrechtlichen Regelungen werden das Kinder- und Jugendhilfe-, Zivil- bzw. Familien- und Unterbringungsrechts berücksichtigt. Die nach der COVID-Pandemie wieder ansteigende Entwicklung der Kinder- und Jugendkriminalität wird auch thematisiert. Unterschiede in den drei Rechtssystemen gibt es bei der Strafmündigkeit und den weiteren Altersschwellen. Deutsches wie österreichisches Strafrecht unterscheidet zwischen Jugendlichen, Heranwachsenden bzw. jungen Erwachsenen und Erwachsenen. Das schweizerische Strafrecht differenziert nur zwischen Jugendlichen (bis 18 Jahre) und Erwachsenen, ohne Regelung für Heranwachsende. Die Strafmündigkeit tritt in Deutschland und Österreich im Alter von 14 Jahren ein, in der Schweiz mit 10 Jahren, wo bis zum 15. Lebensjahr aber nur niederschwellige Strafen verhängt werden. Deutschland und Österreich setzen bei „Straffälligen“ vor Erreichen der Strafmündigkeit mehr auf außerstrafrechtliche Interventionen vor allem des Familien- bzw. Zivilrechts. Gleichwohl wird in diesen beiden Staaten regelmäßig eine Absenkung der Strafmündigkeitsgrenze auf 12 Jahre gefordert, insbesondere wegen wiederholter und an Schwere zunehmender Delinquenz der Intensivtäter. Den Befürwortern gehe es vor allem um die Verhinderung weiterer Straftaten. Gegen die Absenkung werden die negativen Folgen des Strafrechts angeführt. Eine Gemeinsamkeit in der Grundausrichtung des Jugendstrafrechts sei der Erziehungsgedanke; deutliche Unterschiede gebe es bei den Rechtsfolgen. Im Vergleich zu Deutschland werden in Österreich bei Kinderkriminalität stärker die Eltern in die Verantwortung genommen. (us)

## **Soiné, Michael: Suggestivfragen im Strafverfahren – erlaubt oder verboten?**

In: Neue Zeitschrift für Strafrecht 45 (2025), H. 9, S. 537–541

Der Autor erläutert, was unter Suggestivfragen zu verstehen ist und inwieweit sie die Erforschung der Wahrheit im Strafprozess gefährden können. Suggestivfragen lenken die Antwort durch ihren Inhalt – meist Unterstellung – in eine bestimmte Richtung. Die verschiedenen Typen – Voraussetzungs-, Vorhalt-, Auswahl-, Erwartungsfrage – werden mit Beispielen erklärt, wobei eine trennscharfe Abgrenzung nicht möglich sei. Zur Voraussetzungsfrage gehört auch die auf Täuschung angelegte Fangfrage. Eine suggestive Befragung kann dazu führen, dass Personen die eigene Wahrnehmung in Frage stellen oder sich an Ereignisse erinnern, die so nicht stattgefunden haben (sog. Pseudoerinnerungen), was zu Falschaussagen führen kann. Als Beispiel werden u. a. die sog. Wormser Prozesse angeführt, in denen Kinder durch suggestive Befragung zu Falschaussagen über nicht stattgefundene Missbrauchshandlungen veranlasst wurden. Die Rechtsprechung verhalte sich – so der Autor – implizit zur Zulässigkeit von Suggestivfragen. Die Antwort auf eine Suggestivfrage könne unzuverlässig sein. Bei der Beweiswürdigung habe nur die sog. Überhangantwort Beweiswert, da diese unbeeinflusste Aussagebestandteile enthält und über die in der Frage liegende Suggestion hinausgeht. Die Literatur halte überwiegend die beantwortete Suggestivfrage für verwertbar, wobei Erinnerungsvermögen und Einsichtsfähigkeit der befragten Personen nicht berührt werden sollten. Vernehmungstaktik und -technik seien nur durch die verbotenen Vernehmungsmethoden (§ 136a StPO) beschränkt. Suggestivfragen könnten in Ausnahmefällen sinnvoll sein. Die österreichische StPO sieht ein Verbot von Suggestivfragen mit Ausnahmen vor, wobei Fragen und Antworten wörtlich zu protokollieren sind. Diese – verpflichtende – wörtliche Protokollierung bringt der Autor auch für das deutsche Recht ins Spiel. (us)

## **Soujon, Uwe Stephan: Opfer ohne Täter? Ein kritischer Blick auf die aktuelle Gesetzeslage in der StPO.**

In: Kriminalistik 79 (2025), H. 7, S. 391–396

Der Beitrag befasst sich kritisch mit den Begriffen des Verletzten und des Opfers in der StPO und geht der Frage nach, ob die Verwendung dieser Begriffe im Strafverfahren angesichts der Unschuldsvermutung als Grundsatz des fairen Verfahrens (Art. 6 EMRK) berechtigterweise erfolgt. Während vor der rechtskräftigen Verurteilung nur vom *vermeintlichen* Täter gesprochen wird, gibt es das *vermeintliche* Opfer bzw. die *vermeintlich verletzte* Person nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht. Damit suggeriere der Gesetzgeber, dass es ein Opfer bzw. einen Verletzten gibt, obwohl dem Beschuldigten

die Unschuldsvermutung garantiert wird. Dies führe zu einem Ungleichgewicht, da der vermeintliche Verletzte zum Opfer erhoben und mit umfangreichen Rechten ausgestattet wird. Die Definition des Verletzten in § 373b Abs. 1 StPO enthalte eine Unterstellung und könne die Wahrheitsfindung erschweren. Dadurch werde auch der Blickwinkel der Schöffen ver stellt, wenn im Zeugenstand das Tatopfer präsentiert und durch den sog. Opferanwalt unterstützt werde. Durch den Rechtsanwalt des Nebenklägers werde das Ungleichgewicht weiter verschärft, da der Nebenkläger bessergestellt sei als der „normale“ Zeuge. Schöffen könnten den Eindruck gewinnen, das „echte“ Opfer verdiene diese Besserstellung. Zudem werde das vermeintliche Opfer häufig gecoacht, indem die Aussage gepröbt wird. Opferschutz sei jedoch wichtig. Der Autor schlägt eine neue Definition von § 373b StPO sowie Änderungen der Verletztenrechte (§§ 395 ff., 406e StPO) vor, die dem Gericht eine umfassende Prüfungskompetenz hinsichtlich der prozessualen Rechte des Tatopfers eröffne und den Ermittlungsbehörden rechtzeitig weitere Ermittlungen ermögliche. (us)

## **Wilde, Frank: Die Reform der Geldstrafenbemessung ist erfolgt – jetzt gilt es, sie umzusetzen!**

In: Strafverteidiger 45 (2025), H. 9, S. 643–647

Das „Gesetz zur Reform des Sanktionensystems“ hat den Umrechnungsfaktor von Geld- in Ersatzfreiheitsstrafe (2:1 statt zuvor 1:1) und die Berechnung der Tagessatzhöhe reformiert. Die Geldstrafe wird nach Tagessätzen verhängt; deren Anzahl richtet sich nach der festgestellten Schuld. Die Höhe berechnet sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten, wobei in der Regel ein DreiFifstel des monatlichen Nettoeinkommens zugrunde gelegt wird. Mit der Reform wurde § 40 Abs. 2 StGB durch Satz 3 dahin ergänzt, dass bei Einkommen nahe dem Existenzminimum vom Nettoeinkommensprinzip abzuweichen ist. Auch Kosten für Wohnung und Heizung sind zu berücksichtigen. Zahlungserleichterungen durch Ratenzahlung für die Geldstrafe seien unrentlich, da Personen am Rande des Existenzminimums weder Rücklagen bilden noch Abstriche an ihrem Lebensstandard machen könnten. Das Existenzminimum orientiere sich am Sozialrecht (bei Verstößen: zulässige Absenkung des Regelsatzes um bis zu 30 %). Es bestehe aber weiterer Reformbedarf. Beim schriftlichen Strafbefehlsverfahren werden häufig die Einkommensverhältnisse nicht korrekt ermittelt. Bei mittellosen Personen sei daher eine Verteidigung sicherzustellen. Die Umwandlung der Geld- in Ersatzfreiheitsstrafe sollte nicht automatisch vollstreckt werden, sondern durch Entscheidung des Gerichts erfolgen. Nach schwedischem Vorbild sollte Ersatzfreiheitsstrafe nur vollstreckt werden, wenn die Geldstrafe schuldlos nicht gezahlt werden kann. (us)

**Anne Brorhilker; Traudl Bünger:  
Cum/Ex, Milliarden und Moral.  
Warum sich der Kampf gegen  
Wirtschaftskriminalität lohnt.**  
München: Heyne 2025. 271 S. Print-Ausg.:  
ISBN 978-3-453-21911-3 € 24,00

Die Ex-Oberstaatsanwältin Anne Brorhilker gibt einen Einblick in die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden, wie sie die wenigsten kennen. Statt um Mord und Totschlag geht es um Geld – um sehr viel Geld. Dabei gelingt es ihr, in der unaufgeregten Erzählung ihres Alltags eine ganz eigene Spannung zu erzeugen. Diese besteht nicht nur darin, ihre Arbeit an einem Fall zu schildern, der zu Beginn einen Schaden von etwa 460 Millionen Euro vermuten ließ und schlussendlich bei 40 Milliarden Euro landete. Im Kontrast hierzu muss sie für die Vorbereitung von 280 Durchsuchungen in 14 europäischen Staaten zum Druck der Beschlussausfertigungen von 7.000 Seiten mit einem langsam „Büromöhrchen“ auskommen. Auf der Gegenseite steht eine Macht, die mit großem personellem und intellektuellem Aufwand betrügerische Kreisgeschäfte zur Generierung ungerechtfertigter Steuererstattungen als „Marktineffizienzen“ darstellt, durch Platzierung von Fachaufsätze und Buchveröffentlichungen eine herrschende Meinung darzustellen versucht und vor der Beeinflussung des Gesetzgebers nicht zurückschreckt. En passant wirft Brorhilker immer wieder einen Blick auf den Zustand der deutschen Justiz. Richter und Staatsanwälte werden im Alter von Mitte/Ende 20 in den Staatsdienst eingestellt und haben in der Regel nicht – wie die Berufskollegen in den meisten ausländischen Staaten – vor ihrer staatlichen Tätigkeit praktische Erfahrungen als Anwalt oder in der Wirtschaft gesammelt. Sie beschränkt sich nicht nur auf die Darstellung des reinen Kriminalfalles – der auch dann ein solcher ist, wenn die Tat in teuren Anzügen und Seidenkrawatten begangen wird –, sondern setzt ihre Ermittlungen in den gesellschaftlichen und staatlichen Zusammenhang, in dem sie zu verstehen sind. Dem Leser wird zudem ein kritischer Blick auf den Gesetzgeber vermittelt, wenn dieser mit hehren Zielen wie „Entbürokratisierung“ operiert, mit der bloßen Verkürzung von Aufbewahrungsfristen für Akten aber zunächst einmal die beschleunigte Verjährung von Straftaten fördert. Das Buch ist mehr als nur die Schilderung einer strafbaren Handlung. Es schildert eine Lebenseinstellung maßloser Gier, die in kurzer Zeit mehr Schaden anrichtet als 100.000 Ladendiebe in ihrem ganzen Leben – sich aber weitgehender Achtung gewiss sein darf. (hl)

**Michael Keuchen: Veröffentlichung von (automatisch) anonymisierten Gerichtsentscheidungen.** Berlin: Duncker & Humblot 2025. 719 S. (Internetrecht und digitale Gesellschaft; Bd. 73) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-19354-7 € 139,90

In einer Grundsatzentscheidung wies das BVerwG 1997 auf die verfassungsrechtliche Pflicht der Gerichte hin, ihre Entscheidungen öffentlich zugänglich zu machen. Weil gerichtliche Entscheidungen die gesetzlichen Regelungen nicht nur konkretisieren, sondern ggf. fortbilden, kommt ihrer Veröffentlichung eine vergleichbare Bedeutung zu wie der Verkündung von Rechtsnormen. „Das Volk hat ein Recht zu wissen, welche Urteile in seinem Namen gesprochen werden“, postulierte der Rechtsanwalt Christian Menschen in einem Aufsatz des Jahres 2007 zu Veröffentlichungspflicht und -anspruch gerichtlicher Entscheidungen. Das BVerfG hat aus dem Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG), einen verfassungsrechtlich gesicherten Anspruch auf Zugang zu allen Gerichtsentscheidungen abgeleitet.

Der Anspruch – so die Ausgangsthese des Autors – hat sich unter dem Einfluss der Informationstechnologie noch einmal gewandelt. Mit der Einrichtung der Rechtsdatenbank *juris* war das Tor für eine weite Verbreitung von Entscheidungen geöffnet, das aber von den einzelnen Gerichtsbarkeiten nur sehr zögerlich und unterschiedlich durchschritten wurde. Insgesamt lag die Veröffentlichungsquote noch in den 2010er-Jahren bei durchschnittlich 2,3 % – allerdings zwischen den einzelnen Gerichtsbarkeiten und deren Instanzen höchst unterschiedlich. Durch die Entwicklung der KI wuchs der Wunsch nach Veröffentlichung aller Entscheidungen nicht nur bei der interessierten Bevölkerung und den fachlich mit der Rechtsprechung Befassten. Auch die Entwicklung der Technik, die mit diesen Urteilen und Beschlüssen „gefüttert“ wird, soll durch eine große Bandbreite an Entscheidungen vorangetrieben und einsatzbereit gemacht werden. Dabei stehen diese beiden Aspekte in wechselseitiger Beziehung, weil die technisch-strukturierte Aufbereitung die Möglichkeit zur Kenntnisnahme erweitert, was insbesondere im Strafrecht einen Bildungs- und Erziehungseffekt (als Generalprävention) erzeugen kann. Zugleich tritt die vermehrte Veröffentlichung in Konkurrenz zum Persönlichkeitsrecht der von den Entscheidungen betroffenen Personen. Dieser Konflikt soll durch die Anonymisierungspflicht der Gerichtsentscheidungen gelöst werden. Sowohl quantitativ wie qualitativ entsteht dadurch das Problem zu entscheiden, in welchem Umfang welche Daten in einem Urteil unkenntlich zu

machen sind – nicht nur Namen, Geburtsdaten und Adressen, sondern auch familiäre, berufliche, steuerliche usw. Angaben, soweit damit eine Identifizierung von Personen möglich ist. Dafür steht ebenfalls die KI zur Verfügung, womit sie gleichzeitig zum Subjekt und Objekt der Darstellung wird. Der Autor legt in einem umfassenden Kapitel die rechtlichen Bedingungen dar, die von den Verfahrensordnungen (ZPO, VwGO usw.) über Informationsfreiheits- und Datennutzungsgesetz bis zur EMRK

reichen. Diese Komplexität muss ein automatisiertes Anonymisierungsverfahren verinnerlichen, damit es die Aufgabe erfüllen kann, eine ausreichend große Zahl an Entscheidungen ebenso sicher wie zügig zu anonymisieren. Der Autor checkt diese Vorgaben mit großer Präzision – auch an ausländischen Beispielen – und schafft damit ein Standardwerk für die Entwicklung des Zugangs und Verständnisses breiter Bevölkerungsschichten zu gerichtlichen Entscheidungen. (hl)

## Recht, Allgemein

**Frank Schmiedchen; Alexander von Gernler; Martina Hafner, Klaus Peter Kratzer (Hrsg.): Künstliche Intelligenz und Wir. Stand, Nutzung und Herausforderungen der KI.** Berlin: Springer Vieweg 2026. XXVII, 559 S. E-Book (Open Access), DOI: 10.1007/978-3-662-71567-3, <https://doi.org/10.1007/978-3-662-71567-3>

In sieben Teilen mit 28 Kapiteln erläutern und diskutieren die Herausgeber und 31 Autoren in der gebotenen Diversität und Differenziertheit des Themas das Verhältnis von Mensch und Maschine (bzw. deren Programmierung), Regulierung und Intransparenz, Ethik und Compliance und vieles mehr. Geradezu programmatic spiegelt der Beitrag von *Nida-Rümelin* „Digitaler Humanismus oder das Paradoxon der KI-freundlichen Anti-KI-Position“ die Komplexität und zugleich Widersprüchlichkeit

wider, die das Verhältnis von KI zu menschlichen Denk-, Wahrnehmungs- und Entscheidungsvorgängen bestimmt. *Schmiedchen* spricht vom Prozess der kreativen Zerstörung, der in Umfang und Wirkung den Konsequenzen der industriellen Revolutionen zumindest gleichkommt. Das dialektische Verhältnis von notwendigem technischen Fortschritt und dessen beabsichtigtem Missbrauch, den positiven Auswirkungen gerade KI-ablehnender Argumente sowie von Vertrauen und kontrollierender Transparenz erzeugt einen Spannungsbogen der Beiträge, der sich vom philosophischen Ansatz über die technisch-wissenschaftliche Darstellung bis zu handfesten Betrachtungen wie dem Einsatz der KI in der Landwirtschaft erstreckt. Die zentrale Botschaft ist aber: Am Ende steht immer der Mensch – als Subjekt und Objekt des Umganges mit KI von ihrer militärischen bis zur sprachlichen Einsatzfähigkeit. Deshalb sei der Wunsch der Herausgeber nach einer breiten Leserschaft dieser Open Access-Publikation aufgegriffen, die möglichst weit über den akademischen Kreis hinausgehen möge. (hl)

## Staatsrecht

**Martin Morlok; Lothar Michael: Staatsorganisationsrecht. 7. Aufl.** Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2025. 443 S. (Nomos-Lehrbuch) Print-Ausg.: ISBN 978-3-7560-0207-8 € 27,90

Das Buch vermag den Leser im wahrsten Sinne des Wortes von der ersten bis zur letzten Seite für sich einzunehmen. Es beginnt mit dem Hinweis: „Was man verstanden hat, muss man nicht auswendig lernen.“ Viele Nichtjuristen halten für die bedeutendste Anforderung an einen Juristen, viele Paragraphen und Entscheidungen der Gerichte zitieren zu können. Auch Studenten sind oft der Auffassung, mit dem Einpauken grundsätzlicher Entscheidungen beim Repetitor für Examina und Praxis hinreichend ausgebildet zu sein. Dies greifen die Autoren im Schlusskapitel „Definitionen“ auf, indem sie auf deren Notwendigkeit

wie auf die Gefahr von Stereotypen hinweisen. Die Festlegung der Bedeutung von Begriffen, die der Verständigung dienen sollen, in der Rechtsprechung auch der Rechtssicherheit, dürfen das eigene Denken darüber, ob im konkreten Fall konventionell gedacht werden kann oder eine Ausnahmesituation vorliegt, nicht ersetzen. Sinn und Ziel einer Norm verlangen ggf. einen erweiterten oder verengten Anwendungsbereich eines definierten Begriffes. An dieser Leitlinie orientieren sich Inhalt und Aufbau des Lehrbuches. Die bei Studenten – so die Verlagsbeschreibung – unbeliebte, weil scheinbar unstrukturierte Materie wird in der logischen Darstellung „vom Allgemeinen zum Besonderen“ übersichtlich und eingänglich vermittelt. In vier Teilen wird die im Grundgesetz geregelte staatliche Ordnung dargestellt: Aufgaben und Eigenarten einer Verfassung, Verfassungsprinzipien und Staatsaufbau, Organe und Funktionen. Der Grundton der Darstellung ist das dialektische Verhältnis

von Macht/Herrschaft und Recht. Das Recht bedarf der Macht, um die demokratische Ordnung durchzusetzen, hat aber zugleich die Aufgabe, die Herrschaft zur Wahrung der Demokratie zu begrenzen. Deshalb ist die Feststellung der Autoren an mehreren Stellen des Buches völlig richtig, dass Verfassungsrecht (als oberste Ebene des Rechts) nicht wie anderes Recht behandelt werden kann, wozu die derzeitige Rechtsetzung in den Parlamenten konträr verläuft. Wenn „alle Menschen“ vor dem Gesetz gleich sind, bedarf es keiner Erwähnung des besonderen Schutzes von mehreren geschlechtlichen Varianten, unterschiedlichen Herkünften usw., die einem Benachteiligungsverbot unterliegen. Der Auslegungsmaßstab einfacher Gesetze würde die Frage aufwerfen, welche Schlussfolgerungen z. B. daraus zu ziehen wären, dass in der langen Aufzählung der Benachteiligungsverbote in Art. 3 Abs. 3 GG der soziale Status nicht erwähnt wird. Verfassungsrechtlich findet dieser über das Sozialstaatsprinzip seine Berücksichtigung. Diese systemische Auslegung verdeutlichen die Autoren z. B. bei der Behandlung des gleichen Zugangs zu den Gerichten, der aus dem Gleichheitssatz und dem Sozialstaatsgebot abgeleitet wird und in der Prozesskostenhilfe seine einfachgesetzliche Anwendung findet. Apropos Gerichte: Während die Partizipation der Bürger an Staatsgewalt im Bereich der Gesetzgebung und der exekutiven Einzelentscheidung durch Volksbegehren und -entscheid angesprochen wird, muss die Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Rechtsprechung mit einer einmaligen Erwähnung von Laien- und ehrenamtlichen Richtern bei der Aufzählung der unterschiedlichen Arten von Richtern bei der Gerichtsbesetzung auskommen. Insoweit ist Stoff für die 8. Auflage gegeben. (hl)

**Uwe Volkmann: Volk revisited oder:  
Wer oder was trägt die Demokratie?  
Mit Kommentaren von Judith Froese  
und Christoph Bezemek.** Tübingen:  
Mohr Siebeck 2025. VII, 111 S.  
(Fundamenta juris publici; 13) Print-Ausg.:  
ISBN 978-3-16-164795-6 € 19,00

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“ regelt Art. 20 Abs. 2 GG in großer Schlichtheit und weist dem Volk die Aufgabe zu, Macht in allen drei Staatsgewalten durch Wahlen bzw. Abstimmungen sowie durch besondere Organe auszuüben. Wer aber ist „das Volk“? Als ethnischer<sup>1</sup> oder indigener<sup>2</sup> Begriff ist er sowohl durch Missbrauch als auch durch die internationale Entwicklung fragwürdig geworden. In Europa ist eine durch gleiche Abstammung definierte Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe ohnehin mehr als schwierig. Völkerwanderungen, Kriege und Eroberungen, in jüngerer Zeit die mit

<sup>1</sup> Von Ethnie, einheitliche Kultur- und Lebensgemeinschaft.

<sup>2</sup> Als indigen wird die ursprüngliche Bevölkerung eines Gebiets bezeichnet.

Industrialisierung und Globalisierung verbundenen Bewegungen einer großen Zahl von Menschen lassen eine Abgrenzung mit diesen Kriterien nicht mehr zu. Volkmann analysiert das „Volk“ in drei großen Kategorien als politischen und staatsrechtlichen Begriff sowie als inzwischen sinnentleertes formales Zurechnungssubjekt.

**Politisch** war das Volk Subjekt der Emanzipation, das Staats- zu Volksangelegenheiten erhob, dessen Einheit sich aber zugleich gegen andere Gruppen abgrenzte – nach außen gegen andere Nationen oder Völker, nach innen gegen Teile der eigenen Gesellschaft, die damit vom politischen Willen ausgeschlossen waren. **Staatsrechtlich** untersucht der Autor das Volk in verschiedenen Deutungsebenen:

- als mystischen Grund von Autorität zur Legitimation von Macht;
- in der Form des Gesellschaftsvertrages zur Verknüpfung von Volk und Souveränität als Subjekt der Selbstbestimmung;
- als politischen Akteur der Demokratie (die als Menschenrecht gelte), wobei sich die Frage stelle, warum das Wahlrecht nur Staatsangehörigen und nicht allen Bewohnern zustehe. Dem Leser drängt sich dabei der Gedanke auf, warum umgekehrt doppelt Staatsangehörige in einem Staat das Wahlrecht ausüben können, in dem sie seit langem nicht mehr wohnen, dessen Lebens- und politische Verhältnisse gleichwohl „aus der Ferne“ mitgestalten;
- als Allgemeinheit von Gleichen sowie als von allen Angehörigen befürwortete Einheit von Volk, Territorium und Herrschaftsgewalt.

Alle Teile sind philosophische bzw. rechtliche Reduzierungen, die unter den ökonomischen, technischen und globalen Veränderungen keine inhaltlich schlüssige Definition mehr bieten können. Der Begriff ist damit der Usurpation verschiedener Gruppen je nach Zweckmäßigkeit ausgesetzt. Als Ergebnis hält Volkmann fest, dass in die Homogenität, Einheit und Ganzheit früherer Tage kein Weg zurückführt, der Volksbegriff damit eher der Ab- und Ausgrenzung dient gegen Zugewanderte, alles Fremde, „die da oben“ oder sog. Eliten. Der Ersatz des „Volkes“ durch „Demokratische Gemeinschaft“ würde die Möglichkeit der Definition einer europäischen Zusammengehörigkeit bieten, ein von der Rechtsprechung des BVerfG entwickeltes „Recht auf Demokratie“ aber wieder zu einem individualistischen Verständnis führen, wodurch aus dem Blick gerate, dass demokratische Freiheiten – anders als private – nur im Zusammenwirken realisiert werden können.

Judith Froese greift den Ball auf, indem sie eine semantische Verschiebung des Volksbegriffs von der Schicksals- zur bloßen Rechtsgemeinschaft diagnostiziert. Sie knüpft an das aktuelle verfassungsrechtliche Verständnis des Volkes als *Staatsvolk* in gemeinsamer *Staatszugehörigkeit* an. Dieses setzt notwendig

das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung voraus. Die Definition von Volk entwickelt sich von einer Schicksalsgemeinschaft über die Rechtsgemeinschaft zur Bekenntnisgemeinschaft, die ihr Fundament in dieser Grundordnung hat. Allerdings sei die Pflicht zur Verfassungstreue für den *Bürger* nur eine negative Pflicht, d. h. er darf sie nicht bekämpfen, während der *Staatsdiener* aktiv für diese Grundordnung einzutreten hat. *Christoph Bezemek* ergänzt, dass durch die für die demokratische Grundordnung vorausgesetzte Homogenität das Staatsvolk nicht zu einem monolithischen Block vereinnahmt werden dürfe, weil damit wiederum eine Ausgrenzung verbunden sei, die in „Wir“ – „Ihr“ – „Sie“ unterscheidet. Als Verbindung unterschiedlicher Identitäten in einer Gemeinschaft, die eine normative Homogenität anstreben („Vor dem Gesetz sind alle gleich“), spricht er das Modell der „Leitkultur“ an, das sich in der Praxis jedoch in Einzelinteressen oder Gemeinplät-

zen verliere. Als Ansatzpunkt für die Diskussion fordert er, den Einzelnen vorrangig in seiner Verbindung zu anderen Einzelnen, nicht unter trennenden Gruppenmerkmalen zu betrachten.

Der Wert dieser Vorträge anlässlich der Luzerner Staatsrechtslehrertagung 2024 verdeutlicht, dass die zunehmende Verschlagwortung der politischen Diskussion und die Zuordnung der Begriffe in Akzeptanz und Ablehnung (entweder/oder) durch Verdeutlichung und Differenzierung (sowohl als auch) der Inhalte ersetzt werden muss. Die Aufforderung richtet sich sowohl an diejenigen, die eine Erscheinung im „Stadtbild“ zum (visuellen) Gegenstand der politischen Diskussion machen als auch an diejenigen, die mit entgegengesetzter Einstellung jeden Zugewanderten unter das Asylrecht fassen und jeder kritischen Diskussion entziehen. Der kleine Band erhält großes Gewicht in der Mahnung vor mystifizierender, stereotyper, kategorisierender Diskussion und Politik. (hl)

## Strafrecht

### **Milan Kuhli: Geschichte des Strafrechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart.** Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2025. 167 S. (Nomos-Einführung) Print-Ausg.: ISBN 978-3-8487-3904-2 € 29,90

Das Lehrbuch stellt die Entwicklung des Strafrechts (inklusive des Strafverfahrensrechts) in zwei großen Kategorien dar – im historischen Zeitablauf und mit den prinzipiellen Fragen des „Was, Warum und Wie“ im Strafrecht, die in sich auch wieder historisch gegliedert sind. Die Betrachtung beginnt mit dem ausgehenden Mittelalter und behandelt schwerpunktmäßig die staatliche und gesellschaftliche Entwicklung im Verhältnis zum Strafrecht. So sind in der beginnenden Neuzeit die mit den Mitteln des Krieges verfolgten territorialen Ziele der Machtausdehnung eng mit der Auseinandersetzung zwischen Katholizismus und Protestantismus verbunden. Nicht zufällig endet die historische Darstellung in der Gegenwart mit der These vom Feindstrafrecht, wonach bestimmte Kriminalitätsarten (vom gewohnheitsmäßigen Sexualverbrechen über Ter-

rorismus bis zur Wirtschaftskriminalität) bereits im Vorfeld ihrer Begehung verfolgt werden sollen. Auch die Digitalisierung werde in Zukunft strafrechtlich stärker in die Betrachtung zu ziehen sein, ebenso wie die Monopolisierung der Wirtschaft, da erfahrungsgemäß jede unkontrollierte Konzentration von Macht Eingriffe in die Rechte von Machtunterworfenen nach sich zieht. Im prinzipiellen Teil des Buches werden die Fragen nach den Kriterien der Strafwürdigkeit, dem Sinn und Zweck der Strafe, der Gesetzesbindung, der Sanktionsarten sowie des Verfahrens aufgeworfen.

Die Schwierigkeit der Rechtsentwicklung aufgrund der Zersplitterung des Deutschen Reichsgebietes macht der Autor deutlich mit dem Hinweis, dass 1871 mit dem reichseinheitlichen StGB die Todesstrafe auch in Territorien wieder eingeführt wurde, in denen sie zuvor beseitigt worden war. Gerichtsverfassungsrechtliche Ausführungen zur Besetzung der Strafgerichte finden sich nur in Rn. 331 am Ende des Buches, in der der Autor auf die Mitwirkung von Geschworenen bzw. Schöffen eingeht. Insofern hat das Buch für die nächste Auflage noch Ergänzungspotenzial. (hl)

## Sozialrecht

### **Olaf Deinert: Sozialrecht. Handbuch für die betriebliche Arbeit.** Frankfurt am Main: Bund-Verl. 2025. 779 S. ISBN 978-3-7663-7412-7 € 59,00

Das Handbuch folgt zwei großen Linien: Zum einen wendet es sich an die betriebliche Praxis wie an die wissenschaftliche Ausbildung; zum anderen folgt es dem Grundsatz, dass Sozial- und Arbeitsrecht notwendig zusammen zu denken seien, weil sich beide Rechtsgebiete wechselseitig beeinflussen. Deren

Verbindung spiegelt sich in mannigfachen Versuchen wider, in beiden Bereichen verwendete Begrifflichkeiten zu harmonisieren oder gegeneinander abzugrenzen und wo nötig, den Gesetzgeber zu Klärungen aufzufordern. Bedarf hierzu findet der Autor z. B. darin, den (arbeitsrechtlichen) Begriff der Arbeitsunfähigkeit nach dem Entgeltfortzahlungsrecht mit dem (sozialrechtlichen) Krankheitsbegriff des Krankenversicherungsrechts abzulegen.

Ausgangspunkt für das Verhältnis von Arbeits- und Sozialrecht ist das Prinzip gegenseitiger Schonung, das wiederum Durchbrechungen findet durch die sog. Arbeitsrechtsgestaltungen nach dem Sozialrecht. Der Rechtsanwender ist mithin vielfachen Abwägungsprozessen unterworfen, wozu das Buch auch den im Überblick über das Verfahren vor den Sozialgerichten erwähnten ehrenamtlichen Richtern wertvolle Hinweise gibt. Die Praxisbezogenheit des Werkes verhindert,

dass der nichtjuristische Nutzer auf den Weg des Schmalspur-Juristen geführt wird, sondern hilft ihm bei der Orientierung in Problemen des betrieblichen Alltags. In 18 Kapiteln führt der Autor seine Leser von der allgemeinen Bedeutung des Sozialrechts in der betrieblichen Praxis (mit Hinweisen auf europa- und völkerrechtliche Bezüge) über die Anbahnung und den vertraglichen Abschluss eines Arbeitsverhältnisses zu individuellen und kollektiven Problemsituationen in dessen Verlauf. Der Bogen spannt sich dabei von Krankheit, Unfall oder Erwerbsminderung über betrieblich bedingte und allgemeine wirtschaftliche Krisen oder den Arbeitskampf bis hin zu Fragen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch Kündigung oder Tod. Ein Blick auf Sozialverwaltung und -gerichtsbarkeit sowie auf das internationale, insbesondere europäische koordinierende Sozialrecht runden das Werk ab. (hl)

## Verwaltungsrecht

**Klaus Ritgen: Wehrhafte(re) Kommunen. Rechtliche Resilienz in herausfordernden Zeiten. 2., vollständig überarb. Aufl.**  
Wiesbaden: KSV Medien 2025. 158 S.  
ISBN 978-3-8293-2076-4 € 25,00

Wenn über extremistische Gefahren in der politischen Arbeit diskutiert wird, wird in der Regel zügig die verfassungsrechtliche Ebene erreicht. Ritgen hat sich für seine Analyse die alltägliche, ihrer Natur nach dem Bürger nähere kommunale Selbstverwaltung vorgenommen. Mit Recht weist er bereits zu Beginn auf die Bedeutung hin, die die kommunale Ebene beim Vollzug sensibler Rechtsgebiete hat, wie etwa dem Aufenthalts-, Sozial- oder Waffenrecht. Systematisch werden Widerstandsfähigkeit und -bereitschaft in den kommunalen Organen und der staatlichen Aufsicht dargestellt. Das Grundproblem der Auseinandersetzung ist, dass die demokratische Ordnung Freiheitsrechte gewährt, die sich Verfassungsfeinde zu Nutze machen können. Unterhalb des Verbots einer verfassungswidrigen Partei oder Wählervereinigung sind diese Rechte auch für sie als gleichberechtigte Akteure des politischen Wettbewerbs zu akzeptieren, stellt der Autor zu den Grundelementen der wehrhaften Demokratie fest. Erst durch ein Verbot der Organisation verlieren etwa deren Mandatsträger entsprechend dem jeweiligen Kommunalrecht die Mitgliedschaft in der Vertretung. Die Sanktionen sind Organisations-, keine Gesinnungsverbote. In der Wahrnehmung

sind die kommunalen Vertreter wie ihre Fraktionen gleichberechtigt zu behandeln. Bis zur Schwelle des Verbots ist die Auseinandersetzung eine politische, keine sanktionierende. Das Prinzip der Spiegelbildlichkeit gilt sowohl nach der Größe der Fraktionen/Gruppen als auch bei Wahrnehmung der Rechte einzelner kommunaler Vertreter. Es gilt nicht, wenn zu externen Gremien gewählt oder Vorschläge gemacht werden, sodass etwa im Rahmen der Schöffenwahl weder bei der Wahl der Vertrauenspersonen noch beim Beschluss der Vorschlagsliste das Größenverhältnis in der kommunalen Vertretung eine zwingende Rolle spielt. Bei den (direkt oder durch die Vertretung gewählten) Hauptverwaltungsbeamten, deren Gestaltungsmöglichkeiten ausführlich dargestellt werden, bestehen die beamtenrechtlichen Dienst- und Treuepflichten, deren Verletzungen disziplinarrechtlich sanktioniert werden können. Die Gesetzesbindung verpflichtet Vertretung und Verwaltungsspitze zu gegenseitiger Kontrolle, die wiederum der Aufsicht der zuständigen staatlichen Behörde unterliegt. Im Kontext dieser Beziehungen stellt der Autor die argumentativen wie interventionistischen Möglichkeiten dar. In summa ist das Buch eine gelungene einführende Darstellung der kommunalverfassungsrechtlichen Beziehungen und Gestaltungsmöglichkeiten in der Auseinandersetzung mit verfassungsrechtlich bedenklichen Personen und Organisationen, die sich sowohl für Kommunalvertreter wie auch ehrenamtliche Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in ihrem jeweiligen Wirkungsbereich sehr gut eignet. (hl)

**Roland Bieber; Astrid Epiney; Marcel Haag; Markus Kotzur: Europarecht. In Fragen und Antworten. 8. Aufl.**  
Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2025.  
253 S. (Nomos-Studium) Print-Ausg.:  
ISBN 978-3-7560-2463-6 € 28,90

Europäisches Recht bestimmt zunehmend auch unseren rechtlichen Alltag. Eingängige Darstellungen zum grundlegenden Verständnis des Europarechts sind nicht reich gesät. Dieses Buch gliedert sich in 408 Fragen und Antworten, mit denen die Autoren Grundkenntnisse über Rechts- und Politikbereiche nach einem einheitlichen Muster vermitteln. Die Antworten sind teilweise untereinander durch Querverweise vernetzt, sodass Redundanzen vermieden werden. Am Ende der Antworten befinden sich Hinweise auf vertiefende Literatur und einschlägige Rechtsprechung. So entsteht ein Mehrebenen-Informationssystem, das je nach aktuellem Bedarf ausgeschöpft werden kann. In einer einleitenden Darstellung der Grundlagen und der Historie europäischer Integration behandelt der „staatsorganisationsrechtliche“ Teil die Institutionen, ihre Repräsentanten und deren Auswahl, Haushalt und Finanzierung sowie die Rechtsetzung, an der stets zwei bis drei Organe beteiligt sind. Auch das partizipative Element der „Europäischen Bürgerinitiative“ wird

behandelt. Den Bereich des Gesetzesvollzuges umfassen die Teile, die das europäische Verwaltungsrecht und den Rechtsschutz erläutern, hier auch im Verhältnis zur nationalen Gerichtsbarkeit. Gerade für den Nichtjuristen interessant ist die umfassende Erläuterung der Grundfreiheiten, also des freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs – Nährboden der europäischen Zusammenarbeit. Es werden dabei auch die Auswirkungen dargestellt, die Personen in ihrem privaten Umfeld betreffen. Einen ausgiebigen Platz erhalten weitere ausgewählte Politikbereiche, die unmittelbaren Einfluss auf die Rechte des einzelnen EU-Bürgers haben, etwa wenn die Bedeutung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit für Männer und Frauen angesprochen wird. Hier stellen die Autoren den unauflöslichen Zusammenhang zwischen Politik, Rechtsetzung und Rechtsprechung dar, der im europäischen Kontext weniger von Beharrungsvermögen und stereotypen Auffassungen beherrscht ist als lange existierendes nationales Recht. Gerade auch die Zusammenarbeit von Justiz und Polizei in Strafsachen in der Europäischen Union als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts macht die europäische Dynamik deutlich. Insoweit ist gerade diese Art der Darstellung auch für den nicht volljuristisch Ausgebildeten Anreiz wie Hilfe, sich mit den Grundlagen der Entstehung und Anwendung europäischen Rechts zu beschäftigen. (hl)

Kriminalromane

**Elisa Hoven: Dunkle Momente. Roman.**  
Frankfurt am Main: S. Fischer 2025. 332 S.  
ISBN 978-3-10-397669-4 € 22,00

Wie ein Puzzle setzt sich der Roman von *Hoven* aus vielen Geschichten zusammen, die die Rechtsanwältin Eva Herbergen in der Ich-Form über ihre Arbeit erzählt – nicht als distanziert beobachtende juristische Erzählerin, sondern in den Geschehensablauf steuernd eingreifend Handelnde, z. B. bei der Beisetzung einer Leiche und Verschleierung des Todes. Nichts ist eindeutig, auch – und gerade – strahlendes Licht wirft dunkle Schatten. Dabei wird dem Leser en passant auch juristisch Interessantes vermittelt, etwa wenn er über die diversen Bestandteile einer Notwehr informiert wird, ohne das Gefühl zu haben, einer trockenen Belehrung ausgesetzt zu sein. Die Protagonistin macht die Erfahrung, selbst als langjährige Strafverteidigerin der Manipulation eines Mandanten zu erliegen, der sich – von ihr nicht erkannt – vor Begehung der Straftat Rat darüber einholt, wie eine geplante Tat wirkungsvoll verschleiert werden kann. Fast ins Mythische geht die Geschichte, in der das Gericht den Tod eines Kindes auf Unkenntnis, nicht auf fahrlässiges Verhalten einer Aufsichtsperson zurückführt und

diese freispricht; die Angeklagte fühlt sich aber im moralischen Sinne schuldig und hätte eine Verurteilung als Buße „befreinder“ empfunden. Und wie ist zu entscheiden, wenn unter elf wegen Vergewaltigung Angeklagten einer definitiv nicht dabei war, diese Person aber nicht bekannt ist? Zehn Angeklagte zu Unrecht freisprechen oder einen zu Unrecht verurteilen? Wie verhält sich die Verteidigerin eines wegen Totschlages Angeklagten, der aufgrund ihrer „Kreativität“ freigesprochen wird und ihr nach Rechtskraft des Urteils die Tat gesteht? Nach § 362 Nr. 4 StPO ist ein glaubhaftes Geständnis nach der Verurteilung einer der wenigen Gründe, nach denen eine Wiederaufnahme zuungunsten eines Angeklagten möglich ist. Die spannende Frage dieses Falles ist, ob die Verteidigerin an ihre Schweigepflicht gebunden ist. Oder darf sie das Geständnis – und die heimliche Tonaufnahme davon – offenbaren? Die Frage ist unter den Gelehrten heftig umstritten. Alle Fragen, die hier in spannende Fälle gepackt sind, stellen sich den Mitgliedern eines Gerichts auch in alltäglichen Fällen. Recht sprechen ist eben mehr, als nur Jura zu können. Zu dieser und zu allen anderen ethischen Fragen, die das Buch aufwirft, muss man es zunächst gelesen haben – was der Rezensent empfiehlt. (hl)

## ► Europäischer Tag der Ehrenamtlichen Richter vom 8. bis 10. Mai 2026 in Murcia

Der nächste Europäische Tag der Ehrenamtlichen Richter findet in Murcia statt und wird von den spanischen Verbänden ausgerichtet. Die Tagung beginnt am Freitag mit einem Get-together der europäischen Gäste. Am Samstag wird die Generalversammlung des Europäischen Netzwerks der Vereinigungen ehrenamtlicher Richter stattfinden. Für Sonntag wird ein Rah-

menprogramm organisiert. Tagungssprache ist Englisch. Alle Veranstaltungen sind den Mitgliedern der in ENALJ organisierten Verbänden und eingeladenen Gästen zugänglich.  
**Informationen über ENALJ:** Website der PariJus gGmbH, <https://www.enalj.eu>



## ► ENALJ: Kommission für Chancengleichheit

Das Europäische Netzwerk der Vereinigungen ehrenamtlicher Richter (ENALJ) hat eine Kommission für Chancengleichheit eingerichtet. Sie soll Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen entwickeln, die einer echten Gleichstellung der Geschlechter bei der Ausübung richterlicher Tätigkeiten entgegenstehen. Auch unterschiedliche Behandlungen zwischen Berufs- und ehrenamtlichen Richterinnen können dabei eine Rolle spielen, etwa dass nach deutscher Rechtslage die Tätigkeit einer Schöffin nicht dem Mutterschutzgesetz unterfällt (BGH, Urteil vom 30.9.2021, Az.: 5 StR 161/21). Das hat die deutsche Justizministerkonferenz im Mai 2023 ebenso gesehen, als sie sich auf Initiative des Landes Sachsen-Anhalt für eine Verbesserung der Regelung des Schutzes schwangerer ehrenamtlicher Richterinnen aussprach und das Bundesjus-

tizministerium bat, einen Regelungsvorschlag vorzulegen. Ein solcher Vorschlag liegt bislang noch nicht vor. Dem Ausschuss gehören je ein Vertreter der Mitgliedsverbände, ein Experte für Gleichstellung und Beziehungen zu europäischen Institutionen sowie ein Wissenschaftler für internationale Beziehungen an. Er soll u. a. die Belastung schwangerer oder alleinerziehender ehrenamtlicher Richterinnen analysieren zum Schutz der Chancengleichheit bei Mutterschutz oder Elternurlaub sowie Maßnahmen und Initiativen ermitteln und unterstützen, die die Beteiligung von Frauen fördern. Zur direkten Kommunikation wird eine E-Mail-Verbindung eingerichtet, über die ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus den Mitgliedsstaaten Mitteilungen machen oder Anfragen zu Geschlechterfragen einreichen können.

## Publikationen

Hinweise auf frei zugängliche Literatur im Internet

**Felix Welti/Sarah Schulz (Hrsg.): Soziale Herkunft, Karrierewege und Entscheidungspraxis in der Sozialgerichtsbarkeit. Soziologische und rechtswissenschaftliche Beiträge.**  
Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2025. 253 S. (Schriften zum Sozialrecht; Bd. 76)

*Vor dem Hintergrund, dass die Bedeutung der Sozialgerichtsbarkeit gewachsen sei, gehen die Beiträge des Sammelbandes der Frage nach, inwieweit die soziale Herkunft die richterliche Entscheidungspraxis beeinflusst. Neben einem Einblick in die aktuelle Forschung zum Justizpersonal werden die Besonderheiten des sozialgerichtlichen Verfahrens aufgezeigt. Armin Höland befasst sich in seinem Beitrag (S. 191-208) mit den ehrenamtlichen Richtern in der Sozialgerichtsbarkeit: Auswirkun-*

*gen der verbandspolitischen Auswahl auf die Amtsausübung und verbandsbezogene Herkunft auf das Entscheidungsverhalten.*

E-Book (Open Access), DOI: 10.5771/9783748963905,  
<https://doi.org/10.5771/9783748963905>

**Markus Abraham: Das Böse im Recht.**  
Baden-Baden: Alber 2025. 149 S. (Kontrovers; Bd. 3)

*Der Autor entwickelt eine Theorie der bösen Tat. Die Rechtsgemeinschaft habe bei schweren Straftaten einige Delikte auf eine besondere Stufe, die eine gravierende Schädigung voraussetzen. Die Stufe der bösen Tat sei erreicht, wenn die Motivation des Täters in besonderem Maße als verwerflich angesehen wird und sich auf den Vorsatz, das Wollen der Tat beziehe.*  
E-Book (Open Access), DOI: 10.5771/9783495991329,  
<https://doi.org/10.5771/9783495991329>

## **Heike Engert: Die einseitige Urlaubsanordnung durch den Arbeitgeber.**

Berlin: Duncker & Humblot 2025. 108 S.  
(Abhandlungen zum deutschen und internationalen Arbeits- und Sozialrecht; Bd. 33)

*Betriebsferien und Urlaubsanordnungen sind Arten der Urlaubsfestlegung, die auch gegen den Willen des Arbeitnehmers festgesetzt werden können. Die Dissertation untersucht, ob und unter welchen Voraussetzungen Urlaub auch gegen den ausdrücklichen Wunsch des Arbeitnehmers festgelegt werden darf, und erörtert die Grenzen dieses Rechts.*

E-Book (Open Access), DOI: 10.3790/978-3-428-59559-4,  
<https://doi.org/10.3790/978-3-428-59559-4>

## **Alexander Brink (Hrsg.): Fairness in Zeiten Künstlicher Intelligenz.**

Baden-Baden: Nomos Verl.-Ges. 2025. 302 S.

*Künstliche Intelligenz und algorithmische Systeme durchdringen immer mehr Bereiche unseres Lebens. Diese Technologien bieten enorme Chancen und stellen uns gleichzeitig vor große Herausforderungen: Wie stellen wir sicher, dass digitale Systeme fair und gerecht sind? Wie verhindern wir Diskriminierung durch KI? Wie können Unternehmen Verantwortung übernehmen, um eine faire digitale Zukunft zu gestalten? Die Corporate Digital Responsibility (CDR)-Initiative des BMJV hat Fairness als zentrales Prinzip aufgenommen. Digitale Verantwortung bedeutet auch, gesellschaftliche Werte wie Gleichberechtigung, Chancengerechtigkeit und Transparenz aktiv zu fördern.*

E-Book (Open Access), DOI: 10.5771/9783748965039,  
<https://doi.org/10.5771/9783748965039>

### **Aus Parlament und Regierung**

## **Mögliche rechtsextreme Unterwanderung des Schöffenamtes und mögliche diesbezügliche Regelungsvorhaben der Bundesregierung**

**Mündliche Frage des Abgeordneten Aaron Valent (Die Linke) und Antwort des Parl. Staatssekretärs Frank Schwabe.**  
BT-PlPr. 21/39 vom 12.11.2025, S. 4460D-4461B

Die Bundesregierung antwortet zu Erkenntnissen möglicher Unterwanderungen durch Rechtsextremisten und Reichsbürger, über die in den Medien berichtet wurde. Bislang handele es sich um Einzelfälle. Nach geltender Rechtslage sei bereits eine Berufung verfassungsfeindlicher ehrenamtlicher Richterinnen und Richter ausgeschlossen. Die Bundesregierung plane einen neuen Gesetzentwurf, der die Verfassungstreue ausdrücklich regelt.

Link: <https://dserver.bundestag.de/btp/21/21039.pdf#P.4460>

## **Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen: Zur Straflosigkeit bei ablehnendem Gebrauch oder Sozialadäquanz. Hrsg.: Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste.**

Berlin 2025. (Aktueller Begriff; Nr. 27/25)

Anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung wird erläutert, in welchen Fällen die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen *nicht* strafbar ist. Insbesondere muss die Darstellung in offenkundiger und eindeutiger Weise die

Gegnerschaft zu der Organisation und die Bekämpfung ihrer Ideologie zum Ausdruck bringen. Eine Ausnahme vom Verwendungsverbot besteht ebenso in der sog. Sozialadäquanzklausel, wenn die Handlung z. B. der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder Wissenschaft dient.

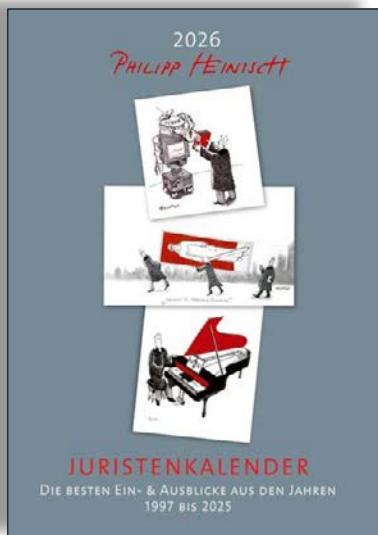
Link: <https://www.bundestag.de/resource/blob/1118130/kennzeichen-verfassungswidriger-organisationen.pdf>

## **Schutz demokratischer Rechtsstaatlichkeit – Verfassungsfeindliche Tendenzen bei Schöffinnen und Schöffen in Hessen.**

**Kleine Anfrage Lara Klaes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Jürgen Frömmrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Kaya Kinkel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Torsten Leveringhaus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 18.9.2025 und Antwort Minister der Justiz und für den Rechtsstaat. Drucksache / Hessischer Landtag 21/2726 vom 22.10.2025**

Der Hessischen Landesregierung sind keine Fälle der Amtsenthebung von Schöffinnen bzw. Schöffen aufgrund verfassungsfeindlicher Tendenzen bekannt. Bei der Auswahl werden die Bewerber nach den Kriterien des GVG überprüft. Für die Berufsrichter werden Fortbildungen angeboten, die sich mit der Frage beschäftigen, woran verfassungsfeindliche Strömungen zu erkennen sind. Darüber hinaus wird über Fortbildungsangebote für Schöffinnen und Schöffen in Hessen berichtet.

Link: <https://starweb.hessen.de/cache/DRS/21/6/02726.pdf>



## Juristenkalender 2026

Philipp Heinisch

Ehrenanwalt des Berliner Anwaltsvereins

Sonderpreis Karikatur des Karikaturenpreises  
der Bundesrechtsanwaltskammer

13 Bilder schwarz/weiß und Farbe

45,00 € inkl. 19% MwSt.

Format DIN A 3

Bestellungen: [philipp.heinisch@t-online.de](mailto:philipp.heinisch@t-online.de)



### Die Herausgeber

Steffen Johann Iwers ist Leiter des Parlamentarischen Beratungsdienstes des Landtages Brandenburg. Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Mannheim, Durham (England) und Köln. Promotion an der Universität Potsdam 1997.

Hasso Lieber studierte Rechtswissenschaften in Bochum. Derzeit ist Lieber als Rechtsanwalt und geschäftsführender Gesellschafter der PariJus gGmbH tätig.

### Berliner Wissenschafts-Verlag

2., überarbeitete, erweiterte und aktualisierte Auflage 2025

1278 Seiten

€ 159,-

978-3-8305-5149-2 Gebunden

978-3-8305-5614-5 E-Book

## Die Verfassung des Landes Brandenburg

Kommentar

Herausgegeben von Steffen Johann Iwers und Hasso Lieber

Trotz des Übergangs legislativer Kompetenzen von den Ländern auf den Bund und die europäische Ebene wird den Landesverfassungen zunehmend erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet. Sie setzen erhebliche Impulse für den Gesamtstaat, zudem gewinnen die Landesverfassungsgerichte im Mehrebenensystem der Verfassungsgerichtsbarkeit an Bedeutung.

Der Brandenburger Verfassungsgeber hat zu diesem Bedeutungszuwachs beigetragen, da er nicht nur viel beachtete „progressiv“ ausgestaltete Grundrechte und Staatsziele geschaffen, sondern auch neue staatsorganisatorische Schwerpunkte gesetzt hat. So wurden die Auskunfts- und Informationsmöglichkeiten der Abgeordneten zur Kontrolle der Regierung beispielhaft erweitert, die Immunität als Schutzrecht des Parlaments verdeutlicht und die Beteiligung des Volkes in Gesetzgebung und Rechtsprechung gestärkt. Mit über 94 % Zustimmung beschlossen die Brandenburger 1992 eine echte Volksverfassung.

Die Herausgeber haben Entstehung und Entwicklung der Verfassung von Anbeginn mitgestaltet und kommentiert.

Bitte bestellen Sie bei:  
[service@steiner-verlag.de](mailto:service@steiner-verlag.de)

